This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 720 577

KNECHT

# Die Neuen Eherechtlicher Dekrete

HARVARD
LAW
LIBRARY

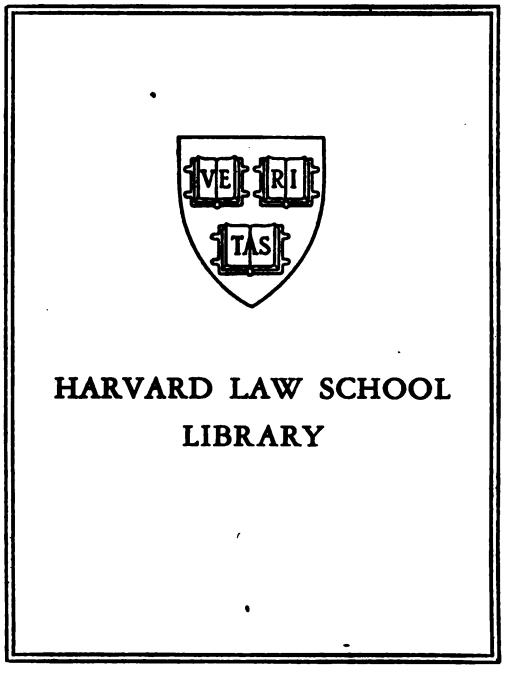


HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft

2. Heft

43

# Die neuen eherechtlichen Dekrete

## „Ne temere" vom 2. August 1907 und „Provida" vom 18. Januar 1906

Dargestellt und kanonistisch erläutert von

**Dr. theol. et iur. utr. August Knecht**

Professor des Kirchenrechts am K. Lyzeum Bamberg

Sechstes Tausend

Köln 1908

Verlag und Druck von J. P. Bachem

# Prospekt.

Die Görres-Gesellschaft hat auf ihrer Jahresversammlung zu Paderborn am 25. September 1907 beschlossen, zur weiteren Förderung ihrer Aufgaben literarische Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Rechts- und Sozialwissenschaften ins Werk zu setzen. Ins Auge gefaßt wurde dabei die Herausgabe einer tunlich fortlaufenden Reihe von Abhandlungen und größerer Monographien, die sowohl einzeln käuflich als im Abonnement beziehbar sind. Den Abonnenten und allen Mitgliedern der Görres-Gesellschaft wird für diese Veröffentlichungen ein um ein Viertel ermäßigter Preis gewährt.

Es wird das Bestreben der Schriftleitung sein, den verschiedensten Disziplinen ihre Spalten zur Verfügung zu stellen, besonders auch Fragen von aktuellem Interesse besondere Aufmerksamkeit angedeihen zu lassen. Eine Konkurrenzunternehmung zu irgend einer der für Rechts- und Sozialwissenschaft zahlreich bestehenden periodischen Zeitschriften und Abhandlungsserien ist nicht beabsichtigt.

Die zum Abdruck gelangenden Abhandlungen werden honoriert. Anträge auf Aufnahme in diese Veröffentlichungen wolle man an den Vorsitzenden der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, Professor Dr. K. Beyerle in Göttingen, gelangen lassen.

Dr. Aug. Knecht

# Die neuen eherechtlichen Dekrete

Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft

Anhang zum 2. Heft

# Entscheidungen der S. Congregatio Concilii

## vom 1. Februar 1908 betr. das Dekret Ne temere

Uebersetzt und erläutert von

**Dr. theol. et iur. utr. August Knecht**

Professor des Kirchenrechts
am K. Lyzeum Bamberg

Köln 1908

Verlag und Druck von J. P. Bachem

Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft

Anhang zum 2. Heft

# Entscheidungen der S. Congregatio Concilii

## vom 1. Februar 1908 betr. das Dekret Ne temere

Uebersetzt und erläutert von

**Dr. theol. et iur. utr. August Knecht**

Professor des Kirchenrechts
am K. Lyzeum Bamberg

Köln 1908

Verlag und Druck von J. P. Bachem

For Th
K

Imprimi permittitur.

Cöln, den 9. April 1908.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat.
Dr. Kreutzwald.

Alle Rechte vorbehalten,
besonders das der Uebersetzung in fremde Sprachen.

Verlags-Nr. 507

# I. Vorbemerkung.

„Das im Auftrag und unter der Autorität des Papstes von der Hl. Konzilskongregation am 2. August 1907 erlassene Dekret »Ne temere«, welches etliche Aenderungen des Trienter Verlöbnis- und Eherechtes geschaffen hat, ist überall mit willigster Unterwürfigkeit und größter Freude entgegengenommen worden. Zeugnis hiervon geben mehrere bischöfliche Glückwunsch- und Dankesschreiben, die insbesondere bei der Konzilskongregation eingelaufen sind . . . Da aber über die Auslegung gewisser Artikel des Dekretes die Meinungen auseinandergingen, wandten sich einige Bischöfe teils direkt, teils durch die S. Congr. de Propaganda Fide an die Hl. Kongregation und erbaten eine authentische Interpretation, um auf diesem Wege in einer so wichtigen Rechtssache eine sichere Norm zu erlangen. Die vorgelegten Zweifel wurden sogleich einem Konsultor zur Bearbeitung überwiesen, der dem Auftrage mit außerordentlicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nachkam."

„Die Hl. Konzilskongregation hielt am 25. Januar eine allgemeine Sitzung ab, verschob aber die definitive Beschlußfassung über die vorgelegten Fragen. Erst in der folgenden Sitzung vom 1. Februar l. J. beantwortete sie dieselben nach wiederholter gründlicher Beratung wie folgt."

Mit diesen Worten geben die Acta S. Sedis (vol. XLI, fascic. 2 p. 80 s. 109) die Vorgeschichte der im folgenden zur Darstellung kommenden neuesten eherechtlichen Entscheidungen. Aus derselben ist zur Genüge zu erkennen, daß es der Hl. Kongregation fernlag, „wesentliche Aenderungen des Dekretes Ne temere" oder „wesentliche Ergänzungen" zu demselben herauszugeben. Die Tagesblätter, welche in letzter Zeit von solchen schrieben, waren nicht richtig instruiert. Ihre Gewährsmänner hatten das feste und rechtlich so vorteilhafte konservative Element, von dem die oberste kirchliche Gesetzgebung beherrscht ist, nicht beachtet oder verkannt. Für jeden Einsichtigen war doch klar,

daß die päpstliche Legislative nicht ein Gesetz wesentlich abändert oder ergänzt, das erst vor sechs Monaten nach reiflichster Erwägung und sorgfältigster Prüfung unter Mitarbeit mehrerer Kommissionen für den ganzen Erdkreis erlassen worden war. Solche voreilige Meldungen sollten füglich unterbleiben. Sie sind geeignet, das Vertrauen auf die Solidität der höchsten kirchlichen Gesetzgebung zu erschüttern und im Rechtsleben Verwirrungen anzustiften. [1]) Die vorliegenden neuen Entscheidungen sind nichts anderes als authentische Interpretationen von einigen wenigen Stellen des Dekretes Ne temere. Derartige offizielle Erklärungen sind das natürliche Gefolge vieler kirchlicher Gesetze und haben den Zweck, eine einheitliche Rechtsauffassung und Rechtsanwendung zu sichern. Auf profanem Gebiete verfolgen das gleiche Ziel die authentischen Auslegungen der absoluten Gesetzgeber oder, in konstitutionellen Staaten, die Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe.

Jeden Zweifel wird kaum ein menschliches Gesetz und sei es auch das beste, ganz ausschließen. Leichter werden Zweideutigkeiten ferngehalten, wo es sich um Bestimmungen für einen kleinen oder kleinsten persönlichen oder örtlichen Rechtsbereich handelt. Bei einem Gesetzeswerk aber, das die ganze Welt mit ihrer Fülle von territorialen und persönlichen Eigenheiten, von jahrhundertealten Privilegien und Exemtionen ergreifen soll, ist es äußerst schwierig, wenn nicht geradezu unmöglich, den Text von vornherein absolut sicher zu fassen. Das Gesetzesstudium und die Gesetzesapplikation, die Jurisprudenz und die Rechtspraxis wird immer wieder auf anscheinende oder wirkliche Lücken stoßen. Ist dem einen Mangel autoritativ begegnet, dann stellt sich im Laufe der Zeit ein anderer ein.

Durch die Kongregationsentscheidung vom 1. Februar l. J. sind manche dubia behoben worden, manche aber auch nicht, und andere wird ohne Zweifel noch die Zukunft neu heraufführen.

Die Datierung der letzten Kongregationsentscheidungen ist vom 1. Februar. Da am vierten Tage des gleichen Monates die päpstliche Bestätigung derselben erfolgte mit dem Auftrage, sie zu publizieren, so ist möglich, daß sie mancherorts mit diesem Datum (4. Febr.) ange-

[1]) Während ich dieses schreibe, wird eine Voranzeige von Heinrich Schöningh-Münster, Westfalen veröffentlicht, durch welche für Anfang April das Erscheinen einer Broschüre von Dr. Franz Heiner-Freiburg „Das neue Verlöbnis- und Eheschließungsrecht in der katholischen Kirche" angezeigt wird und worin u. a. auch behauptet ist, es hätten „die neuen Ehedekrete noch in allerletzter Zeit von Rom aus wesentliche Ergänzungen erfahren". Durch meine obenstehenden Ausführungen halte ich diese Behauptung für abgetan.

führt werden. Infolge einer Verzögerung des Druckes in Rom erfolgte ihre erstmalige Ausgabe daselbst erst am 7. März.

In Nachstehendem führe ich die Entscheidungen zunächst in ihrem vollen Originaltext an, gebe dann eine deutsche Uebersetzung mit untereinander gestellten Fragen und Antworten und füge daran eine kurze Erläuterung derselben, wobei ich mich hauptsächlich an die in den Acta S. Sedis l. c. angegebenen Materialien halte. In Verbindung mit einem der bisher erschienenen Kommentare zu dem Dekret Ne temere dürfte diese Darlegung vollständig genügend in die Kenntnis des am 19. April 1908 in Kraft tretenden neuen Rechtes über Verlöbnis und Eheschließung einführen.

---

## II. Urtext und Uebersetzung.

### a) Urtext.

**Dubia.** I. *An decreto* Ne temere *adstringantur etiam catholici ritus orientalis.* — Et quatenus negative:

II. *Utrum ad eosdem decretum extendere expediat.* — Et quatenus saltem pro aliquo loco decretum non fuerit extensum:

III. *Utrum validum sit matrimonium contractum a catholico ritus latini cum catholico ritus orientalis, non servata forma ab eodem decreto statuta.*

IV. *An sub art. XI, § 2, in exceptione enunciata illis verbis* «nisi pro aliquo particulari loco aut regione aliter a S. Sede sit statutum» *comprehendatur tantummodo Constitutio* Provida *Pii PP. X; an potius comprehendantur quoque Constitutio Benedictina et cetera eiusmodi indulta impedimentum clandestinitatis respicientia.*

V. *Num in imperio Germaniae catholici, qui ad sectam haereticam vel schismaticam transierunt, vel conversi ad fidem catholicam ab ea postea defecerunt, etiam in iuvenili vel infantili aetate, ad valide cum persona catholica contrahendum adhibere debeant formam in decreto* Ne temere *statutam, ita scilicet ut contrahere debeant coram parocho et duobus saltem testibus.* — Et quatenus affirmative:

VI. *An, attentis peculiaribus circumstantiis in imperio Germaniae existentibus, opportuna dispensatione provideri oporteat.*

VII. *Ubinam et quomodo cappellani castrenses, vel parochi nullum absolute territorium nec cumulative cum alio parocho habentes, at iurisdictionem directe exercentes in personas aut familias, adeo ut has personas sequantur quocumque se conferant, valide matrimoniis suorum subditorum adsistere valeant.*

VIII. *Ubinam et quomodo parochi qui, territorium exclusive proprium non habentes, cumulative territorium cum alio vel aliis parochis retinent, matrimoniis adsistere valeant.*

IX. *Ubinam et quomodo parochus, qui in territorio aliis parochis assignato nonnullas personas vel familias sibi subditas habet, matrimoniis adsistere valeat.*

X. *Num cappellani seu rectores piorum cuiusvis generis locorum, a parochiali iurisdictione exemptorum, adsistere valide possint matrimoniis absque parochi vel Ordinarii delegatione.*

XI. *An a decreto* Ne temere *abolita sit lex vel consuetudo in nonnullis dioecesibus vigens, vi cuius a Curia episcopali peragenda sunt acta, quibus constet de statu libero contrahentium, et dein venia fiat parochis adsistendi matrimoniis.*

XII. *An et quousque expediat prorogare executionem decreti* Ne temere *pro nonnullis locis iuxta Ordinariorum petitiones.*

**Resolutiones.** Et eadem S. Congregatio Concilii, in plenario conventu die 25 Ianuarii 1908 habito, definitivam solutionem differendam esse censuit. Verum in subsequentibus comitiis diei 1 Februarii eiusdem anni, iisdem dubiis iterum ad trutinam vocatis et sedulo perpensis, authentice respondit prout sequitur:

Ad I. *Negative.*

Ad II. *Ad S. Congregationem de Propaganda Fide.*

Ad III. *Dilata, et exquiratur votum duorum Consultorum, qui prae oculis habeant leges hac de re vigentes quoad Orientales.*

Ad IV. *Comprehendi tantummodo Constitutionem* Provida*; non autem comprehendi alia quaecumque decreta, facto verbo cum SSmo; et ad mentem.*

Ad V. *Affirmative.*

Ad VI. *Negative, ideoque servetur decretum* Ne temere.

Ad VII. *Quoad cappellanos castrenses aliosque parochos, de quibus in dubio, nihil esse immutatum.*

Ad VIII. *Affirmative in territorio cumulative habito.*

Ad IX. *Affirmative, quoad suos subditos tantum, ubique in dicto territorio, facto verbo cum SSmo.*

Ad X. *Affirmative pro personis sibi creditis, in loco tamen ubi iurisdictionem exercent, dummodo constet ipsis commissam fuisse plenam potestatem parochialem.*

Ad XI. *Servetur solitum.*

Ad XII. *Ad Em.um Praefectum cum SSmo.*

## b) Deutsche Uebersetzung

mit Untereinanderstellung von Frage und Antwort.

I. Frage: Werden durch das Dekret Ne temere auch die Katholiken des orientalischen Ritus verpflichtet?

Antwort: Nein.

II. Fr.: Wenn nicht, ist es dann zulässig, das Dekret auf dieselben auszudehnen?

Antw.: Gehört vor das Forum der Kongregation de Propaganda Fide.

III. Fr.: Wenn für irgend einen Ort das Dekret keine Ausdehnung findet, ist dann eine (daselbst) von einem Katholiken des lateinischen mit einem solchen des orientalischen Ritus ohne Beobachtung der von dem Dekrete vorgeschriebenen Form abgeschlossene Ehe gültig?

Antw.: Entscheidung verschoben. Es soll das Gutachten zweier Konsultoren eingeholt werden. Dieselben haben (bei ihrem Votum) die in diesem Betreff für die Orientalen geltenden Gesetze zu beachten.

IV. Fr.: Ist unter der Ausnahmebestimmung des Art. XI, § 2 (des Dekretes Ne temere) des Wortlautes: „soweit nicht für einen besonderen Ort oder eine einzelne Gegend vom Heiligen Stuhl anders bestimmt ist" nur die Konstitution Provida des Papstes Pius X. zu verstehen, oder fallen darunter auch die Benedictina und die übrigen das Ehehindernis der Klandestinität betreffenden Indulte dieser Art?

Antw.: Es ist darunter nur die Konstitution Provida zu verstehen. Nicht mitinbegriffen sind alle anderen Dekrete. So auf Grund einer Rücksprache mit dem Heiligen Vater und nach dem Sinne des Dekretes.

V. Fr.: Sind im Deutschen Reiche die Katholiken, welche zu einer häretischen oder schismatischen Sekte übergetreten oder nach ihrer Konversion zum katholischen Glauben später von diesem wieder abgefallen sind, auch wenn dies im jugendlichen oder kindlichen Alter geschah, zur Eingehung einer gültigen Ehe mit einer katholischen Person an die Einhaltung der im Dekret Ne temere vorgeschriebenen Form gebunden, so

daß sie die Ehe eingehen müssen in Gegenwart des Pfarrers und wenigstens zweier Zeugen?

Antw.: Ja.

VI. Fr.: Wenn ja, sollte dann nicht in Anbetracht der eigenartigen im Deutschen Reiche obwaltenden Verhältnisse durch eine entsprechende Dispensation Vorsorge getroffen werden?

Antw.: Nein. Und deshalb ist das Dekret Ne temere zu beobachten.

VII. Fr.: Wo und wie können die Militärkapläne oder Pfarrer, die weder für sich allein noch in Gemeinschaft mit einem anderen Pfarrer einen örtlichen (Seelsorge-) Sprengel innehaben, wohl aber in direkter Weise eine Jurisdiktion in bezug auf Personen oder Familien ausüben und zwar so, daß sie diese Personen überallhin (mit ihrer Jurisdiktion) begleiten, den Eheschließungen ihrer Untergebenen gültig assistieren?

Antw.: Betreffs der Militärkapläne und der anderen hier in Frage kommenden Pfarrer ist eine Aenderung (im Rechte) nicht eingetreten.

VIII. Fr.: Wo und wie können Pfarrer, die zwar einen ausschließlich eigenen örtlichen (Seelsorge-) Sprengel nicht besitzen, wohl aber einen solchen gemeinschaftlich mit einem oder mehreren anderen Pfarrern innehaben, Eheschließungen assistieren?

Antw.: Sie können dies in dem gemeinschaftlich ihnen unterstehenden örtlichen Sprengel.

IX. Fr.: Wo und wie kann ein Pfarrer, der in einem verschiedenen anderen Pfarrern angewiesenen örtlichen (Seelsorge-) Sprengel einige ihm untergebene Personen oder Familien besitzt, Eheschließungen assistieren?

Antw.: Er kann dies, soweit nur Untergebene von ihm in Betracht kommen, überall in dem genannten Sprengel. So auf Grund einer Rücksprache mit dem Heiligen Vater.

X. Fr.: Können Kapläne und Rektoren frommer Stiftungen aller Art, die von der pfarrlichen Jurisdiktion exemt sind, ohne Delegation seitens des Pfarrers oder Ordinarius Eheschließungen gültig assistieren?

Antw.: Ja, bezüglich der ihnen anvertrauten Personen, jedoch bloß an dem Orte, wo sie die Jurisdiktion ausüben, insofern nur die Uebertragung der vollen pfarrlichen Gewalt an sie feststeht.

XI. Fr.: Ist durch das Dekret Ne temere die in einigen Diözesen bestehende gesetzliche oder gewohnheitsmäßige Einrichtung, kraft deren die bischöfliche Kurie die Untersuchung und Konstatierung des ledigen

Standes der Kontrahenten vornimmt und danach den Pfarrern die Erlaubnis zur Trauung erteilt, aufgehoben?

Antw.: Es bleibt beim Herkommen.

XII. Fr.: Kann die Ausführung des Dekretes für einzelne Orte entsprechend den Bitten der Ordinarien hinausgeschoben werden und wie lange?

Antw.: Die Entscheidung hierüber wird an den Präfekten (der Konzilskongregation) verwiesen, welcher dem Heiligen Vater zu referieren hat.

---

## III. Erläuterung.

Von den zwölf vorstehenden Entscheidungen betreffen die drei ersten die (unierten) Katholiken des orientalischen Ritus.[1]) Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wird in der kanonistischen Theorie wie in der kirchlichen Praxis die Auffassung vertreten, daß die (unierten) griechisch-orientalischen Katholiken nur dann unter die kirchlichen Disziplinargesetze fallen, wenn dies ausdrücklich bestimmt wird. In dem Dekret Ne temere sind die Katholiken der orientalischen Kirche nicht eigens genannt. Es war deshalb anzunehmen, daß sie durch das neue Ehedekret in keiner Weise berührt werden. Um Gewißheit zu erlangen, legte der apostolische Delegat von Aegypten und Arabien dem Heiligen Stuhle die Frage vor, ob durch das neue Recht die griechischen und die übrigen Katholiken der anderen orientalischen Riten verpflichtet seien. Die Konzilskongregation gab eine verneinende Antwort. Zugleich verwies sie die Anfrage, ob es sich nicht empfehle, das Dekret Ne temere auf die Griechisch-Katholischen auszudehnen, an die Kongregation de Propaganda Fide, in deren Kompetenz die Beantwortung dieses Punktes stehe.

[1]) Unter „Catholici ritus orientalis“ (orientalische Kirche oder Kirche der orientalischen Riten) im Gegensatz zu der abendländischen oder lateinischen Kirche versteht man die Gesamtheit der mit Rom im Glauben vereinigten, in den kirchlichen Gebräuchen aber von ihm abweichenden orientalischen und früher orientalischen Patriarchen unterstellten Stämme und einzelnen Gläubigen, die von der Häresie (des Nestorius und Eutyches) oder vom Schisma zur Einheit der römischen Kirche zurückgekehrt sind. Es zählen dazu die Kopten, Syrer, Armenier und Griechen. Vgl. J. Silbernagl, Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämtlicher Kirchen des Orients. 2. Aufl. Regensburg 1904. S. 325—385.

Ueber die weitere Frage, ob die Gültigkeit einer an einem Orte der griechisch-orientalischen Kirche, an dem das Dekret Ne temere nicht gilt, eingegangenen Ehe zwischen zwei Katholiken, von denen der eine Teil dem lateinischen, der andere dem orientalischen Ritus angehört, von der Einhaltung der neuen Eheschließungsform abhänge, will die Kongregation erst später entscheiden.

Die Nummer IV handelt von den in Art. XI, § 2 des Dekretes Ne temere vorgesehenen Ausnahmen. Nachdem in § 1 des genannten Artikels bestimmt ist, daß alle Katholiken bei rein katholischen Ehen an das neue Recht gebunden seien, stellt § 2 für die Katholiken die gleiche Verpflichtung auch für den Fall der Eingehung einer Mischehe auf, fügt aber am Schlusse die Klausel bei: „soweit nicht für einen besonderen Ort oder eine einzelne Gegend vom Heiligen Stuhle anders bestimmt ist". Bei der Interpretation dieser Klausel drängte sich die Frage auf, ob darunter alle die seit Benedikt XIV. bezüglich der Form der gemischten Ehen für die verschiedensten Gebiete und Orte durch den apostolischen Stuhl gewährten Ausnahmen vom Trienter Recht subsumiert werden können. Die Kongregation des Konzils hat die notwendige authentische Auslegung dahin gegeben: Nur die für das Deutsche Reich in dem Dekret Provida vom 18. Jan. 1906 stipulierte Ausnahme von dem gemeinen Rechte bleibt bestehen. Unter die Exzeption fallen nicht die „Benedictina" und andere ähnliche Indulte.

Diese Entscheidung trifft namentlich Irland, Ungarn, Russisch-Polen, das Gebiet der ehemaligen „Generalstaaten" und einige Diözesen der Schweiz. Im Gebiete des Deutschen Reiches war die Benedictina schon seit zwei Jahren durch das Dekret Provida ersetzt. Die Ungewißheit, wohin überall die Deklaration Benedikts XIV. im Laufe der Zeit ausgedehnt worden sei und wo sie noch zu Recht bestehe, hat verschiedene Bischöfe veranlaßt, um Aufhebung derselben zu bitten. Ihrem Ersuchen wurde gründlich entsprochen. Es gilt nunmehr überall, mit einziger Ausnahme des Deutschen Reiches, auch für die gemischten Ehen das gemeine Recht, wie es im Dekret Ne temere aufgestellt ist. Schon bei den Kongregationsberatungen über letzteres Dekret war der Vorschlag gemacht worden, die Benedictina an allen Orten, wo sie in Geltung sei, zu beseitigen, fand aber keine Annahme. Durch die nachträglichen Bitten von Bischöfen, in deren Diözesen sie allgemein oder an einigen Orten in Geltung war, ist der seinerzeitige Vorschlag jetzt zur Annahme gelangt.[1])

[1]) Darnach ist die Ausführung S. 65, Z. 3—6 v. oben in meiner Schrift „Die neuen eher. Dekrete" zu ändern.

Die folgenden beiden Entscheidungen V und VI fordern eine streng wörtliche Auslegung des Artikels XI, § 1 des Dekretes No temere, der lautet: „An die vorstehenden Gesetze sind gebunden alle in der katholischen Kirche getauften und zu ihr von der Häresie oder von dem Schisma übergetretenen Personen (gleichviel ob diese oder jene später von ihr wieder abgefallen sind) . . .“ Die Streitfrage, ob auch solche Katholiken, die schon in frühester Kindheit oder Jugend von der äußeren Kirchengemeinschaft freiwillig oder unfreiwillig, mit oder ohne Schuld, mit oder ohne Bewußtsein getrennt worden sind, zur gültigen Eheschließung die kirchliche Form einhalten müssen, ist nunmehr im bejahenden Sinne entschieden.

Die Gültigkeit der Ehe eines Christen, der einmal zu irgend einer Zeit des Lebens der katholischen Kirche angehört hat, hängt demnach, abgesehen von anderen Ehehindernissen, von der Beobachtung der katholisch-kirchlichen Eheschließungsform ab. Im Deutschen Reiche können jedoch Mischehen — mangels anderer Ehehindernisse — gemäß Dekret Provida auch in klandestiner Form gültig abgeschlossen werden. Indessen sind solche Ehen unerlaubt und kirchlich verboten. Gehörte aber der akatholische Brautteil irgend einmal vor dem Abschluß der in Frage stehenden „Mischehe“ mit einem Katholiken zur katholischen Kirche, dann gilt derselbe nach der neuesten Entscheidung ebenfalls als Katholik. Die betreffende Ehe ist deshalb vor dem neuen Rechte in Wirklichkeit keine „gemischte“ Ehe und bedarf daher auch im Gebiete des Deutschen Reiches zur Gültigkeit der kirchlichen Form. Eine Dispensation in Rücksicht auf die im Deutschen Reiche herrschenden besonderen Verhältnisse hat die VI. Entscheidung der Konzilskongregation abgelehnt. Während nach der bisherigen sowohl auf dem allgemeinen Kirchenrecht als auch auf einer speziellen Kongregationsentscheidung vom 6. April 1859 beruhenden Rechtsanschauung die Klandestinität der Ehen von Personen, welche vor dem siebenten Lebensjahre ganz und dauernd von der katholischen Kirche getrennt worden waren, nicht nach dem kirchlichen Rechte zu beurteilen war, sind vom 19. April 1908 an die Ehen aller „Akatholiken“, die zu irgend einer Zeit vor der fraglichen Eheschließung der katholischen Kirche angehört haben, demselben unterworfen. [1])

Die drei folgenden Entscheidungen Nr. VII, VIII und IX betreffen die Militärgeistlichen und die Pfarrer, die zwar ohne einen eigenen territorialen Pfarrbezirk aufgestellt sind, aber eine Art pfarrlicher Juris-

[1]) Die einschlägigen Darlegungen in meiner genannten Schrift S. 37 Abs. 2 sind zu ersetzen durch den Satz: Das Alter, in welchem die Trennung eines Katholiken von der Kirche erfolgt ist, hat für das Eherecht keine Bedeutung mehr.

diktion über einzelne getrennte Häuser oder über einige Familien und Personen ausüben.

Bezüglich der Militärgeistlichkeit hatten sowohl der Erzbischof von Santiago di Kompostella wie auch der katholische Feldpropst der preußischen Armee und Marinepropst Heinrich Vollmar, Titularbischof von Pergamon, in Rom angefragt. Letzterer hatte auf das Breve Pius IX. vom 22. Mai 1868 hingewiesen, zufolge dessen „der Feldpropst (cappellanus major) des preußischen Heeres eine getrennte und von den Ordinarien unabhängige Jurisdiktion besitzt in bezug auf alle Soldaten, die unter der preußischen Fahne zu Wasser oder zu Lande dienen, gleichviel wo in aller Welt sie sich aufhalten, sowie auf jeden einzelnen Gläubigen, der gesetzlich zum preußischen Heere zählt." Nach dem gleichen Breve „gelten die Militärkapläne (cappellani minores) als Pfarrer jener Heeresabteilungen, die ihnen vom Feldpropst zur Seelsorge zugewiesen sind; sie können frei und unabhängig alle Fakultäten gebrauchen, die sie von dem Feldpropst kraft Subdelegation erhalten haben. Die Gläubigen dieses Heeres unterstehen darum nicht dem Zivilpfarrer und dem Ortsordinarius, wenn sie auch innerhalb deren Sprengel wohnen, sondern sie bilden getrennt vom örtlichen Pfarrbezirk eine persönliche Pfarrei (parochia personalis) unter Jurisdiktion des Militärkaplans." Da nach Art. IV § 2 des Dekretes Ne temere „der Pfarrer und der Ordinarius des Ortes innerhalb der Grenzen ihrer Sprengel nicht bloß ihre Untergebenen, sondern auch Personen gültig trauen können, welche ihnen nicht unterstehen, entstanden Zweifel darüber, ob unter die letzteren, die „non subditi", auch die Gläubigen des preußischen Heeres zu rechnen seien. Das Schreiben des Feldpropstes schließt mit der Bemerkung: „Die vorstehende Frage ist von großer Bedeutung, weil erstens bereits durch bald zwei Jahrhunderte hindurch im preußischen Heere die Uebung besteht, daß Heeresangehörige nur vor dem Militärpfarrer eine gültige Ehe schließen können, der indessen die Erlaubnis zur Vornahme der Trauung auch einem anderen genau bezeichneten Priester zu erteilen das Recht hat, und weil zweitens die für die Katholiken wie für die Akatholiken geltenden Militärgesetze diese Praxis sanktionieren. Es erscheint sehr schwierig, ja fast unmöglich, von dieser geradezu zum Gewohnheitsrecht gewordenen Uebung abzugehen. Deshalb liegt mir viel daran, daß dieselbe unverändert aufrecht erhalten bleibe". (Acta S. S. l. c. p. 91 s.)

Der wohlbegründeten Bitte wurde stattgegeben. Die Kongregation hat entschieden, daß in jenen Ländern, welche eine rechtlich organisierte und exemte Militärseelsorge besitzen, das bisherige Sonderrecht bestehen bleiben solle. Demnach können z. B. Brautpersonen, von denen ein

Teil der preußischen Militärseelsorge unterstellt ist, an welchem Orte auch immer sie sich aufhalten mögen oder verehelichen wollen, ausschließlich von dem zuständigen Militärgeistlichen und nur mit dessen Bevollmächtigung von einem anderen Priester gültig getraut werden. „Es muß, so schreibt der Konsultor der Konzilskongregation B. Pompili (Acta S. S. l. c. p. 92) das Privileg beachtet werden, welches verordnet, daß Frauenspersonen eine gültige Ehe mit Militärangehörigen vor ihrem ordentlichen Pfarrer nicht schließen können, sondern nur vor dem Militärgeistlichen. Zwar steht mit dem Wortlaute und dem Geiste des Dekretes Ne temere ohne Zweifel im Widerspruch, daß Militärpersonen nicht vermögen sollen, eine gültige Ehe vor jedem beliebigen Pfarrer einzugehen, wie es den übrigen Gläubigen gestattet ist. Aber an dem bestehenden Recht läßt sich nicht leicht etwas ändern, nachdem dasselbe in Konventionen (zwischen Staat und Kurie) angenommen worden ist und seine Beobachtung von den Zivil- oder Militärbehörden sogar unter schweren Strafen urgiert wird. Unter solchen Umständen bleibt nichts anderes übrig, als daß man erklärt, das Dekret Ne temere, welches von der Militärseelsorge nicht spricht, habe dieselbe unberührt in der Weise bestehen lassen, wie sie bei den einzelnen Nationen auf Grund von Privilegien oder Konventionen gesetzlich geregelt ist, und es habe weder die Rechtsgewalt der Militärpfarrer eine Mehrung oder Minderung erfahren noch sei den anderen Pfarrern irgend ein Recht konzediert worden, das der Gewalt jener präjudiziere."

Des Konsultors Vorschlag fand Annahme, und so gilt denn das bestehende Spezialrecht für die Ehen der Militärpersonen weiter fort. Damit ist das Prinzip der Territorialität, nach welchem das Dekret Ne temere die Pfarrer und Ordinarien innerhalb der Grenzen ihrer Wirkungssprengel jedwedes Brautpaar gültig trauen ließ, durchbrochen und neben ihm dem Grundsatz der Personalität ein Platz eingeräumt. Wo also dies spezielle Eherecht für Militärpersonen in Anwendung kommt, kann der Zivilpfarrer nicht einmal in seiner Pfarrkirche kraft eigenen Rechtes die Trauung von Militärangehörigen des betreffenden Kontingentes vornehmen, sondern nur der Militärgeistliche. [1])

Frage VII handelt noch von Pfarrern, die einen örtlichen Pfarrsprengel weder allein noch gemeinschaftlich mit einem anderen Pfarrer innehaben, aber eine auf einzelne Personen und Familien sich erstreckende und diese überallhin begleitende Jurisdiktion ausüben. Obwohl, wie der Konsultor B. Pompili mit De Luca sagt (Acta S. S. l. c. p. 86),

[1]) In diesem Sinne ist in meiner Schrift S. 56 Z. 2 v. oben ein beschränkender Zusatz anzufügen.

zum Begriff des Pfarrers und des pfarrlichen Rechtes ein Territorium gehört, auf dem ein Volk mit einer genügenden Anzahl von Familien lebt, so schließt das doch nicht aus, daß kraft apostolischen Indultes oder alter Gewohnheit eine pfarrliche Jurisdiktion existiere über Personen und Familien, die auf einem fremden Territorium leben. Einen solchen Fall führte der Kongregation der Erzbischof von Kompostella an und fragte, ob die Inhaber einer solchen Jurisdiktion, welche als wirkliche Pfarrer gelten und bisher auch bei den Eheschließungen der ihnen untergebenen Personen die pfarrlichen Rechte ausgeübt haben, ihre Sonderrechte behalten. Die Antwort lautet bejahend und läßt die bisher gewährten Rechte bestehen. Wo derartige Sonderrechte gegeben sind, sollen sie beachtet werden. Im Deutschen Reiche werden sich wenige solche finden.

In der VIII. Entscheidung wird Pfarrern, die zwar keinen eigenen Pfarrsprengel für sich ausschließlich besitzen, aber wohl einen solchen gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Pfarrern innehaben, das Recht zugesprochen, sowohl ihre Untergebenen als auch Fremde innerhalb der Grenzen des gemeinsamen Sprengels gültig zu trauen. Unter unseren heimatlichen Rechtsverhältnissen, bei denen sich der räumliche Pfarrbezirk und der pfarrliche Jurisdiktionsbezirk zumeist vollständig decken, und wo das ausgebildete deutsche Benefizialrecht herrscht, dürften Fälle der bezeichneten Art selten sein. Lokal- und Expositurkapläne, Vikare usw. mit pfarrähnlicher Stellung besitzen entweder gar keine selbständige Trauungsvollmacht oder üben eine solche nur aus auf Grund eigens vom Ordinarius im Anstellungsdekret erteilter Fakultät oder infolge Delegation durch den Pfarrer. Mehrere wirkliche Pfarrer in einem einzigen Pfarrbezirk kennt bei uns in ausgedehntem Maße das protestantische Kirchenrecht.

In Frage IX sind Rechtsverhältnisse ähnlicher Art wie in Nr. VII, Abs. 2 berührt. Der Unterschied in der Entscheidung liegt darin, daß hier die betreffenden Pfarrer die in einem anderen Pfarrbezirk lebenden, ihnen untergebenen Familienglieder und einzelnen Personen nur innerhalb der Grenzen desselben gültig trauen können. Auch diese Fälle treten in unseren Diözesen kaum auf.

Vor einer falschen Auffassung dieser Entscheidung darf indessen hier wohl gewarnt werden. Es handelt sich nämlich daselbst nicht etwa um die Trauung von Pfarrangehörigen, die sich bloß auswärts trauen lassen wollen. Nach bisherigem Rechte begleitete den Pfarrer die parochiale Trauungsgewalt auch über die eigene Pfarrei hinaus. Der Pfarrer

konnte dem Eheabschluß seiner Parochianen überall in der Welt gültig assistieren. Nach dem neuen Recht des Dekretes Ne temere hört diese Befugnis an der Pfarreigrenze auf. An diesem Satze haben die jüngsten Entscheidungen nichts geändert.

Rechtsverhältnisse, wie sie in der folgenden Nr. X besprochen werden, finden sich auch in unseren deutschen Diözesen, wenn auch nicht gar häufig. Mancherorts gibt es noch, zumeist ältere, fromme Stiftungen, z. B. Spitäler, Krankenhäuser, religiöse Institute verschiedener Art, welche von der pfarrlichen Jurisdiktion exemt sind. Die Konzilskongregation hat erklärt, daß die Kapläne oder Rektoren solcher frommen oder wohltätigen Anstalten die Trauungen der ihrer Seelsorge anvertrauten Personen an ihrem Amtsorte vornehmen dürfen, vorausgesetzt, daß ihnen die volle pfarrliche Gewalt sicher übertragen ist.

Die bisherigen Entscheidungen Nr. I—X bezogen sich alle auf die Frage der gültigen Trauung. Die nächste in Nr. XI betrifft die erlaubte Assistenz bei der Eheschließung. Sie berührt die in Art. V, § 1 des Dekretes Ne temere stipulierte Forderung, daß der trauende Pfarrer vor der Trauung sich gesetzmäßig unter Beobachtung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen über den ledigen Stand der Kontrahenten Gewißheit verschafft habe. In manchen Diözesen nun nimmt kraft Gesetz oder Gewohnheit die bischöfliche Kurie die Untersuchung über den status liber contrahentium vor und erteilt darnach den Pfarrern die Erlaubnis zur Eheassistenz. Auf die Anfrage, ob diese gesetz- oder gewohnheitsmäßige Praxis durch den Art. V, § 1 des Dekretes Ne temere aufgehoben sei, antwortete die Konzilskongregation, es solle beim Herkommen verbleiben.

Die XII. und letzte Entscheidung verweist die Erledigung der Bitte einiger außereuropäischer Bischöfe, in Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse und pastorelle Schwierigkeiten das Inkrafttreten des Dekretes Ne temere für ihre Sprengel bis zum Schlusse des laufenden Jahres oder auf noch längere Zeit hinauszuschieben, an den Präfekten der Kongregation, der in dieser Sache dem Heiligen Vater referieren solle.

* * *

Aus den vorstehenden Darlegungen ist zu ersehen, daß die neuen Entscheidungen speziell für unsere deutschen Verhältnisse nicht viel Neues gebracht haben. Die aufgehobene Benedictina hatte für das Deutsche Reich schon seit der Geltung des Dekretes Provida ihre Bedeutung verloren, und die Rechtslage der organisierten Militärseelsorge hat keine Aenderung gegen früher erfahren. Wichtig ist die authentische Erklärung, daß die Ehen aller einmal im Leben der katholischen Kirche angehörenden Christen, gleichviel, in welchem Alter und aus welchen Gründen sie von der äußeren Kirchengemeinschaft sich trennen oder getrennt werden, nach dem geltenden kirchlichen Eherecht zu beurteilen sind.

Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft

2. Heft

# Die neuen eherechtlichen Dekrete

## „Ne temere" vom 2. August 1907 und „Provida" vom 18. Januar 1906

Dargestellt und kanonistisch erläutert von

Dr. theol. et iur. utr. August Knecht

Professor des Kirchenrechts

am K. Lyzeum Bamberg

Sechstes Tausend

Köln 1908

Verlag und Druck von J. P. Bachem

J.-Nr. 8588.

**Imprimi permittitur.**

Coloniae, die 19. Novembris 1907.

**Dr. Kreutzwald**
**Vic. Archiepi. Glis.**

4/6/31

Alle Rechte vorbehalten,
besonders das der Ueberſetzung in fremde Sprachen.

Verlags-Nr. 507

# Vorwort.

Die vorliegende Broschüre ist im wesentlichen ein erweiterter Vortrag, den der Verfasser bei der zu Paderborn in den Tagen vom 23. bis 25. September 1907 stattgehabten Generalversammlung der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland (Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft) gehalten hat. Zur Drucklegung und Veröffentlichung veranlaßte die dort gefundene beifällige Aufnahme. Bei der Herausgabe der Schrift waren hauptsächlich praktische Ziele maßgebend. Deshalb konnte auch einer Anregung, dem Ganzen den authentischen Text und eine deutsche Uebersetzung vorauszuschicken, stattgegeben werden. Die Uebersetzung ist vollständig private Arbeit des Verfassers. Eine offizielle Version der Dekrete in die deutsche Sprache ist ihm bisher nicht bekannt geworden. Sie hätte sonst hier Platz gefunden. Die Verdeutschung sollte eine möglichst wörtliche sein. Um das zu erreichen, mußte manche Versuchung zu freierem und angenehmerem Stile überwunden werden. In der Sprache der kanonistischen Wissenschaft wie der Praxis feststehende lateinische termini technici wurden des leichteren Verständnisses wegen beibehalten.

Die chronologische Reihenfolge der beiden Dekrete mußte verlassen werden. Es war aus inneren Gründen notwendig, das jüngere und universelle Recht dem älteren und partikulären voranzustellen.

In der Erläuterung wurde das bisher geltende Recht nur, soweit es zum Verständnis des Ganzen notwendig erschien, herangezogen. Sonst durfte es als genügend bekannt vorausgesetzt werden.

Einem leichten und bequemen Studium und Gebrauch der Broschüre mögen die häufigen im Wortlaute angeführten Belegstellen dienen.

Die beiden Dekrete sollen nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers dem gläubigen Volke zur Kenntnis gebracht und in den einzelnen Pfarrkirchen der Diözesen in verständlicher Weise erklärt werden. Wenn die vorliegende Schrift sich als geeignet erweisen sollte, die Erfüllung dieser Aufgabe zu erleichtern, dann hat der Verfasser den mit ihrer Abfassung und Edition verfolgten praktischen Zweck erreicht.

Bamberg, am 11. November (dem 344. Geburtstage des Kap. *Tametsi*) 1907.

**Der Verfasser.**

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

Vorwort . . . . . 5

Einleitung . . . . . 9

I. Urtext und Ueberſetzung . . . . . 11

A. „Ne temere“ . . . . . 11

B. „Provida“ . . . . . 21

II. Die äußere Form . . . . . 26

III. Die innere Kraft . . . . . 32

IV. Der Geltungsbereich . . . . . 34

a) Der räumliche . . . . . 34

b) Der perſönliche . . . . . 37

c) Der zeitliche . . . . . 43

V. Die Veranlaſſung . . . . . 45

VI. Der materiellrechtliche Inhalt . . . . . 52

VII. Schlußbetrachtung . . . . . 71

# Einleitung.

Etwas mehr denn vier Jahre sind verflossen, seitdem das Votum des hl. Kollegiums der Kardinäle den Patriarchen der alten Lagunenstadt, Guiseppe Sarto, als zehnten Pius auf den römischen Stuhl erhoben hat. Im Ratschlusse der göttlichen Vorsehung war es gelegen, in der Regierung der Kirche Christi einem von hohen wissenschaftlichen Idealen getragenen obersten Herrscher einen Mann mit überwiegend praktischen Zielen folgen zu lassen. Naturanlage und glücklicher Entwicklungsgang hatten in Leo XIII. ehrwürdigen Andenkens der katholischen Kirche einen erleuchteten Gelehrten, einen für alles Schöne begeisterten Idealisten und einen für das Heil der Gläubigen und das soziale Wohl der ganzen Menschheit treu besorgten Hirten geschenkt. In Pius X. verehren wir einen Papst, der, ausgerüstet mit nüchternem Verstande, mit klarem Blicke für die praktischen Bedürfnisse der Zeit und mit der ruhigen Willenskraft eines erfahrenen Seelsorgers das Schifflein Petri durch die hochgehenden Wogen des Weltmeeres sicher hindurchzusteuern sich redlich bemüht. Mit der Pauliniſchen Devise „Omnia instaurare in Christo“ (Epheſ. 1,10) übernahm er die Regierung der Kirche. Die erst kurze Spanne seiner Wirksamkeit hat schon deutlich bewiesen, daß er sein Programm unentwegt festhalten will. Anerkennung und Dank weiß namentlich der Kanonist für das neue Leben, das Pius X. als oberster Gesetzgeber auf kirchenrechtlichem Gebiete inauguriert hat. Die Kodifikation des kanonischen Rechtes, das notwendigste Werk nicht erst seit Jahrzehnten, sondern seit Jahrhunderten, ist von ihm in die Wege geleitet worden. Dem vielseitigen und schon alten Verlangen, „ut universae Ecclesiae leges, ad haec usque tempora editae, lucido ordine digestae, in unum colligerentur, amotis inde quae abrogatae essent aut obsoletae, aliis, ubi opus fuerit, ad nostrorum temporum conditionem proprius aptatis“ (Decr. Pii X. „Arduum sane“ 14. April

1904) nachgebend, hat er eine eigene Kommission eingesetzt und sie mit der Edition eines neuen kirchlichen Kodex betraut. Soviel sporadische Meldungen aus Rom berichten, nimmt die Arbeit, entgegen einer vielfach herrschenden pessimistischen Anschauung, einen guten Fortgang. Möge es vereinter Anstrengung, viribus unitis gelingen, den sehnlichsten Wunsch des Hl. Vaters und aller um die Rechtssicherheit im Leben der Kirche besorgten Männer baldigst zu erfüllen und den Theoretikern wie den Praktikern ein monumentales Rechtsbuch in die Hand zu geben als treuen und verlässigen Führer durch die ewig gleich bleibenden, aber auch durch die mit der neuen Zeit fortschreitenden Verhältnisse und Forderungen des kirchlichen Lebens! Ein solches Werk braucht Zeit. Denken wir nur an die mehr als drei Jahrzehnte, welche die Herstellung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich trotz der Heranziehung der besten geistigen Kräfte und der Aufwendung bedeutender materieller Mittel in Anspruch genommen hat! Die Ungeduld darf uns bei dem neuen kirchenrechtlichen Unternehmen um so weniger nahen, als der höchste kirchliche Gesetzgeber allen vordringlichen Fällen rechtlicher Notlage seine universelle legislatorische Gewalt zuwendet. Es ist ein die römische Kurie ehrendes und einen jeden befriedigendes Zeichen für das Vorhandensein eines lebhaften Empfindens für neuzeitliche allgemeine und partikuläre, internationale und nationale Postulate, wenn die kirchliche Gesetzgebung, nicht vertröstend auf die Vollendung der Kodifikation, einzelne Rechtsverhältnisse dringender Natur jetzt schon dauernd regelt. Den wohltuendsten Eindruck haben nach dieser Richtung zwei eherechtliche Dekrete aus der jüngsten Zeit ausgeübt. Das eine ist das Decretum „Ne temere“ vom 2. August des Jahres 1907, das andere das Decretum „Provida sapientique cura“ vom 18. Januar 1906. In dem ersteren wird gemeines, d. h. für die ganze katholische Kirche geltendes Recht „de sponsalibus et matrimonio“ statuiert, in dem letzteren findet sich partikuläres, nur für das Gebiet des Deutschen Reiches gültiges Recht über die Eheschließung. Beide sind von größtem Interesse für das Studium wie für die Praxis. Sie sollen im folgenden dargestellt und kanonistisch erläutert werden.

# I.

# Urtext.

## A.

## Decretum de Sponsalibus et Matrimonio

iussu et auctoritate SS. D. N. Pii Papae X
a S. Congregatione Concilii editum.

Ne temere inirentur clandestina coniugia, quae Dei Ecclesia iustissimis de causis semper detestata est atque prohibuit, provide cavit Tridentinum Concilium, *cap. 1, Sess. XXIV de reform. matrim.* edicens: „Qui aliter quam praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu Ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos Sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et huiusmodi contractus irritos et nullos esse decernit."

---

# Ueberſetzung.

## A.

Zur Verhütung von unbedachtſamen klandeſtinen Eheſchließungen, welche die Kirche Gottes aus ſehr gewichtigen Gründen allzeit verabſcheut und verboten hat, beſtimmte in weiſer Vorſicht das Konzil von Trient im 1. Kapitel der 24. Sitzung, betreffend die Verbeſſerung der Ehe: „Diejenigen Perſonen, welche anders als in Gegenwart des Pfarrers oder eines anderen Prieſters mit Erlaubnis des Pfarrers ſelbſt oder des Ordinarius[1]) und zweier oder dreier Zeugen in Zukunft eine Ehe einzugehen verſuchen, erklärt die hl. Synode zu einer derartigen Eheſchließung für ganz und gar unfähig und verordnet, daß ſolche Verehelichungen ungültig und nichtig ſein ſollen."

---

[1]) Das in den Dekreten gebrauchte Wort „Ordinarius" wird in der Ueberſetzung hier ſtets um deswillen beibehalten, weil unter demſelben mehr als bloß „Biſchof" zu verſtehen iſt. Ordinarius wird außer dem Biſchof noch genannt jeder apoſtoliſche Adminiſtrator oder Vikar, jeder Prälat oder Präfekt mit Jurisdiktion über ein beſonderes Territorium, ferner deren Offizial oder Generalvikar in spiritualibus, sede vacante der Kapitularvikar oder der legitime Adminiſtrator. Vgl. M. Leitner, Lehrbuch des kath. Eherechtes. Paderborn 1902. S. 325.

Sed cum idem Sacrum Concilium praecepisset, ut tale decretum publicaretur in singulis paroeciis, nec vim haberet nisi iis in locis ubi esset promulgatum; accidit ut plura loca, in quibus publicatio illa facta non fuit, beneficio tridentinae legis caruerint, hodieque careant, et haesitationibus atque incommodis veteris disciplinae adhuc obnoxia maneant.

Verum nec ubi viguit nova lex, sublata est omnis difficultas. Saepe namque gravis exstitit dubitatio in decernenda persona parochi, quo praesente matrimonium sit contrahendum. Statuit quidem canonica disciplina, proprium parochum eum intelligi debere, cuius in paroecia domicilium sit, aut quasi domicilium alterutrius contrahentis. Verum quia nonnunquam difficile est iudicare, certo ne constet de quasi-domicilio, haud pauca matrimonia fuerunt obiecta periculo ne nulla essent: multa quoque, sive inscitia hominum sive fraude, illegitima prorsus atque irrita deprehensa sunt.

Haec dudum deplorata, eo crebrius accidere nostra aetate videmus, quo facilius ac celerius commeatus cum gentibus, etiam disiunctissimis, perficiuntur. Quamobrem sapientibus viris ac doctissimis

---

Da aber das Hl. Konzil auch vorgeschrieben hatte, daß dieses Dekret in den einzelnen Pfarreien verkündet werden und nur an jenen Orten Geltung haben sollte, wo es promulgiert worden sei, so kam es vor, daß mehrere Orte, in denen die genannte Verkündigung nicht geschehen war, die Rechtswohltat des Trienter Gesetzes entbehrten, heute noch entbehren, und der Unsicherheit und den Nachteilen des älteren Rechtes bis in unsere Tage preisgegeben sind.

Aber auch dort, wo das neue Gesetz in Kraft getreten ist, hat nicht jegliche Schwierigkeit aufgehört. Denn oft entstanden große Zweifel bei der Bestimmung der Person des Pfarrers, in dessen Gegenwart die Eheschließung stattfinden muß. Zwar bestimmte das kanonische Recht, daß unter dem eigenen Pfarrer jener zu verstehen sei, in dessen Pfarrei einer von den beiden Kontrahenten sein Domizil oder Quasidomizil habe. Da es aber manchmal schwer ist, zu beurteilen, ob ein Quasidomizil sicher gegeben ist, waren nicht wenige Ehen der Gefahr der Nichtigkeit ausgesetzt. Tatsächlich fanden sich auch viele Ehen, die entweder infolge von Unkenntnis oder von Hinterlist gesetzwidrig und ungültig waren.

Diese längst beklagten Mißstände sehen wir in unserer Zeit um so häufiger auftreten, je leichter und schneller der Verkehr unter den Völkern, auch den entferntesten, vor sich geht. Daher glaubten weise und sehr gelehrte Männer, daß es angezeigt sei, eine Aenderung im Rechte bezüglich der Form der Eheschließung eintreten zu lassen.

visum est expedire ut mutatio aliqua induceretur in iure circa formam celebrandi connubii. Complures etiam sacrorum Antistites omni ex parte terrarum, praesertim e celebrioribus civitatibus, ubi gravior appareret necessitas, supplices ad id preces Apostolicae Sedi admoverunt.

Flagitatum simul est ab Episcopis, tum Europae plerisque, tum aliarum regionum, ut incommodis occurreretur, quae ex sponsalibus, idest mutuis promissionibus futuri matrimonii privatim initis, derivantur. Docuit enim experientia satis, quae secum pericula ferant eiusmodi sponsalia: primum quidem incitamenta peccandi causamque cur inexpertae puellae decipiantur; postea dissidia ac lites inextricabiles.

His rerum adiunctis permotus SS̃mus D. N. Pius PP. X pro ea quam gerit omnium Ecclesiarum sollicitudine, cupiens ad memorata damna et pericula removenda temperatione aliqua uti, commisit S. Congregationi Concilii ut de hac re videret, et quae opportuna aestimaret, Sibi proponeret.

Voluit etiam votum audire Consilii ad ius canonicum in unum redigendum constituti, nec non Em̃orum Cardinalium qui pro eodem

---

Auch mehrere hochwürdigſte Biſchöfe aus allen Teilen der Welt, namentlich aus volkreicheren Städten, wo die Notwendigkeit hierzu noch fühlbarer zu Tage trat, haben dem Apoſtoliſchen Stuhle diesbezügliche dringende Bitten unterbreitet.

Zu gleicher Zeit baten ſehr viele europäiſche, aber auch außereuropäiſche Biſchöfe, es möchte den Uebelſtänden abgeholfen werden, die aus privat abgeſchloſſenen Verlöbniſſen, d. h. gegenſeitigen Verſprechen einer zukünftigen Ehe entſtehen. Die Erfahrung hat nämlich zur Genüge gelehrt, welche Gefahren derartige Verlöbniſſe mit ſich bringen: zunächſt Verlockung zur Sünde und Anlaß zur Täuſchung unerfahrener Mädchen, danach Streitigkeiten und verwickelte Prozeſſe.

Durch dieſe Umſtände veranlaßt beauftragte Unſer Heiliger Vater Papſt Pius X. entſprechend der Sorge, die er für alle Kirchen hegt, und beſeelt von dem Wunſche, zur Beſeitigung der erwähnten Nachteile und Gefahren einige Milderung eintreten zu laſſen, die Hl. Konzilskongregation, ſich mit dieſer Angelegenheit zu befaſſen und ihm geeignete Vorſchläge zu machen.

Außerdem forderte er ein Gutachten ein von der Kommiſſion zur Kodifikation des kanoniſchen Rechtes und von den mit der Ausarbeitung dieſes Geſetzbuches ſpeziell beauftragten Kardinälen. Von den letzteren wie auch von der Hl. Konzilskongregation wurden zu dem Zwecke öfters

codice parando speciali commissione delecti sunt: a quibus, quemadmodum et a S. Congregatione Concilii, conventus in eum finem saepius habiti sunt. Omnium autem sententiis obtentis, SSmus Dominus S. Congregationi Concilii mandavit, ut decretum ederet quo leges a Se, ex certa scientia et matura deliberatione probatae, continerentur, quibus sponsalium et matrimonii disciplina in posterum regeretur, eorumque celebratio expedita, certa atque ordinata fieret.

In executionem itaque Apostolici mandati S. Concilii Congregatio praesentibus litteris constituit atque decernit ea quae sequuntur.

## De sponsalibus.

I. — Ea tantum sponsalia habentur valida et canonicos sortiuntur effectus, quae contracta fuerint per scripturam subsignatam, a partibus et vel a parocho, aut a loci Ordinario, vel saltem a duobus testibus.

Quod si utraque vel alterutra pars scribere nesciat, id in ipsa scriptura adnotetur; et alius testis addatur, qui cum parocho, aut

---

Beratungen abgehalten. Nachdem der Hl. Vater die Meinungen aller entgegengenommen hatte, gab er der Hl. Konzilskongregation den Auftrag, ein Dekret herauszugeben, das die Gesetze enthalten sollte, die er auf Grund sicherer Kenntnis und reiflicher Ueberlegung gutgeheißen, und durch die das Verlöbnis- und Eheweſen für die Zukunft geregelt und für den Abſchluß von Verlöbniſſen und Ehen Erleichterung, Sicherheit und Ordnung geſchaffen werden ſollten.

In Vollziehung des Apoſtoliſchen Auftrages beſtimmt nun die Hl. Konzilskongregation mit Gegenwärtigem und verordnet wie folgt.

## Verlöbnis.

I. — Ein Verlöbnis iſt nur dann als gültig anzuſehen und hat kirchenrechtliche Wirkungen, wenn es abgeſchloſſen iſt mittels einer ſowohl von den Parteien als auch von dem Pfarrer oder von dem Ordinarius des Ortes, oder wenigſtens von zwei Zeugen unterſchriebenen Urkunde.

Können beide Brautteile oder kann nur einer von ihnen nicht ſchreiben, ſo iſt dies in der Urkunde zu vermerken, und es muß dann noch ein weiterer Zeuge beigezogen werden, der mit dem Pfarrer

oci Ordinario, vel duobus testibus, de quibus supra, scripturam ubsignet.

II. — Nomine parochi hic et in sequentibus articulis venit non olum qui legitime praeest paroeciae canonice erectae; sed in regionibus, ubi paroeciae canonice erectae non sunt, etiam sacerdos cui in aliquo definito territorio cura animarum legitime commissa est, et parocho aequiparatur; et in missionibus, ubi territoria necdum perfecte divisa sunt, omnis sacerdos a missionis Moderatore ad animarum curam in aliqua statione universaliter deputatus.

## De matrimonio.

III. — Ea tantum matrimonia valida sunt, quae contrahuntur coram parocho vel loci Ordinario vel sacerdote ab alterutro delegato et duobus saltem testibus, iuxta tamen regulas in sequentibus articulis expressas, et salvis exceptionibus quae infra n. VII et VIII ponuntur.

IV. — Parochus et loci Ordinarius valide matrimonio adsistunt,

---

oder dem Ordinarius des Ortes oder mit den vorerwähnten zwei Zeugen die Urkunde unterschreibt.

II. — Unter „Pfarrer" ist hier und in den folgenden Artikeln nicht allein der rechtmäßige Vorstand einer kanonisch errichteten Pfarrei zu verstehen, sondern in Gegenden, wo keine kanonisch errichtete Pfarreien existieren, auch der in irgend einem abgegrenzten Sprengel mit der Seelsorge rechtmäßig betraute und einem Pfarrer gleichstehende Priester, und in Missionsgebieten, wo noch keine vollkommen abgeteilte Sprengel bestehen, jeder von dem Missionsvorstand für die Ausübung der vollen Seelsorge auf irgendwelcher Station bestellte Priester.

## Eheschließung.

III. — Nur jene Ehen sind gültig, die abgeschlossen werden vor dem Pfarrer oder dem Ordinarius des Ortes oder vor einem Priester, welcher von einem dieser beiden delegiert worden ist, und vor wenigstens zwei Zeugen nach Maßgabe der in den folgenden Artikeln aufgestellten Regeln und mit den in Nr. VII und VIII statuierten Ausnahmen.

IV. — Der Pfarrer und der Ordinarius des Ortes assistieren der Eheschließung gültig

§ 1°. a die tantummodo adeptae possessionis beneficii vel ini officii, nisi publico decreto nominatim fuerint excommunicati vel a officio suspensi;

§ 2°. intra limites dumtaxat sui territorii: in quo matrimoni nedum suorum subditorum, sed etiam non subditorum valide ac sistunt;

§ 3°. dummodo invitati ac rogati, et neque vi neque met gravi constricti requirant excipiantque contrahentium consensum.

V. — Licite autem adsistunt,

§ 1°. constito sibi legitime de libero statu contrahentium, ser vatis de iure servandis;

§ 2°. constito insuper de domicilio, vel saltem de menstru commoratione alterutrius contrahentis in loco matrimonii;

§ 3°. quod si deficiat, ut parochus et loci Ordinarius licite ma matrimonio adsint, indigent licentia parochi vel Ordinarii propri alterutrius contrahentis, nisi gravis intercedat necessitas, quae ab ea excuset.

§ 4°. Quoad *vagos* extra casum necessitatis parocho ne liceat eorum

---

1. nur von dem Tage an, an welchem sie ihr Benefizium in Besitz genommen oder ihr kirchliches Amt angetreten haben, vorausgesetzt, daß sie nicht durch ein öffentliches Dekret namentlich exkommuniziert oder vom Amte suspendiert sind;

2. nur innerhalb der Grenzen ihres Sprengels; in diesem aber assistieren sie gültig nicht bloß den Eheschließungen ihrer Untergebenen, sondern auch denen von solchen Personen, die ihnen nicht unterstellt sind;

3. nur wenn sie eingeladen und gebeten und weder unter dem Einfluß von Gewalt noch von schwerer Furcht nach dem Konsens der Eheschließenden fragen und die Erklärung desselben entgegennehmen.

V. — Erlaubter Weise aber assistieren sie

1. wenn sie sich gesetzmäßig über den ledigen Stand der Kontrahenten unter Beobachtung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen vergewissert haben, außerdem

2. noch über das Domizil oder wenigstens über den einmonatlichen Aufenthalt eines Kontrahenten am Orte der Eheschließung;

3. fehlen diese Voraussetzungen, so bedürfen Pfarrer und Ordinarius des Ortes zur erlaubten Assistenz bei der Eheschließung der Erlaubnis des eigenen Pfarrers oder Ordinarius eines Kontrahenten. Eine Ausnahme bildet ein dringender Notfall, der hiervon entschuldigt.

4. Was die Wohnsitzlosen anlangt, so soll außer dem Notfall dem Pfarrer nicht erlaubt sein, deren Eheschließungen zu assistieren, bevor

matrimoniis adsistere, nisi re ad Ordinarium vel ad sacerdotem ab eo delegatum delata, licentiam adsistendi impetraverit.

§ 5°. In quolibet autem casu pro regula habeatur, ut matrimonium coram sponsae parocho celebretur, nisi aliqua iusta causa excuset.

VI. — Parochus et loci Ordinarius licentiam concedere possunt alii sacerdoti determinato ac certo, ut matrimoniis intra limites sui territorii adsistat.

Delegatus autem, ut valide et licite adsistat, servare tenetur limites mandati, et regulas pro parocho et loci Ordinario n. IV et V superius statutas.

VII. — Imminente mortis periculo, ubi parochus, vel loci Ordinarius, vel sacerdos ab alterutro delegatus, haberi nequeat, ad consulendum conscientiae et (si casus ferat) legitimationi prolis, matrimonium contrahi valide ac licite potest coram quolibet sacerdote et duobus testibus.

VIII. — Si contingat ut in aliqua regione parochus locive Ordinarius, aut sacerdos ab eis delegatus, coram quo matrimonium

---

er nicht den Fall an den Ordinarius oder an den von diesem delegierten Priester berichtet und die Erlaubnis zur Assistenz erhalten hat.

5. In jedem Falle aber soll als Regel gelten, daß die Eheschließung vor dem Pfarrer der Braut stattfinde, soweit nicht ein triftiger Grund hiervon entschuldigt.

VI. — Der Pfarrer und der Ordinarius des Ortes können einem anderen genau bestimmten Priester die Erlaubnis geben, Eheschließungen innerhalb der Grenzen ihres Bezirkes zu assistieren.

Der Delegat aber muß, um gültiger- und erlaubterweise zu assistieren, die Grenzen seines Auftrages und die für den Pfarrer und den Ordinarius des Ortes in Nr. IV und V oben aufgestellten Regeln beachten.

VII. — Bei drohender Lebensgefahr, wo der Pfarrer oder der Ordinarius des Ortes oder ein von einem dieser beiden delegierter Priester nicht zu haben ist, kann zur Beruhigung des Gewissens und zur (allenfalls notwendigen) Legitimation von Nachkommenschaft eine Ehe gültig und erlaubt vor jedem beliebigen Priester und zwei Zeugen geschlossen werden.

VIII. Sollte in einer Gegend der Pfarrer oder der Ordinarius des Ortes oder ein von ihnen delegierter Priester, vor welchem eine Eheschließung stattfinden könnte, nicht zu haben sein und dieser Zustand

celebrari queat, haberi non possit, eaque rerum conditio a mens iam perseveret, matrimonium valide ac licite iniri potest emisso s sponsis formali consensu coram duobus testibus.

IX. — § 1°. Celebrato matrimonio, parochus, vel qui eius vices gerit, statim describat in libro matrimoniorum nomina coniugum ac testium, locum et diem celebrati matrimonii, atque alia, iuxta modum in libris ritualibus vel a proprio Ordinario praescriptum; idque licet alius sacerdos vel a se vel ab Ordinario delegatus matrimonio adstiterit.

§ 2°. Praeterea parochus in libro quoque baptizatorum adnotet, coniugem tali die in sua parochia matrimonium contraxisse. Quod si coniux alibi baptizatus fuerit, matrimonii parochus notitiam initi contractus ad parochum baptismi sive per se, sive per curiam episcopalem transmittat, ut matrimonium in baptismi librum referatur.

§ 3°. Quoties matrimonium ad normam n. VII aut VIII contrahitur, sacerdos in priori casu, testes in altero, tenentur in solidum cum contrahentibus curare, ut initum coniugium in praescriptis libris quam primum adnotetur.

---

ſchon einen Monat fortdauern, ſo kann eine Ehe gültig und erlaubt eingegangen werden in der Weiſe, daß die Verlobten ihren ehelichen Konſens vor zwei Zeugen abgeben.

IX. — 1. Nach der Eheſchließung ſoll der Pfarrer oder ſein Stellvertreter alsbald in das Trauungsbuch die Namen der Eheleute und der Zeugen, den Ort und den Tag der Eheſchließung ſowie noch andere Bemerkungen eintragen, genau ſo wie es die Ritualien vorſchreiben oder der eigene Ordinarius verordnet hat; dies hat auch dann zu geſchehen, wenn ein anderer, von ihm oder dem Ordinarius delegierter Prieſter der Eheſchließung aſſiſtiert hat.

2. Außerdem ſoll der Pfarrer auch in dem Taufbuche notieren, daß ein Ehegatte an dem und dem Tage in ſeiner Pfarrei ſich verehelicht habe. Iſt ein Ehegatte anderswo getauft, ſo hat der trauungsberechtigte Pfarrer den Eheabſchluß an den Pfarrer des Taufortes, ſei es direkt, ſei es durch die biſchöfliche Kurie, zu berichten, damit die Eheſchließung in das Taufbuch eingetragen werde.

3. So oft eine Ehe nach der in Nr. VII oder VIII aufgeſtellten Norm abgeſchloſſen wird, obliegt im erſteren Falle dem Prieſter, im zweiten den Zeugen gemeinſam mit den Kontrahenten die Pflicht, für den möglichſt baldigen Eintrag der abgeſchloſſenen Ehe in die vorgeſchriebenen Bücher zu ſorgen.

X. — Parochi qui heic hactenus praescripta violaverint, ab Ordinariis pro modo et gravitate culpae puniantur. Et insuper si alicuius matrimonio adstiterint contra praescriptum § 2i et 3i num. V, emolumenta *stolae* sua ne faciant, sed proprio contrahentium parocho remittant.

XI. — § 1°. Statutis superius legibus tenentur omnes in catholica Ecclesia baptizati et ad eam ex haeresi aut schismate conversi (licet sive hi, sive illi ab eadem postea defecerint), quoties inter se sponsalia vel matrimonium ineant.

§ 2°. Vigent quoque pro iisdem de quibus supra catholicis, si cum acatholicis sive baptizatis sive non baptizatis, etiam post obtentam dispensationem ab impedimento mixtae religionis vel disparitatis cultus, sponsalia vel matrimonium contrahunt; nisi pro aliquo particulari loco aut regione aliter a S. Sede sit statutum.

§ 3°. Acatholici sive baptizati sive non baptizati, si inter se contrahunt, nullibi ligantur ad catholicam sponsalium vel matrimonii formam servandam.

Praesens decretum legitime publicatum et promulgatum habeatur

---

X. Pfarrer, welche dieſe Vorſchriften verletzen, ſollen von den Ordinarien nach Art und Schwere der Schuld beſtraft werden. Ferner dürfen ſie für eine entgegen der Vorſchrift in Nr. V, Ziffer 2 und 3 geleiſtete Eheſchließungsaſſiſtenz ſich keine Stolgebühren aneignen, ſondern müſſen dieſelben dem eigenen Pfarrer der Kontrahenten aushändigen.

XI. — 1. An die vorſtehenden Geſetze ſind gebunden alle in der katholiſchen Kirche getauften und zu ihr von der Häreſie oder von dem Schisma übergetretenen Perſonen (gleichviel ob dieſe oder jene ſpäter von ihr wieder abgefallen ſind), ſo oft ſie unter ſich ein Verlöbnis oder eine Ehe eingehen.

2. Für die genannten Katholiken gelten dieſe Geſetze auch dann, wenn ſie mit getauften oder ungetauften Akatholiken ein Verlöbnis oder eine Ehe ſchließen, ſelbſt wenn ſie Dispens von dem Ehehindernis der Konfeſſions- oder Religionsverſchiedenheit erlangt haben, ſoweit nicht für einen beſonderen Ort oder eine einzelne Gegend vom Hl. Stuhle anders beſtimmt iſt.

3. Die Akatholiken, die getauften ſowohl wie die nicht getauften, ſind, wenn ſie ſich unter einander verbinden, nirgendwo zur Einhaltung der katholiſchen Verlöbnis- oder Eheſchließungsform verpflichtet.

Gegenwärtiges Dekret iſt mit ſeiner Ueberſendung an die Orts-

per eius transmissionem ad locorum Ordinarios: et quae in eo di posita sunt ubique vim legis habere incipiant a die solemni Paschs Resurrectionis D. N. I. C. proximi anni 1908.

Interim vero omnes locorum Ordinarii curent hoc decretur quamprimum in vulgus edi, et in singulis suarum dioecesum paro chialibus ecclesiis explicari, ut ab omnibus rite cognoscatur.

Praesentibus valituris de mandato speciali SSmi D. N. Pii PP. X contrariis quibuslibet etiam peculiari mentione dignis minime ob stantibus.

Datum Romae die 2a mensis Augusti anni 1907.

† **Vincentius Card. Ep. Praenest.**, *Praefectus.*

**C. de Lai**, *Secretarius.*

---

ordinarien als gesetzmäßig publiziert und promulgiert zu erachten; was in ihm verfügt ist, soll vom Osterfesttage der Auferstehung U. H. J. Chr. des nächsten Jahres 1908 an Gesetzeskraft haben.

In der Zwischenzeit aber sollen alle Ortsordinarien für die möglichst baldige Hinausgabe dieses Dekretes an das Volk und für dessen Erklärung in den einzelnen Pfarrkirchen ihrer Diözesen Sorge tragen, auf daß es von allen richtig verstanden wird.

Gültig zufolge Spezialauftrages Unseres Hl. Vaters, des Papstes Pius X., ohne daß dagegen irgendwelche auch noch so nennenswerte Einrede geltend gemacht werden könnte.

Gegeben zu Rom am 2. August des Jahres 1907.

† **Vinzenz**, Kardinalbischof von Palestrina, Präfekt.

**C. von Lai**, Sekretär.

## B.

# „Provida sapientique cura."

## Pius Episcopus

Servus Servorum Dei

**Ad perpetuam rei memoriam.**

Provida sapientique cura quavis aetate Sancta Ecclesia legibus latis ea disposuit quae ad christianorum connubiorum firmitatem et sanctitatem pertinerent. In quibus legibus illa eminentem locum habet, qua Sancta Synodus Tridentina[1]) clandestinorum matrimoniorum pestem abolere et ex populo christiano extirpare contendit. Magnam ex hoc Tridentino Decreto utilitatem in universam rempublicam christianam promanasse et hodie quoque promanare apud omnes in confesso est. Nihilominus, ut sunt res humanae, contigit alicubi, et praesertim in Imperio Germanico, propter lamentabilem maximamque in religione divisionem et catholicorum cum haereticis permixtionem in dies augescentem, ut cum praedictae legis obser-

---

## B.

In umsichtiger und weiser Fürsorge hat die hl. Kirche allezeit durch Erlaß von Gesetzen Maßnahmen getroffen, die dem festen Bestand und der Heiligkeit der christlichen Ehen dienlich sein sollten. Unter diesen Gesetzen nimmt jenes einen hervorragenden Platz ein, mit dem die Hl. Synode von Trient die unheilvollen klandestinen Ehen gänzlich zu beseitigen und aus dem christlichen Volke auszurotten trachtete. Groß ist, wie allgemein anerkannt wird, der Nutzen, der aus dem Trienter Dekret für die ganze Christenheit geflossen ist und heute noch fließt. Nichtsdestoweniger hatte, wie das im menschlichen Leben so ist, die Beobachtung des erwähnten Gesetzes mancherorts und namentlich im Deutschen Reiche infolge der beklagenswerten großen Glaubensspaltung und der von Tag zu Tag zunehmenden Vermischung von Katholiken und Häretikern auch gewisse, nicht unbedeutende Nachteile im Gefolge. Da nämlich nach dem Willen des Konzils das Kapitel *Tametsi* in den einzelnen Pfarreien erst nach seiner ordnungsmäßigen Verkündigung dortselbst

[1]) Sess. XXIV, cap. I, *de Ref. Matr.*

vantia incommoda etiam quaedam nec levia coniungerentur. Nimirum cum ex voluntate Concilii caput *Tametsi* non antea in singulis paroeciis vim obligandi habere coeperit quam in illis rite esset promulgatum, et cum haec ipsa promulgatio an facta sit multis in locis dubitetur, incertum quoque non raro sit an lex Concilii obliget etiam acatholicos uno aliove in loco morantes, maxima inde ac molestissima in plurimis Imperii Germanici locis nata est iuris diversitas et dissimilitudo, plurimaeque et spinosae exortae sunt quaestiones quae in iudicibus quidem persaepe perplexitatem, in populo fideli quamdam legis irreverentiam, in acatholicis perpetuas cierent querelas et criminationes. Non omisit quidem Sedes Apostolica pro nonnullis Germaniae dioecesibus opportunas edere dispositiones et declarationes, quae tamen iuris discrepantiam minime sustulerunt.

Atque haec moverunt complures Germaniae Episcopos ut iterum iterumque Sedem Apostolicam adirent communibus precibus huic rerum conditioni remedium petentes. Quorum preces Decessor Noster f. r.[1]) Leo XIII benigne excipiens praecepit ut ceterorum quoque Germaniae Praesulum vota exquirerentur. Quibus acceptis et toto negotio in Suprema Congregatione Sacrae Romanae et Universalis

---

verpflichtende Kraft haben ſollte und an vielen Orten Zweifel beſtehen, ob die Verkündigung ſtattgefunden habe, da ferner nicht ſelten Ungewißheit darüber herrſcht, ob das Geſetz des Konzils auch die an dem einen oder anderen Orte ſich aufhaltenden Akatholiken verpflichte, ſo iſt an ſehr vielen Orten des Deutſchen Reiches eine ſehr große und läſtige Rechtsverſchiedenheit und Rechtsungleichheit entſtanden; des weiteren tauchten überaus viele ſpitzfindige Fragen auf, die bei den Richtern gar oft Verwirrung, bei dem gläubigen Volke eine gewiſſe Irreverenz vor dem Geſetze, bei den Akatholiken unaufhörliche Klagen und Vorwürfe erregten. Zwar unterließ der Apoſtoliſche Stuhl nicht, für einige Diözeſen des Deutſchen Reiches geeignete Verfügungen und Erklärungen herauszugeben. Die Disharmonie im Rechte wurde aber dadurch nicht im mindeſten aufgehoben.

Dieſe Verhältniſſe veranlaßten mehrere Biſchöfe des Deutſchen Reiches, ſich wiederholt an den Apoſtoliſchen Stuhl zu wenden und gemeinſam um Beſeitigung dieſer Zuſtände zu bitten. Unſer Vorgänger ehrwürdigen Andenkens, Leo XIII., nahm ihre Bitten wohlwollend entgegen und ließ die Gutachten auch der übrigen Biſchöfe des Deutſchen Reiches einholen. Nach Empfang derſelben und nach reiflicher Behand-

---

[1]) f(elicis) r(ecordationis).

Inquisitionis mature discusso, Nostrum esse officium intelleximus praesenti rerum statui efficax et universale levamen afferre. Itaque ex certa scientia et plenitudine Nostrae potestatis, ut consulamus sanctitati firmitatique matrimonii, disciplinae unitati et constantiae, certitudini iuris, faciliori reconciliationi poenitentium, ipsi quoque paci et tranquillitati publicae, declaramus, decernimus ac mandamus:

I. — In universo hodierno Imperio Germaniae caput *Tametsi* Concilii Tridentini quamvis in pluribus locis, sive per expressam publicationem sive per legitimam observantiam, nondum fuerit certo promulgatum et inductum, tamen inde a die festo Paschae (id est a die decimaquinta Aprilis) huius anni millesimi nongentesimi sexti omnes catholicos, etiam hucusque immunes a forma Tridentina servanda, ita adstringat ut inter se non aliter quam coram parocho et duobus vel tribus testibus validum matrimonium celebrare possint.

II. — Matrimonia mixta quae a catholicis cum haereticis vel schismaticis contrahuntur, graviter sunt manentque prohibita, nisi accedente iusta gravique causa canonica datis integre, formiter,

---

lung der ganzen Angelegenheit in der hohen Kongregation der Heiligen Römischen und Allgemeinen Inquisition haben Wir es für Unsere Pflicht erachtet, dem gegenwärtigen Zustande mit wirksamer und universeller Abhilfe zu begegnen. Und so erklären Wir denn, verordnen und befehlen aus genauer Kenntnis und aus der Fülle Unserer Gewalt, besorgt um die Heiligkeit und den festen Bestand der Ehe, um die Einheit und Stetigkeit der Disziplin, die Rechtssicherheit, die leichtere Aussöhnung der bußfertigen Sünder sowie auch um öffentliche Ruhe und Frieden, was folgt:

I. — Im ganzen Gebiete des heutigen Deutschen Reiches soll das Kapitel *Tametsi* des Konzils von Trient, wenn es auch an mehreren Orten bis jetzt weder durch ausdrückliche Publikation, noch infolge rechtmäßiger Observanz verkündet und eingeführt ist, dennoch vom Osterfesttage (d. i. vom 15. April) des laufenden Jahres 1906 an alle Katholiken, auch die bisher von der Einhaltung der Trienter Form befreiten, in der Weise verpflichten, daß sie untereinander eine gültige Ehe nicht anders schließen können als vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen.

II. — Gemischte Ehen, welche von Katholiken mit Häretikern oder Schismatikern geschlossen werden, sind und bleiben streng verboten, soweit nicht ein gerechter und wichtiger kanonischer Grund hinzukommt, von beiden Parteien die gesetzlichen Kautelen vollständig und in aller

utrimque legitimis cautionibus per partem catholicam dispensatio super impedimento mixtae religionis rite fuerit obtenta. Quae quidem matrimonia, dispensatione licet impetrata, omnino in facie Ecclesiae coram parocho ac duobus tribusve testibus celebranda sunt, adeo ut graviter delinquant qui coram ministro acatholico vel coram solo civili magistratu vel alio quolibet modo clandestino contrahunt. Imo si qui catholici in matrimoniis istis mixtis celebrandis ministri acatholici operam exquirunt vel admittunt, aliud patrant delictum et canonicis censuris subiacent.

Nihilominus matrimonia mixta in quibusvis Imperii Germanici provinciis et locis, etiam in iis quae iuxta Romanarum Congregationum decisiones vi irritanti capitis *Tametsi* certo hucusque subiecta fuerunt, non servata forma Tridentina iam contracta vel (quod Deus avertat) in posterum contrahenda, dummodo nec aliud obstet canonicum impedimentum, nec sententia nullitatis propter impedimentum clandestinitatis ante diem festum Paschae huius anni legitime lata fuerit, et mutuus coniugum consensus usque ad dictam diem perseveraverit, pro validis omnino haberi volumus, idque expresse declaramus, definimus atque decernimus.

---

Form gegeben sind und der katholische Teil Dispens vom Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit richtig erlangt hat. Derartige Ehen sollen aber natürlich nach erhaltener Dispens unter allen Umständen im Angesichte der Kirche vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen abgeschlossen werden, so daß diejenigen sich schwer versündigen, welche vor einem akatholischen Religionsdiener oder vor der weltlichen Behörde allein oder auf eine andere beliebige klandestine Art sich verehelichen. Ja, die Katholiken, die bei dem Abschluß von solchen gemischten Ehen die Mitwirkung eines akatholischen Religionsdieners verlangen oder zulassen, machen sich eines weiteren Vergehens schuldig und unterliegen den kanonischen Zensuren.

Nichtsdestoweniger wollen, erklären ausdrücklich, bestimmen und verordnen Wir, daß die überall in den Provinzen und Orten im Deutschen Reiche, auch in jenen, die nach den Entscheidungen der Römischen Kongregationen der irritierenden Kraft des Kapitels *Tametsi* bisher zweifellos unterlagen, ohne Beobachtung der Trienter Form bereits abgeschlossenen oder (was Gott verhüten möge) in Zukunft zum Abschluß kommenden gemischten Ehen für durchaus gültig erachtet werden. Voraussetzung ist dabei indes, daß kein anderes kanonisches Hindernis vorliegt, keine Nichtigkeitserklärung wegen des Hindernisses der Klandestinität vor dem Osterfesttage dieses Jahres rechtmäßig ergangen ist, und

III. — Ut autem iudicibus Ecclesiasticis tuta norma praesto sit, hoc idem iisdemque sub conditionibus et restrictionibus declaramus, statuimus ac decernimus de matrimoniis acatholicorum, sive haereticorum sive schismaticorum, inter se in iisdem regionibus non servata forma Tridentina hucusque contractis vel in posterum contrahendis; ita ut si alter vel uterque acatholicorum coniugum ad fidem catholicam convertatur, vel in foro ecclesiastico controversia incidat de validitate matrimonii duorum acatholicorum cum quaestione validitatis matrimonii ab aliquo catholico contracti vel contrahendi connexa, eadem matrimonia, ceteris paribus, pro omnino validis pariter habenda sint.

IV. — Ut demum Decretum hoc Nostrum ad publicam notitiam perveniat, praecipimus Imperii Germanici Ordinariis ut illud per ephemerides dioecesanas aliosque opportuniores modos ante diem Paschae anni currentis cum clero populoque fideli communicent.

Datum Romae apud S. Petrum, die XVIII Januarii MDCCCCVI, Pontificatus Nostri anno tertio.

**Pius PP. X.**

---

daß der gegenseitige Konsens der Eheleute bis zu dem genannten Termine fortbestanden hat.

III. — Damit den kirchlichen Richtern eine sichere Norm zur Verfügung stehe, erklären, bestimmen und verordnen Wir das Gleiche und unter den nämlichen Bedingungen und Einschränkungen bezüglich derjenigen Ehen der Akatholiken, seien diese Häretiker oder Schismatiker, welche sie untereinander in denselben Gebieten ohne Einhaltung der Trienter Form bisher eingegangen haben oder in der Folgezeit eingehen werden. Wenn darum einer der beiden akatholischen Ehegatten oder alle zwei zur katholischen Kirche übertreten, oder wenn ein kirchliches Gericht eine Entscheidung treffen soll über die Gültigkeit der Ehe zweier Akatholiken, verbunden mit der Frage, ob eine von einem Katholiken eingegangene oder einzugehende Ehe gültig sei, so sind derartige Ehen unter sonst gleichen Verhältnissen ebenso für durchaus gültig anzusehen.

IV. — Auf daß dies Unser Dekret zur öffentlichen Kenntnis gelange, beauftragen Wir die Ordinarien des Deutschen Reiches, dasselbe in ihren Diözesanblättern oder auf sonstige geeignete Weise vor dem Ostertage des laufenden Jahres dem Klerus und dem gläubigen Volke bekannt zu geben.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 18. Januar 1906, im dritten Jahre Unseres Pontifikates.

**Pius X.**, Papst.

## II.

# Die äußere Form.

Während in den meisten modernen Staaten, namentlich in jenen mit konstitutioneller Verfassung, eine genau bestimmte Form für die zu erlassenden Gesetze besteht, hat die oberste legislative Gewalt in der katholischen Kirche von alters her bis auf den heutigen Tag sich nicht an eine feste, ausschließlich geltende Art der Abfassung ihrer rechtlichen Normen gebunden. Für die Rechtskenntnis und das Rechtsleben ist die genannte Einrichtung der politischen Gemeinwesen von größtem Vorteile. Ohne Zweifel wäre die Einführung derselben in der kirchlichen Gesetzgebung für das gemeine wie für das partikuläre Recht von ebenso guter Wirkung wie die Schaffung eines offiziellen Publikationsorganes.[1]) Dabei soll zugestanden werden, daß die Eigenart der kirchlichen Verfassung, insbesondere der absolute, von Christus gestiftete und mit Vollgewalt ausgestattete Primat die Bindung an eine eigene Gesetzesform und Publikationsart weniger notwendig erscheinen läßt als dies bei den verschiedenen und dem Wechsel unterworfenen Verfassungsarten der politischen Gemeinwesen der Fall ist.

Besitzen wir indes auch keine ausschließlich geltende Form der textlichen Fassung und der Verkündigung für die kirchlichen Gesetze, so betätigt sich die höchste legislative Gewalt in der Kirche von jeher doch *nicht ganz formlos*. Die päpstliche Gesetzgebung übernahm schon in den allerersten Zeiten ihrer Wirksamkeit das Gewand, die äußere Art und die Terminologie des römischen Rechts der Kaiserzeit. „Die Kopierung lag nahe, einerseits, weil sie den Angehörigen des römischen Reiches, über dessen Grenzen die Kirche ja lange nicht hinauskam, bekannt und geläufig war, andererseits weil der Papst in der Kirche eine ähnliche

[1]) Die Verleihung des amtlichen Charakters an und für die römische Zeitschrift „Acta Sanctae Sedis“ durch Papst Pius X. am 23. Mai 1904 bedeutet einen Schritt vorwärts, ist aber nicht identisch mit einer Erhebung zu einem ganz offiziellen, ausschließlich geltenden gesetzlichen Organ für die Publikation kirchlicher Erlasse. Im Deutschen Reiche und für dasselbe ist offizielles gesetzliches Publikationsorgan das „Reichsgesetzblatt“. Art. 2. der Reichsverfassung sagt: „.... Die Reichsgesetze erhalten *ihre verbindliche Kraft* durch ihre Verkündigung von Reichs wegen, welche vermittelst eines *Reichsgesetzblattes* geschieht. Sofern nicht dem publizierten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.“

universelle und vollkommen monarchische Stellung einnimmt, wie sie der Kaiser dem Reiche gegenüber hatte." [1]) Analog den römischen Kaisergesetzen ergingen die päpstlichen Erlasse gesetzlicher Art in zwei Hauptformen: als constitutiones und als rescripta. Beide Arten sind bis heute in Gebrauch. Nur sind die Reskripte, d. h. schriftliche Antworten des Papstes auf eine gestellte Anfrage, Bitte oder auf einen zur Entscheidung vorgelegten Rechtsfall mit der Einführung der römischen Kongregationen, denen als Organen der mittelbaren päpstlichen Legislative die Entscheidung auftauchender Zweifel im Rechte und vorgetragener Rechtsfälle fast ausnahmslos zukommt, für das Rechtsgebiet nahezu verschwunden. Die päpstlichen Konstitutionen sind Gesetze von gemeinrechtlicher oder auch bloß partikulärer Geltung. Da die Päpste in den ersten Jahrhunderten ihre gesetzlichen Verordnungen in der Form von Briefen gaben, kam der Ausdruck epistolae decretales vorzüglich in Gebrauch. Daneben fanden sich noch die Bezeichnungen decreta, statuta, edicta u. a. m. Seit dem 16. Jahrhundert ist für die selbständigen päpstlichen Gesetze, welche in oft sehr umfangreicher Weise ganze Rechtsmaterien für sich behandeln, das Wort constitutiones allgemein gebräuchlich geworden, während mit decreta die päpstlichen Erlasse bezeichnet werden, welche bestehendes früheres Recht ergänzen oder abändern. Ein fester Sprachgebrauch besteht aber auch hierin nicht. Spezifisch benannt ist die Anordnung des Papstes, die ganz seiner Initiative entspringt, das Motuproprio.

Hinsichtlich der kanzleimäßigen Ausfertigung und äußeren Gestalt werden die päpstlichen Erlasse in Bullen, Breven, litterae apostolicae, litterae encyclicae und epistolae pontificiae unterschieden. Rechtlich von besonderer Bedeutung sind die Bullen, in deren Form gewöhnlich die constitutiones ausgefertigt werden.

Die Erlasse der römischen Kongregationen, allgemein decreta genannt, zerfallen in decisiones, Entscheidungen von Rechtsfällen, declarationes, Lösungen von Zweifeln im Rechte, und decreta im engeren Sinne, Ergänzungen sowie Abänderungen bestehender Gesetze und stofflich neue Erlasse mit gesetzlicher Kraft. [2])

Der oben an erster Stelle angeführte Erlaß „De sponsalibus et matrimonio" führt den Namen „Decretum", wozu nach althergebrachter Zitiermethode die Anfangswörter, also hier „Ne temere" gesetzt werden. Der Erlaß ist hervorgegangen aus der S. Congregatio

[1]) Phil. Hergenröther-Jos. Hollweck, Lehrb. d. kathol. Kirchenrechts. 2. Aufl. Freib. i. Br. 1905. S. 147 f.

[2]) Hergenröther-Hollweck, S. 147—154. — J. B. Sägmüller, Lehrb. d. kath. Kirchenrechts. Freib. i. Br. 1904. S. 69—77.

Cardinalium Concilii Tridentini interpretum, kurzweg Congregatio Concilii genannt. Für das Recht die weitaus wichtigste aller römischen Kongregationen hat die von Pius IV. i. J. 1564 eingesetzte, von Pius V., namentlich aber von Sixtus V. i. J. 1587 mit erweiterten Vollmachten ausgestattete S. C. C. hauptsächlich die Aufgabe, die Durchführung der Trienter Reformdekrete zu überwachen. Ursprünglich war sie nur als Exekutionsorgan eingesetzt. Später aber wurde sie noch richterliche und gesetzgebende Behörde. Ihre Kompetenz umfaßt die juristische und administrative Entscheidung aller mit den Trienter Reformdekreten zusammenhängenden Rechtsfragen, so die Lösung dahin gehörender strittiger Rechtsfälle, Erklärungen auftauchender Zweifel über Trienter Bestimmungen, die Erteilung von Dispensationen in einigen Punkten, die Interpretation von Verordnungen des Konzils und den Erlaß neuer Gesetze oder Dekrete im Namen und Auftrag des Papstes. Dem weiten und wichtigen Geschäftsumfang entsprechend besteht die S. C. C. aus einer großen Anzahl von Kardinälen, deren einer ihr Präfekt ist. Ihm steht ein Sekretär, regelmäßig ein Titularbischof oder Erzbischof, ausgestattet mit bedeutenden Rechten und bedacht mit vielen Aufgaben zur Seite, außerdem noch ein Subsekretär.[1]) In wichtigen Fällen entscheidet die Kongregation facto verbo cum Sanctissimo, d. h. nach Einholung der Bestätigung durch den Papst.[2])

Das Decretum „Ne temere" ist im Namen und Auftrag Pius' X. von der Konzilskongregation erlassen werden (iussu et auctoritate SS. D. N. Pii Papae a S. Congregatione Concilii editum), trägt das Datum vom 2. Aug. 1907 und die vorgeschriebenen Unterschriften des Präfekten und des Sekretärs.

Als Publikationsform wurde die Zusendung an die Ordinarien gewählt. Gemeinrechtlich ist über die Art und Weise der Verkündigung kirchlicher Gesetze nichts bestimmt. Es steht dem Gesetzgeber frei, jede ihm passend erscheinende Form anzuwenden. Seit dem 13. Jahrhundert hat sich indes für die Publikation der päpstlichen Konstitutionen die sog. Promulgatio urbi et orbi, auch in acie Campi Florae genannt, ausgebildet; dieselbe besteht darin, daß die Edikte zu Rom auf diesem Platze, ferner vor den Portalen der Vatikan- und Laterankirche und der apostolischen Kanzlei durch Kursoren verlesen und an denselben

---

[1]) Präfekt der S. C. C. ist derzeit Vinzenz Vannutelli, geb. in Genazzano 1835, Kardinalbischof von Palestrina; als Sekretär fungiert Cajetan de Lai und als Subsekretär Michael Lega.

[2]) R. v. Scherer, Handb. d. Kirchenrechts. 1. Bd. Graz 1886. S. 511 ff. — Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon. Freib. i. Br. 3. Bd. S. 934 f. — R. Hilling, Die römische Kurie. Paderborn 1906. S. 24 ff.

angeschlagen werden. Eine solche Bekanntmachung gilt als rechtskräftige Publikation für die ganze Welt, „ac si unicuique nominatim et personaliter intimata fuisset", wie Benedikt XIV.[1]) bemerkt. Die Bischöfe sind dann ihrerseits verpflichtet, auf irgend einem Wege den authentischen Wortlaut der so promulgierten Gesetze sich zu verschaffen[2]) und die Kenntnis davon ihren Untergebenen zu vermitteln. Durch Zusendung von Kopien und sonstigen Vervielfältigungen sowie durch Veröffentlichung im Wege des Druckes wird heutzutage die Kenntnisnahme erleichtert.

Am Schlusse des Dekretes „Ne temere" ist ausdrücklich bestimmt, daß es mit der (von Rom aus betätigten) Uebersendung an die Ordinarien als rechtmäßig verkündet gelten soll: „Praesens decretum legitime publicatum et promulgatum habeatur per eius transmissionem ad locorum Ordinarios." In Kraft treten sollen die neuen Bestimmungen erst mit dem Ostersonntage des Jahres 1908, „a die solemni Paschae Resurrectionis D. N. J. C. proximi anni 1908." Wäre der Moment der Promulgation nicht durch die besondere Erklärung des Gesetzgebers getrennt von dem Termine des Existentwerdens, so würde die Rechtskraft des Dekretes begonnen haben mit dem Augenblicke der Uebersendung (per eius tramissionem) an die Ordinarien. Anders war dies bei dem Dekret „*Tametsi*". Da hatte das Trienter Konzil eigens bestimmt, „daß das Dekret in jeder einzelnen Pfarrei publiziert werden und seine verpflichtende Kraft dortselbst erst dreißig Tage nach der vollzogenen Verkündigung beginnen sollte".[3])

Die Frage, ob die Uebersendung (transmissio) nur als Absendung (von Rom) zu deuten sei, dürfte bejaht werden müssen. Der Empfang auf seiten der Ordinarien scheint nicht darin miteinbegriffen und deshalb zur Gültigkeit der Promulgation auch nicht gefordert zu sein. Jedenfalls wäre die Tatsache des Nichtempfanges des Dekretes seitens des einen oder anderen Adressaten, den das richtig abgesandte Schriftstück nicht erreicht hätte, für die formelle Geltung desselben in der Gesamtkirche und ebenso in dem Sprengel des betreffenden Nichtempfängers ganz irrelevant. Dasselbe dürfte zu sagen sein, wenn die Absendung des Dekretes an einen Ordinarius oder auch an einige, z. B.

---

[1]) „Dei Miseratione" 4. Nov. 1741. — R. v. Scherer, a. a. O. S. 164. — J. B. Sägmüller, a. a. O. S. 92 f.

[2]) C. 2 D. 20: „Si decreta Romanorum Pontificum non habetis, de neglectu atque incuria estis arguendi. Si vero habetis et non observatis, de temeritate estis corripiendi et increpandi." (Papst Nikolaus I.)

[3]) Sess. XXIV. c. 1. de ref. matr.: „Decernit insuper, ut huiusmodi decretum in unaquaeque parochia suum robur post triginta dies habere incipiat a die primae publicationis, in eadem parochia factae, numerandos."

aus einem Versehen der Expeditionskanzlei zu Rom, nicht erfolgt wäre. Denn die „transmissio ad locorum Ordinarios“ ist in kollektivem, nicht in distributivem Sinne zu nehmen. Außerdem könnte einem ausnahmsweisen menschlichen Versehen hier eine rechtshindernde Wirkung um so weniger beigelegt werden, als unsere Zeit auch für die entlegensten Gegenden eine Reihe anderweitiger Orientierungsmittel über die Tatsache des Erlasses eines so wichtigen Dekretes und über seinen Inhalt an die Hand gibt.

Allen Bischöfen wird im Dekret anbefohlen, dasselbe möglichst bald (quamprimum) dem Volke zur Kenntnis zu bringen und es in jeder einzelnen Pfarrkirche ihrer Diözesen in allgemein verständlicher Form erklären zu lassen (et in singulis suarum dioecesum parochialibus ecclesiis explicari, ut ab omnibus rite cognoscatur). Die Art und Weise, wie dies geschehen soll, zu bestimmen, ist dem Ermessen der Ordinarien überlassen. Die Tatsache der rechtmäßigen Promulgation des Dekretes und der Beginn seiner Rechtskraft am festgesetzten Termine (Ostersonntag 1908) werden von der Erfüllung oder Nichterfüllung dieses einen mehr administrativen Charakter tragenden Auftrages in keiner Weise berührt.

In der äußeren Form verschieden von dem Dekret „Ne temere“ ist der zweite hier zu behandelnde Erlaß Pius' X. „Provida sapientique cura“ vom 18. Januar 1906. Derselbe beginnt mit dem Namen des Papstes und der seit Gregor I. bei feierlichen Ausfertigungen gebräuchlichen Bezeichnung „servus servorum Dei“ und schließt mit der Angabe des Ortes der Ausfertigung, mit dem bürgerlichen Datum sowie beigefügtem Pontifikatsjahre und einfacher päpstlicher Unterschrift. M. Leitner [1]) glaubt, „wir haben also die feierliche Form der päpstlichen Bulle“, findet es jedoch „merkwürdig, daß das Aktenstück nicht in dieser feierlichen Form schließt“, hält es aber trotzdem für eine auf dem sog. Kurialwege expedierte Bulle. Der Anfang des Erlasses ohne jegliche Ueberschrift mit dem einfachen Namen des Papstes ohne Zahl, der Humiliationsformel und dem mangels eines bestimmten Adressaten stets gebrauchten Ausdrucke „Ad perpetuam rei memoriam“ ist allerdings der Eingang einer Bulle. Aber der zumeist einfache, von den bei Bullen üblichen öfteren feierlichen Redewendungen, vielen Wiederholungen und verschiedenartigen Klauseln freie Stil erinnert mehr an ein Breve, und der von Pius X. sonst bei Enzykliken, Briefen und Motuproprios angewandte Schluß paßt weder in die eine noch in die

[1]) M. Leitner, Die trident. Eheschließungsform (c. Tametsi) nach der Konstitution Pius' X. „Provida“ v. 18. Jan. 1906. Regensburg 1906. S. 8 f.

andere der beiden genannten Formen. Die „Acta S. Sedis“ (vol. XXXIX, p. 81) nennen den Erlaß, jedenfalls unter Anwendung der im Schlußsatz desselben gebrauchten Bezeichnung allgemein „Decretum“, während sie sonst die spezifischen Formen päpstlicher Aktenstücke genau auseinander halten und angeben. Aus allem geht hervor, daß seine Einreihung in eine bestimmte der bei der päpstlichen Kurie üblichen Formen von Erlassen nicht ganz möglich ist. Daß dies seiner inneren Bedeutung und äußeren Geltung keinen Eintrag tut, bedarf bei der sicher stehenden Authentizität des Textes keines Beweises. Wir haben ein direktes und unmittelbares päpstliches Gesetz vor uns. Obwohl die Benennung desselben mit „Decretum“ oder „Constitutio“ oder mit einem anderen synonymen Ausdruck der kirchlichen Rechtsterminologie in juristischer Hinsicht gleichgültig ist und es sich zur leichteren Auseinanderhaltung der beiden Gesetze empfehlen könnte, das erstere mit Dekret, das andere mit Konstitution zu bezeichnen, soll in der vorliegenden Abhandlung dennoch, in strengem Anschluß an den in den beiden Urtexten gebrauchten Ausdruck, das Wort „Decretum“ mit den Zusätzen „Ne temere“ bezw. „Provida sapientique cura“, oder besser kurzweg „Provida“ benutzt werden.

Ueber die Promulgation des Dekretes „Provida“ findet sich in deren authentischem Wortlaute keine Bestimmung. Infolgedessen gelten die allgemeinen Regeln der kirchlichen Gesetzespromulgation. Die im Schlußsatze an die Bischöfe des deutschen Reiches gerichtete Weisung, das Dekret durch die Diözesanblätter oder auf eine andere geeignetere Weise dem Klerus und Volke zur allgemeinen Kenntnis zu bringen („Ut demum Decretum hoc Nostrum ad publicam notitiam perveniat, praecipimus Imperii Germanici Ordinariis ut illud per ephemerides dioecesanas aliosque opportuniores modos ante diem Paschae anni currentis cum clero populoque fideli communicent“), darf nicht auf die zur Gültigkeit eines Gesetzes unbedingt notwendige offizielle Promulgation bezogen werden. Sie bezweckt vielmehr nur die Ermöglichung und Erleichterung der Gesetzeskenntnis. Die bischöflichen Bekanntmachungen sind im deutschen Reiche rechtzeitig überall erfolgt und enthalten zumeist neben der Darlegung der Hauptbestimmungen des Dekretes längere oder kürzere Ermahnungen und Warnungen, entsprechend den jeweiligen örtlichen Verhältnissen in den Diözesen und der subjektiven Auffassung der einzelnen Oberhirten. Das Dekret ist am Ostersonntage (15. April) des Jahres 1906 im ganzen Deutschen Reiche in Kraft getreten.

# III.

## Die innere Kraft.

Dem Bischofe von Rom steht gemäß göttlicher Anordnung, nicht zufolge von Usurpation im Laufe der Geschichte, die höchste gesetzgeberische Gewalt in der Kirche zu allen Zeiten zu. Sie ist in die dem Papste eignende Vollgewalt (plenitudo potestatis) notwendig mit eingeschlossen. In der Ausübung der Legislative ist der Papst völlig frei und unabhängig, einzig beschränkt durch das natürliche und positiv-göttliche Recht und die wohlbegründeten Rechte (iura quaesita) Dritter. Seine gesetzgeberische Gewalt erstreckt sich über die ganze Christenheit und schafft in der Kirche universelles wie partikuläres Recht. Der Papst kann die Gesetzgebung ausüben entweder persönlich und unmittelbar oder mittelbar durch andere Personen und bestimmte Organe, er kann seine Gesetze geben allein oder unter Hinzuziehung eines Beirates. Auch eine ökumenische Synode vermag ihn hierin nicht zu beschränken; ebensowenig binden ihn die Gesetze seiner Vorgänger.[1]) Der Papst steht über dem Gesetze[2]) und über dem allgemeinen Konzil.[3]) Deshalb hat er das Recht und die Macht, die Gesetze früherer Päpste und auch die Beschlüsse der allgemeinen Konzilien, soweit darin nicht ein Dogma oder ein göttlicher Rechtssatz liegt, aufzuheben und abzuändern.[4]) Die Trienter Synode hat dieses päpstliche Recht ausdrücklich gewahrt, indem es in sess. XXV c. 21 de reform. erklärte: „Postremo sancta synodus, omnia et singula, sub quibuscumque clausulis et verbis, quae de morum reformatione, atque ecclesiastica disciplina . . . in hoc sacro concilio statuta sunt, declarat, ita decreta fuisse, ut in his salva semper auctoritas sedis apostolicae et sit, et esse intelligatur.“ Die Geschichte des kirchlichen

---

[1]) C. 20 X 1, 6: „ . . . . (qui Alexander III. papa) successoribus suis nullum potuit in hac parte praeiudicium generare, pari post eum, immo eadem potestate functuris, quum non habet imperium par in parem“ (Innocenz III.).

[2]) Benedikt XIV. „Magnae nobis“ (29. Juni 1748): „Romanus autem pontifex est supra ius canonicum.“

[3]) Vatic. sess. IV. constit. dogm. I. de eccles. Christi c. 3: „ . . . . Quare a recto veritatis tramite aberrant, qui affirmant, licere ab iudiciis Romanorum Pontificum ad oecumenicum Concilium tamquam ad auctoritatem Romano Pontifice superiorem appellare.“

[4]) R. v. Scherer, a. a. O. S. 136 ff. — J. B. Sägmüller, a. a. O. S. 69 f. — Ph. Hergenröther-J. Hollweck, a. a. O. S. 151 ff.

Rechtes weist in allen Perioden Beispiele auf, wo die Päpste von dieser Machtbefugnis Gebrauch gemacht haben. Pius X. fügte in den Dekreten „Ne temere“ und „Provida“ den früheren ein neues hinzu. Beide stellen eine wesentliche Abänderung der Trienter Beschlüsse über die Form der Eheschließung dar. Daß die diesbezüglichen Bestimmungen des Konzils von Trient nur disziplinären, nicht dogmatischen Charakter besitzen, war unter den Theologen und Kanonisten fast allgemeine Ansicht. Den wenigen Sonderlingen, welche denselben eine dogmatische Bedeutung beilegen zu müssen glaubten, sind die schwachen Beweismittel weggenommen.

Das Dekret „Provida“ ist ein unmittelbarer Ausfluß der päpstlichen Legislative; es enthält partikuläres Recht, fordert zur inneren Gültigkeit und zur Erlaubtheit gewisser Rechtshandlungen Beachtung, und verpflichtet die ihm Unterworfenen streng im Gewissen.

In dem Dekret „Ne temere“ haben wir ein mittelbares päpstliches Gesetz, hervorgegangen aus einer Behörde der römischen Kurie, der Konzilskongregation, im Auftrage und unter der Autorität des obersten kirchlichen Gesetzgebers. Zwecks gründlicher Durcharbeitung der einschlägigen Rechtsmaterie hatte der Papst noch der weiteren und engeren (nur aus Kardinälen bestehenden) Kommission für die Kodifikation des kanonischen Rechts das Studium des Gegenstandes anbefohlen und von ihr ein Gutachten eingefordert. Den gesammelten Stoff hat dann die Konzilskongregation ordnungsgemäß durchberaten,[1]) ihre Entscheidung nach Vorschrift durch den Sekretär dem Hl. Vater vorgetragen und nach dessen ausdrücklicher Approbation herausgegeben („In executionem itaque Apostolici mandati S. Concilii Congregatio praesentibus litteris constituit atque decernit ea quae sequuntur.“ In fine prooem.) Somit ist das Dekret vollgültiges Recht der Kirche. Denn der Papst kann seine Legislative mit Ausschluß der Infallibilität, die seiner Person als von ihr untrennbar zukommt, durch kirchliche Behörden ausüben. „Potest quis per alium, quod potest facere per se ipsum“ (Reg. iur. LXVIII in VI°.) und „Qui facit per alium, est perinde, ac si faciat per se ipsum“ (Reg. iur. LXXII in VI°.).

Kraft Spezialmandats Pius' X. besitzt das Dekret unbestreitbare rechtliche Geltung in der gesamten katholischen Kirche („Praesentibus valituris de mandato speciali SSmi D. N. Pii PP. X.“ In fine.) Es bindet, wie jedes andere, unmittelbare oder mittelbare universelle päpstliche Gesetz, alle Gläubigen im Gewissen.

---

[1]) Acta S. Sedis, vol. XL fasc. 9 (15. Sept. 1907), p. 531—575.

Seiner inneren Qualität nach ist das Dekret „Ne temere“ wie das Dekret „Provida“ ein Disziplinargesetz. Beide können deshalb durch den jetzigen Papst und durch seine Nachfolger jederzeit abgeändert, wieder aufgehoben und für bestimmte Orte oder Personenkreise auf beliebige Dauer suspendiert werden.

## IV.

## Der Geltungsbereich.

### a) Der räumliche.

Ueber die räumliche Geltung der beiden Dekrete finden wir in ihrem Wortlaute selbst die richtige und genügende Orientierung; aus dem Text des Dekretes „Ne temere“ ist wiederholt deutlich zu erkennen, daß es für die ganze katholische Welt Recht schaffen will. In der die Gründe des Erlasses erörternden Einleitung sind mit Europa auch die übrigen Weltteile erwähnt; bei der Erklärung des Begriffes Pfarrer im ersten Abschnitt Nr. II werden alle nur möglichen örtlichen Verhältnisse behandelt und am Schlusse des Dekretes ergeht an alle Ortsordinarien (omnes locorum Ordinarii) die Aufforderung, das Dekret dem gläubigen Volke zur Kenntnis und zum Verständnis zu bringen.

Demnach haben wir ein decretum generale vor uns, das nach erhaltener ausdrücklicher Sanktion durch den Papst und nach rechtmäßiger, im Kontexte eigens bestimmter, durch Zusendung an die Ordinarien vollzogener Promulgation für den ganzen Bereich der Kirche rechtliche Geltung besitzt.

Im Gegensatz hierzu enthält das Dekret „Provida“ bloß partikuläres Recht. Es gilt ausschließlich für das Gebiet des Deutschen Reiches, für das „Imperium Germanicum“ [1]) oder, wie es an einer

[1]) Im Texte des Dekretes findet sich noch „Germania“ und „Imperium Germaniae“. Die Bezeichnung des „Deutschen Reiches“ mit „Germania“ ist ungenau, gerade so wie die mit „Deutschland“. „Germania“ = „Deutschland“ ist ein ethnographischer, „Deutsches Reich“ ein politischer, staatsrechtlicher Begriff. Die Reichsverfassung vom 16. April 1871 kennt in ihrem Eingang offiziell nur den durch König Ludwig II. von Bayern beantragten Namen „Deutsches Reich“ und den Titel „Deutscher Kaiser“, aber kein „Deutschland“ und keinen „Kaiser von Deutschland“. Ein politisches „Deutschland“ existiert nicht. Der ethnographische Begriff „Deutschland“ umfaßt Völkerteile, die jetzt nicht zum „Deutschen Reiche“ gehören, und schließt manche aus, die heute zu diesem zählen.

anderen Stelle (Nr. 1) heißt, „Universum hodiernum Imperium Germaniae“. Da nicht zu zweifeln ist, daß der Gesetzgeber an das Deutsche Reich im Sinne der Reichsverfassung dachte, so betrachten wir als Geltungsbereich des Dekretes die in Art. 1 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 [1]) aufgeführten 25 Staaten mit Hinzunahme des durch § 1 des RG. v. 9. Juni 1871 mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigten Reichslandes Elsaß-Lothringen und der durch § 1 des RG. v. 15. Dezember 1890 mit Zubehörungen dem Bundesgebiet angeschlossenen, mit Zustimmung des Reiches dem preußischen Staate einverleibten Insel Helgoland. Das so in Art. 1 der RV. umschriebene und durch Hinzutritt von Elsaß-Lothringen und der Insel Helgoland erweiterte Gebiet ist das „Universum hodiernum Imperium Germaniae“, das heutige Deutsche Reich. Nicht unter diesen Begriff und darum auch nicht unter das Dekret fallen die deutschen Schutzgebiete, also in Afrika Togo, Kamerun, Deutsch-Südwest- und Deutsch-Ostafrika, in der Südsee Neu-Guinea, die Marschallinseln und Samoa, in Ostchina das Pachtgebiet Kiautschou. Als Beweisgründe für den Ausschluß der Schutzgebiete seien angeführt: Erstens zeigt die Geschichte des kirchlichen Partikularrechtes, daß Bestimmungen, die für ein europäisches Mutterland gegeben wurden, nur dann auch in den Kolonien galten, wenn dies ausdrücklich bemerkt war. Zweitens wird bei päpstlichen Erlassen, welche Missionsländer, wie wir sie hier haben, betreffen, stets mindestens der Beirat der S. Congregatio de Propaganda Fide hinzugezogen. Im Dekret ist von dieser Kongregation keine Rede, dagegen werden die reiflichen Beratungen der „Suprema Congregatio Sacrae Romanae et Universalis Inquisitionis“ neben den „Germaniae Praesulum vota“, den Gutachten und Bitten der Bischöfe des Deutschen Reiches als Grundlage der neuen Bestimmungen hervorgehoben. Drittens spricht für unsere Ansicht die occasio und die ratio legis. Aeußeren Anlaß zum Erlaß des Dekretes gab eine motivierte Bittschrift reichsdeutscher Bischöfe; die inneren Gründe aber sind die im Deutschen Reiche infolge der Glaubensspaltung und des täglich zunehmenden Verkehrs der Katholiken mit den Häretikern obwaltenden Schwierigkeiten und Mißstände bezüglich der Durchführung des cap. *Tametsi*. An vierter und letzter Stelle darf wohl auch hingewiesen werden auf die

[1]) Art. 1: „Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.“

staatsrechtliche Auffassung über das Verhältnis der deutschen Kolonien zum Reiche.[1]) Darnach bilden die deutschen Schutzgebiete keine Erweiterung des Bundesgebietes. Sie sind zwar der Staatsgewalt und somit der Gebietshoheit des Reiches unterworfen, im Sinne der Reichsverfassung aber gelten sie als Ausland.[2])

Daß der Ausdruck in Nr. II Abs. 2 des Dekretes „in quibusvis Imperii Germanici provinciis et locis" nicht auf die deutschen Schutzgebiete bezogen werden kann, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung. M. Leitner[3]) schreibt hierzu: „Wenn die Konstitution von »provinciae« spricht, so ist das entweder von den Kirchenprovinzen zu verstehen oder der mangelhaften Geschichts- und Länderkenntnis zuzuschreiben, wie man sie nicht selten in dem schönen Italien findet." Diese Erklärung kann nicht befriedigen. Es mag sein, daß der Gesetzgeber bei dem Worte „provinciae" an Kirchenprovinzen dachte, gewiß ist aber jedenfalls, daß er ihm keinen staatsrechtlichen Inhalt geben wollte. Entweder soll „provinciae" allgemein Gebiete, Gegenden, vielleicht auch Staaten[4]) bedeuten oder es ist nur ein stilistischer Pleonasmus, angewendet zur besonderen Betonung der betreffenden Gesetzesstelle.

---

[1]) M. Proebst, Die Verfassung des Deutschen Reiches. 3. Aufl. München 1905. S. 10.

[2]) Sehr gründlich und stichhaltig hat diese Auffassung Prof. Dr. H. Naendrup-Münster dargelegt in einem am 25. Sept. l. J. auf der Gen.-Vers. d. Görres-Gesellschaft gehaltenen, inzwischen in d. „Wissensch. Beilage zur Germania" Nr. 41 (10. Okt. 1907) abgedruckten Vortrage über „Entwicklung und Ziele des Kolonialrechtes", worin er sagt: „Die deutschen Kolonien sind also Eigengebiete des Deutschen Reiches. Gleichwohl gehören sie nicht zum Reichsgebiet im Sinne der Reichsverfassung. Das Reichsgebiet ist durch die Reichsverfassung bestimmt umschrieben und seit ihrem Erlaß nur durch Hinzufügung von Elsaß-Lothringen und Helgoland erweitert. Die eigentümliche Rechtslage, welche darin beruht, daß die Kolonien einerseits der Gebietshoheit des Reiches unterfallen, anderseits aber nicht Teile des Reichsgebietes im Sinne der Reichsverfassung sind, hat man mit der Formel ausdrücken wollen: die Kolonien sind völkerrechtlich Inland, staatsrechtlich Ausland. Das soll heißen: im extremen Verhältnis des Deutschen Reiches zu anderen Staaten sind die Kolonien Inland, im internen Verhältnis zwischen Reich und Kolonien sind sie Ausland" (a. a. O. S. 322).

[3]) M. Leitner, Die trident. Eheschließungsform nach d. Konst. Pius' X. „Provida". S. 12.

[4]) Der in Rom lebende, an „mangelhafter Geschichts- und Länderkenntnis" nicht leidende und der Abfassung der beiden Dekrete wohl nahestehende P. Fr. X. Wernz S. J. gebraucht in seinem „Ius Decretalium" „provinciae" bald im Sinne von Staaten, Gebieten, Bezirken, bald mit dem Zusatz ecclesiasticae von Kirchenprovinzen, z. B. tom. IV, p. 241 „in nonnullis provinciis Germaniae", p. 242 „in pluribus provinciis ecclesiasticis Statuum foederatorum Americae septentrionalis."

### b) Der persönliche.

Das Dekret „Ne temere" berührt als universelles Gesetz und nach seiner eigenen Erklärung alle Katholiken und nur diese: „Statutis superius legibus tenentur omnes in catholica Ecclesia baptizati et ad eam ex haeresi aut schismate conversi (licet sive hi, sive illi ab eadem postea defecerint), quoties inter se sponsalia vel matrimonium ineant." (Nr. XI. § 1°.)

„Vigent quoque pro iisdem de quibus supra catholicis, si cum acatholicis sive baptizatis sive non baptizatis, etiam post obtentam dispensationem ab impedimento mixtae religionis vel disparitatis cultus, sponsalia vel matrimonium contrahunt; nisi pro aliquo particulari loco aut regione aliter a S. Sede sit statutum." (Nr. XI. § 2°.)

Alle Katholiken der ganzen Welt sind bei Eingehung von Verlöbnissen und Ehen mit Katholiken, mit nichtkatholischen Christen und mit Nichtchristen zur Einhaltung der im Dekret aufgestellten Normen verpflichtet. Eine Ausnahme soll nur für jene Orte und Länder bestehen, für welche der Hl. Stuhl eigene anderslautende Gesetze partikularrechtlichen Charakters erlassen hat. Derartige Sonderbestimmungen sind z. B. bezüglich der gemischten Ehen gegeben worden von Benedikt XIV. am 4. Nov. 1741 für die holländischen Generalstaaten („Benedictina") und neuestens von Pius X. am 18. Jan. 1906 für das Deutsche Reich („Provida").

In welchem Sinne ist nun das Wort „Katholik" aufzufassen?

Für den Begriff des „Katholiken" ist hier im Dekret entscheidend

1.) der gültige Empfang der hl. Taufe und

2.) die formelle Zugehörigkeit zu der katholischen Kirche in irgend einer den in Betracht kommenden Verlöbnis- oder Eheschließungen vorausgehenden Zeit. Diese formelle Zugehörigkeit zur katholischen Kirchengemeinschaft wird erlangt entweder durch den gültigen Empfang der hl. Taufe „in catholica ecclesia" oder durch den Uebertritt von der Häresie oder dem Schisma nach anderswo gültig empfangener hl. Taufe. Es sind demnach hier zwei Klassen von Katholiken unterschieden, ursprüngliche und Konvertiten. Der allgemeine kirchliche Satz, daß durch die Taufe jeder Mensch Mitglied der Kirche wird und damit die Rechtsfähigkeit in derselben erlangt, aber ebenso auch unter ihre Gesetze fällt,[1])

[1]) Vgl. Conc. Trid. sess. VII De baptismo can. 7: „Si quis dixerit, baptizatos per baptismum ipsum, solius tantum fidei debitores fieri, non autem

findet in „Ne temere“ keine absolute Applikation. Vollzieht sich sonst der Eintritt in die Kirche mit Rechten und Pflichten schlechthin durch den Empfang der Taufe, so ist hier zur Verpflichtung des Gesetzes noch die einmalige förmliche Zugehörigkeit zu der Kirchengemeinschaft gefordert.

Wie ist der Ausdruck „in catholica Ecclesia baptizati“ zu verstehen?

Selbstverständlich nicht in räumlichem Sinne, sondern in der Bedeutung von äußerer katholischer Kirchengemeinschaft. Als „in der katholischen Kirche getauft“ muß hier jeder Mensch gelten, dem die hl. Taufe von irgend jemanden, ob selbst getauft oder nicht, gültig gespendet worden ist in der intentio id faciendi quod facit ecclesia und mit der Absicht, den Täufling seinem, seiner Eltern oder deren Stellvertreter bestehenden oder mit Recht vermuteten Wunsche gemäß der katholischen Kirchengemeinschaft formell einzugliedern. Erteilt z. B. ein jüdischer Arzt in dieser Intention und Absicht einem neugeborenen Kinde einer Protestantin die Nottaufe, so ist dasselbe rechtlich ebenso gut „in der katholischen Kirche getauft“ wie ein Kind von gut katholischen Eltern, dem von einem Priester in aller kirchlichen Form das Sakrament gespendet wird. Beide taufen „katholisch“ und vermitteln die Aufnahme in die katholische Kirche.

Wirkt nun, so erhebt sich die Frage, die einfache Tatsache „des Empfanges der Taufe in der katholischen Kirche“ in bezug auf die Verpflichtungen, die das Dekret aufstellt, bis an das Lebensende des Getauften fort oder kann ihre diesbezügliche Wirkung suspendiert werden?

Es sind zwei Fälle denkbar: Herausnahme eines „in der katholischen Kirche getauften“ Kindes aus der sichtbaren Kirchengemeinschaft und Abfall eines erwachsenen Katholiken. Den letzteren Fall entscheidet das Dekret klar und deutlich. Wer einmal in der Zeit vor der beabsichtigten Eheschließung der katholischen Kirche, sei es infolge empfangener hl. Taufe in derselben, sei es durch Uebertritt von der Häresie oder vom Schisma formell angehört hat, ist den Bestimmungen des Dekretes für die ganze Lebensdauer unterworfen. Mag sich ein solcher äußerlich und innerlich, formell und materiell einer christlichen Sekte anschließen oder zu einer schismatischen Kirche übergehen, mag er Apostat oder Renegat werden, sich als Freidenker oder freireligiös erklären, er bleibt rechtlich ein Katholik. Als solcher vermag er ein Verlöbnis oder eine Ehe gültig nur einzugehen unter Einhaltung der für die übrigen Katholiken

---

universae legis Christi servandae, anathema sit“; can. 8: „Si quis dixerit, baptizatos liberos esse ab omnibus sanctae ecclesiae praeceptis, quae vel scripta, vel tradita sunt, ita ut ea observare non teneantur, nisi se sua sponte illis submittere voluerint, anathema sit“.

geltenden Gesetze.[1]) Das Dekret führt damit ein altes kirchenrechtliches Prinzip und den ausdrücklichen Satz des vatikanischen Konzils: „Illi enim, qui fidem sub Ecclesiae magisterio susceperunt, nullam unquam habere possunt justam causam mutandi aut in dubium fidem eamdem revocandi“[2]) mit schärfster logischer Konsequenz durch.

Schwieriger ist die Lösung des ersten Falles, die Beantwortung der Frage nämlich, ob ein „in der katholischen Kirche getauftes Kind“, welches von der katholischen Kirchengemeinschaft getrennt wird, rechtliche Befreiung von dem Dekrete genießt. Ohne Zweifel ist eine Exemtion anzunehmen, wenn die Trennung vor der Erlangung des Gebrauches der Vernunft erfolgt. Als Zeitpunkt, in welchem dieser im allgemeinen als vorhanden angenommen werden muß und in welchem die kirchlichen Gesetze verpflichtend an den Menschen herantreten, ist im gemeinen Kirchenrechte das vollendete siebente Lebensjahr festgesetzt. Nur einige Ausnahmen fordern ein höheres Alter, so z. B. das Fastengebot und die Osterkommunion. Aus der allgemeinen Rechtsanwendung müßte sohin gefolgert werden, daß ein des Vernunftgebrauches mächtiges katholisches Kind vom siebenten Lebensjahre an dem Dekrete dauernd unterworfen sei und daß eine spätere Separation von der katholischen Kirche an dieser Verpflichtung nichts zu ändern vermöge. Diese Folgerung findet auch eine Stütze in einer Entscheidung des hl. Offiziums vom 6. April 1859.[3]) Die Durchführung des Prinzips aber würde gewiß auf große Schwierigkeiten stoßen. Die Altersgrenze von sieben Jahren dürfte als zu früh erscheinen, namentlich für die mittlere und nördliche Zone des Erdkreises. In diesem Alter ist eine geistige Selbständigkeit, wie sie für Rechtshandlungen allgemeiner und auch speziell kirchlicher Art vor-

[1]) Das Votum des Konsultors der S. C. C. fügt bei „ne apostatae ex suo crimine exemptionem ab ea lege lucrentur“. Acta S. Sedis vol. XII, p. 538.

[2]) Conc. Vat. sess. III c. 3.

[3]) Die Anwendung der Deklaration Benedikt XIV. vom 4. Nov. 1741 („Benedictina“) gab zu einigen Zweifeln Anlaß. Zur Lösung dieser wurde der S. C. S. Officii die Frage vorgelegt, ob nachgenannte Personen in die Benediktina mit eingeschlossen und deshalb von der Beobachtung der Trienter Eheschließungsform befreit seien. 1. Illi qui, catholice baptizati, a pueritia nondum septennali in haeresi educantur ac haeresim profitentur; 2. Qui non tam in haeresi quam ab haereticis educantur, nulla scilicet vel vix ulla haereticae doctrinae instructione accepta et cultu non frequentato, licet aliquoties participato; 3. Qui adhuc pueri in manus haereticorum incidentes haereticae sectae adiunguntur; 4. Apostatae ab Ecclesia catholica ad haereticam sectam transeuntes; 5. Qui nati et baptizati ab haereticis adoleverunt quin ullam solemnem haereseos professionem emiserint ac veluti nullius religionis . . . Quid sentiendum . . . de istorum matrimoniis cum parte catholica initis? S. C. S. Officii respondit: Ad effectum matrimonii supra numeratos comprehendi in laudata Ben. XIV. declaratione.

handen sein sollte, und ein Urteil über die wahre Kirche Christi nicht denkbar. Es soll damit mit nichten den staatsrechtlichen Bestimmungen über das zum Glaubenswechsel erforderliche Alter das Wort geredet werden. Ebensowenig können bei der Lösung unserer Frage die zivilrechtlichen Normen über Geschäftsfähigkeit, Mündigkeit und Volljährigkeit Anwendung finden. Die profanrechtliche Selbständigkeit kann hier nicht maßgebend sein. Entscheidend sollte sein die geistige Reife.[1]) Möglich ist, daß diese als von dem Dekret gefordert aus dem Satze „licet sive hi, sive illi (i. e. in catholica ecclesia baptizati) ab eadem postea defecerint" deshalb gefolgert werden darf, weil das deficere ab ecclesia einen selbständigen Akt voraussetzt. In der Praxis, welche Fälle dieser Art um so eher bieten wird, als die Frage der religiösen Erziehung zumeist erst mit oder nach Beginn der öffentlichen Schulpflicht auftritt, könnte bei der Entscheidung wohl die individuelle geistige Reife des von der katholischen Kirche mehr oder minder gewaltsam getrennten Kindes, wie sie zur Zeit der Separation vorhanden war, berücksichtigt werden. Akut wird die aufgeworfene Frage erst im heiratsfähigen Alter. Eine Entscheidung muß gefällt werden, wenn z. B. ein „in der katholischen Kirche getauftes", nach dem siebenten Lebensjahre dem Katholizismus entrissenes Mädchen mit einem Akatholiken sich verheiratet, von diesem später bürgerlich geschieden wird und dann einen Katholiken ehelichen will. Die Möglichkeit einer Eheschließung mit dem letzteren hängt davon ab, ob die Verbindung mit dem Akatholiken gültig war oder nicht. Ist die seinerzeitige Trennung des Mädchens von der katholischen Kirche als ein deficere ab ecclesia aufzufassen, dann liegt keine gültige Ehe zwischen ihm und dem Akatholiken vor. Es steht deshalb der Verehelichung mit dem Katholiken nichts im Wege. Birgt aber seine ehemalige Separation kein deficere ab ecclesia in sich, dann war es bei der

---

[1]) Die Schwierigkeiten hatte auch der offizielle Konsultor der Kongregation Augustus Sili empfunden und bemerkte deshalb in seinem Votum vom 6. Jan. 1906: „Videant tamen, EE. PP., an praeter non baptizatos in Ecclesia catholica, eximi etiam debeant »qui catholice baptizati, a pueritia nondum septennali, in haeresi educantur ac haeresim profitentur«, prouti censuit C. S. Officii, die 6. Apr. 1859, declarans citatam Constit. Benedicti XIV pro Hollandia." (Acta S. Sedis vol. XL p. 538.) Trotzdem aber schlug er in seinem Entwurfe für die einschlägige Stelle nur folgenden Wortlaut vor: „His, quae superioribus capitibus statuta sunt, tenentur omnes et soli in sinu sanctae Romanae Ecclesiae baptizati vel ad eam conversi, quamvis postea ab Ecclesia recesserint." (l. c. p. 541.) Der Defensor Vinculi (matrimonii) Carolus Lombardi begnügt sich, in seinem der S. C. C. unterbreiteten Votum mit Berufung auf P. Gasparri, Tract. can. de matr. vol. II. c. 17 die genannte Entscheidung des hl. Offiziums vom 6. April 1859 in ihrem Wortlaut anzuführen.

Verbindung mit dem Akatholiken nicht zur Einhaltung der kirchlichen Eheschließungsform verpflichtet. Seine formlos eingegangene Ehe ist und bleibt gültig. Eine neue eheliche Verbindung ist, so lange der andere Eheteil am Leben ist, trotz bürgerlicher Scheidung nicht möglich.

Die Untersuchung, welche Geistesverfassung zurzeit der einstigen Trennung von der Kirche im einzelnen Falle gegeben war, ob intellektuelle Reife und freier Wille mitgewirkt habe, dürfte in den meisten Fällen sehr schwierig sein. In Anbetracht dieser Sachlage drängt sich die Frage auf, ob zwischen dem starren Festhalten an dem siebenten Lebensjahre als Grenze und der Forderung einer Entscheidung nach Maßgabe der jeweilig vorhandenen individuellen geistigen Selbständigkeit des von der Kirche Getrennten das Gute nicht in der Mitte liege und sich z. B. die Fixierung einer späteren Altersgrenze nicht empfehlen würde. Die Beantwortung dieser Frage geht über unsere Aufgabe hinaus. Wir haben hier nur das gegebene Recht darzustellen.

Die Akatholiken, ob getauft oder nicht, sind von dem Dekret „Ne temere" ausdrücklich als nicht unter seine Bestimmungen fallend aufgeführt, soweit sie Verlöbnisse oder Ehen nur unter sich eingehen wollen: „Acatholici sive baptizati sive non baptizati, si inter se contrahunt, nullibi ligantur ad catholicam sponsalium vel matrimonii formam servandam" (Nr. XI § 3°). Sobald aber eine Verbindung mit einem Katholiken in Frage kommt, treten die Artikel des Dekretes auch ihnen gegenüber in Kraft. Durch diese letztere Bestimmung ist die seit den Tagen Benedikts XIV. viel erörterte und in der Praxis auch angewandte Theorie von der Unteilbarkeit des Ehekontraktes,[1]) wonach ein an sich an die Trienter Form gebundener Kontrahent teilnimmt an dem Privileg der Exemtion des anderen Kontrahenten, feierlich zu Grabe getragen. Ihre Ruhe soll durch eine weitere Erörterung hier nicht mehr gestört werden!

Abweichend von dem universellen Recht des Dekretes „Ne temere" enthebt das partikularrechtliche Dekret „Provida" alle

[1]) Benedictus XIV, De Syn. dioec. l. 6, c. 6, 12: „Quoniam cum coniugum alter, tum ratione loci, in quo habitat, tum ratione societatis, in qua vivit, exemptus sit a Tridentinae Synodi lege: exemptio qua ipsa (pars haeretica) fruitur, alteri parti communicata remanet propter individuitatem contractus vi cuius exemptio quae uni ex partibus competit, ad alteram secundum etiam civiles leges extenditur eidemque communicatur." — Acta S. Sedis l. c. p. 539—40, 557—59. — R. v. Scherer, a. a. O. S. 209 ff. — Wernz, l. c. tom. IV, p. 52—58. — M. Leitner, Kath. Eherecht. S. 309. — K. Böckenhoff, Die Unteilbarkeit des gegenseitigen Vertrages und ihre Bedeutung für das Eherecht. Archiv . K.-R. Bd. 80 (1900), S. 469—492. — Jos. Schnitzer, Kath. Eherecht. 5. Aufl. Freiburg i. Br. 1898, S. 180.

Katholiken im Deutschen Reiche, welche eine gemischte Ehe eingehen wollen, hinsichtlich der Gültigkeit, nicht aber auch bezüglich der Erlaubtheit des Aktes, von der Verpflichtung zu der für rein katholische Ehen vorgeschriebenen Form.

Die Akatholiken im Deutschen Reiche sind von der kirchlichen Form der Eheschließung vollständig befreit.

Wer nach dem Dekret „Provida" als Akatholik zu betrachten ist, erfahren wir aus dessen Texte nicht. Die Nichtgetauften scheiden jedenfalls aus. Sie unterstehen ja überhaupt nicht den reinen Kirchengesetzen. Es handelt sich also bloß um getaufte Akatholiken. Da das Dekret „Provida" im wesentlichen nur eine Ausdehnung der Benediktina auf das ganze Deutsche Reich ist, fand die Entscheidung des Hl. Offiziums v. 6. April 1859 analoge Anwendung. M. Leitner konnte darnach die Frage „Wer gilt (in dem Dekret „Provida") als akatholisch?" mit folgenden Ausführungen[1]) beantworten: „Als andersgläubig oder akatholisch gilt für unseren Rechtsstandpunkt nur der, welcher sich von der katholischen Kirche innerlich und äußerlich förmlich getrennt und eine häretische oder schismatische Sekte gegründet oder sich einer schon bestehenden oder schismatischen Körperschaft angeschlossen hat. Darum gelten als akatholische: alle Anhänger irgend eines Zweiges des Protestantismus (Lutheraner, Reformierte, Unierte usw.), alle Altkatholiken, alle Anhänger des russischen oder griechischen Schismas. Dagegen gelten nicht als akatholisch; a. alle Katholiken, welche sich nur zum Schein den Andersgläubigen angeschlossen haben aus irgend einem Grunde, vorausgesetzt, daß dieser Grund äußerlich zutage tritt; b. alle Katholiken, welche zwar äußerlich durch Worte oder Handlungen ihre Zustimmung zum Irrglauben oder Schisma bekunden, aber nicht förmlich übergetreten sind (credentes haereticis); c. jene Personen, welche zwar den katholischen Glauben innerlich und äußerlich abgelegt, aber sich einer akatholischen Gemeinschaft nicht angeschlossen haben, wie die „Freidenker". Demnach gelten die unter a—c aufgeführten Personen rechtlich als Katholiken. . . ." „Es sind darum, schreibt derselbe Autor in seinem »Kathol. Eherecht«,[1]) hier als Akatholiken zu betrachten . . . . ferner alle, welche früher katholisch, später innerlich und äußerlich sich von der katholischen Kirche losgesagt und einer Sekte sich angeschlossen haben."

Diese Auffassung setzt voraus, daß ein Katholik durch innerlichen und äußerlichen Abfall von seiner Kirche und damit verbundenen Ueber-

[1]) M. Leitner, Die trid. Eheschließungsform nach der Konstitution Pius' X. „Provida", S. 13 und Kath. Eherecht, S. 314.

zang zu einer christlichen Sekte seine rechtlichen Beziehungen zu jener lösen könne. Die dogmatische Lehre der Kirche und ihr universelles Recht kennen eine rechtlich wirksame Trennung eines der ihr einmal voll und ganz Angehörenden nicht. Der freiwillige Abfall gilt als strafwürdiges Verbrechen und dem Apostaten gegenüber besteht der ständige Hinweis auf das „Credo . . . unam, sanctam, catholicam et apostolicam Ecclesiam", extra quam nulla salus. Keinem Uebertreter der kirchlichen Gesetze sollen ferner nach kanonischem Grundsatze aus seinem widerrechtlichen Handeln Vorteile gewährt sein. Dem Papste steht unbestritten das Recht zu, jedermann von den kirchlichen Gesetzen zu entbinden. Wenn aber Akatholiken im allgemeinen durch eine päpstliche Verfügung eximiert werden, so nehmen an dieser Vergünstigung jene nicht teil, die aus der katholischen Kirche in freier Ueberlegung ausgetreten sind, mögen sie eine neue Religionsgesellschaft gegründet, sich einer bestehenden angeschlossen oder sich als freireligiös erklärt haben. Das Trienter Konzil hat an diesem Standpunkte festgehalten, die Benediktina selbst hat ihn nicht direkt verlassen und das Vatikanum hat ihn neu eingeschärft. Bezüglich des Eherechtes aber wurde sowohl in der Theorie wie in der Praxis im Anschluß an einzelne Kongregationsentscheidungen bisher ein milderer Standpunkt vertreten. Allen Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten hat nunmehr Pius X. für das Gebiet des gemeinen und für den Bereich des partikularen Rechtes des Dekretes „Provida" und seiner Vorläufer ein Ende gemacht mit dem Satze: „Statutis superius legibus tenentur omnes in catholica Ecclesia baptizati et ad eam ex haeresi aut schismate conversi (licet sive hi, sive illi ab eadem postea defecerint)."

### c) Der zeitliche.

Der Zeitpunkt, an dem das bereits promulgierte Dekret „Ne temere" in Kraft treten soll, ist in diesem selbst angegeben mit den Worten: „et quae in eo disposita sunt ubique vim legis habere incipiant a die solemni Paschae Resurrectionis D. N. J. C. proximi anni 1908". Am ersten Osterfesttage (19. April) des nächsten Jahres 1908 beginnt also die Wirksamkeit der neuen Bestimmungen auf dem ganzen Erdenrund. Bei der Terminberechnung ist das Kalenderjahr und die computatio civilis zugrunde zu legen. Das Dekret fängt mit seiner Geltung um Mitternacht vom 18. auf den 19. April 1908 an. Eine Antizipation, etwa einen Beginn mit der Vesper am Karsamstage, schließt der Wortlaut aus, ebenso einen späteren Anfang an irgend

einem Orte. Die Einrede der Unkenntnis (exceptio ignorantiae) kann nicht mehr geltend gemacht werden. Denn „Ignorantia facti, non iuris excusat“ (Reg. iur. XIII in VI°). Bei sonstigen kirchlichen Gesetzen kann nach fast allgemeiner Ansicht der Kanonisten unverschuldete Unkenntnis in der ersten Zeit ihrer Geltung, etwa bis zu zwei Monaten, insoweit berücksichtigt werden, als dieselbe bei der rechtlichen Beurteilung und Qualifikation eines mit den neuen Gesetzen im Widerspruch stehenden Tatbestandes oder Rechtsverhältnisses von Bedeutung ist.[1]) Diese Nachsicht dürfte bei dem Dekret „Ne temere“ wegfallen, nachdem zwischen seiner offiziellen Promulgation und dem Anfangstermin seiner Rechtskraft mehr als ein halbes Jahr dazwischen liegt.

Eine rückwirkende Kraft kommt dem Dekrete nicht zu. Von dem Defensor matrimonii war der Konzilskongregation die sanatio in radice aller bisher von Katholiken und Akatholiken abgeschlossenen, aber wegen Klandestinität ungültigen Ehen zur Diskussion vorgelegt worden.[2]) Einem diesbezüglichen Antrage wurde nicht stattgegeben. So sind denn alle vor dem 19. April 1908 von Katholiken und Akatholiken eingegangenen Ehen jetzt und später ausschließlich nach dem bisherigen Rechte zu beurteilen.

Auch für das Inkrafttreten des Dekretes „Provida“ ist ein eigener Termin gesetzlich fixiert, der erste Osterfesttag (15. April) des Jahres 1906: „a die festo Paschae (id est a die decimaquinta Aprilis) anni millesimi nongentesimi sexti.“ Somit ist dasselbe bereits rechtswirksam. Einen speziell für die Verhältnisse im Deutschen Reiche besonders bedeutsamen Vorzug vor dem Dekret „Ne temere“ besitzt dasselbe in seiner rückwirkenden Kraft auf die gemischten und akatholischen Ehen. Es wurden nämlich alle vor dem 15. April im Deutschen Reiche abgeschlossenen, einzig wegen Nichtbeobachtung der Trienter Form ungültigen gemischten Ehen für gültig erklärt unter der Voraussetzung, daß 1.) kein anderes kanonisches Ehehindernis vorlag „dummodo nec aliud obstet canonicum impedimentum“), 2.) bis zum 15. April 1906 eine solche Ehe nicht durch ein rechtmäßiges richterliches

---

[1]) Ph. Hergenröther-J. Hollweck, a. a. O. S. 134. — J. B. Sägmüller, a. a. O. S. 94.

[2]) Als Wortlaut eines entsprechenden in das Dekret aufzunehmenden Artikels empfahl der Defensor matr.: „Auctoritate SSmi decernuntur sanata in radice matrimonia hucusque a baptizatis quibuslibet invalide celebrata ex clandestinitatis vitio, dummodo consensus perseveraverit, et, quatenus agatur de coniugiis a catholicis initis, fuerint ea coram aliquo ministro sacro celebrata.“ Würde, so meinte er, sein Entwurf angenommen, „iam esset in bona substantia et quidem pro semper magna parte sepultum cum honore caput *Tametsi*, quod non immerito aliquis iocose appellavit: *vineam advocatorum!!!*“ Acta S. Sedis l. c. p. 563.

Urteil wegen des Hindernisses der Klandestinität für ungültig erklärt worden war („nec sententia nullitatis propter impedimentum clandestinitatis ante diem festum Paschae huius anni [i. e. 1906] legitime lata fuerit") und 3.) der gegenseitige eheliche Konsens bis zu diesem Tage (15. April 1906) noch fortgedauert hatte „et mutuus consensus usque ad dictam diem perseveraverit"). In gleicher Weise revalidierte Pius X. auch alle bis zum nämlichen Termine von Akatholiken im Deutschen Reiche unter sich abgeschlossenen Ehen. Bei der Untersuchung, ob eine gemischte oder eine rein akatholische vor dem 15. April 1906 im Deutschen Reiche eingegangene Ehe gültig oder ungültig sei, sind die angeführten Sätze wichtig und vielfach allein entscheidend.

## V.

## Die Veranlassung.

Das Sakrament der Ehe nimmt unter den übrigen Sakramenten eine singuläre Stellung ein. Seine Empfänger sind jederzeit zugleich auch seine Spender und umgekehrt. Nach dem aus dem alten römischen Rechte[1]) übernommenen Satze „consensus facit nuptias" kommt die Ehe zustande durch irgend eine erkennbare Erklärung des Ehewillens zwischen zwei zu einer Ehe miteinander fähigen Personen. Wenn nun auch die meisten Völker der vor- und nachchristlichen Zeit sich mit dieser nüchternen Einfachheit der Eheschließung nicht begnügten, sondern den Akt gewöhnlich mit religiösen und profanen Zeremonien und Feierlichkeiten begleitet sein ließen, so kamen doch noch bis in spätere Jahrhunderte sehr viele formlose, geheime oder private Verehelichungen vor. Wegen der mit ihnen notwendig verbundenen Gefahren für das Recht und das Glück der Einzelnen, für das Wohl der Familien und die allgemeine Sittlichkeit wurde kirchlicherseits von den ältesten Zeiten an die religiöse Feier dringendst anempfohlen. Ehen, welche ohne Beteiligung anderer Personen und namentlich ohne Mitwirkung eines Priesters geschlossen wurden, hießen klandestin oder geheim. Den seit der Wende des ersten Jahrtausend n. Chr. Geburt immer häufiger gewordenen klandestinen Ehen suchte das vierte Konzil vom Lateran (1215) mit der Forderung des der Eheschließung vorausgehenden Aufgebotes

[1]) L. 30 D. 50, 17: „Nuptias non concubitus, sed consensus facit."

entgegenzutreten,[1]) ohne aber die Gültigkeit einer anders eingegangenen Ehe in Frage zu stellen. Das angewandte Mittel versagte; auch spätere verschärfte Verordnungen von Päpsten und Partikularkonzilien vermochten nicht, das Uebel auszurotten. Es konnten eben „alle diese Maßregeln ihren Eindruck und Zweck nicht voll erreichen, solange sich die Kirche zu gleicher Zeit zu der Erklärung gezwungen sah, daß selbst im Falle des Ungehorsams die Gültigkeit der Ehe nicht zu bestreiten sei".[2]) Indes wäre die Meinung, es seien damals die formlosen Ehen die Regel gewesen, falsch. Im Gegenteil. Im 14. und 15. Jahrhundert war die kirchliche Eheschließung fast allgemein üblich.[3]) Aber es gab auch Gegenden und Orte, wo die Bischöfe zufrieden sein mußten mit dem Eheabschluß nur vor Zeugen und mit der darauffolgenden Anzeige bei dem Pfarrer. Selbst förmliche Trauungen durch Laien, jedoch nicht in der Art der modernen Zivilehe, und sogar durch Frauen, in der Weise wohl, wie es neuestens bei einigen amerikanischen Sekten wieder geschieht, kamen vereinzelt vor. Solche Zustände forderten Abhülfe. Auf besonderes Drängen französischer und spanischer Prälaten und des Königs von Frankreich, wo die zivile Trauung Eingang suchte,[4]) wurde vielerseits von den in Trient versammelten Vätern die Aufstellung einer öffentlichen kirchlichen Eheschließungsform verlangt, von deren Einhaltung die Gültigkeit der Ehe abhängen sollte. Der Vorschlag des französischen Königs empfahl den Abschluß der Ehe in Gegenwart des Pfarrers oder eines Priesters und dreier oder mehrerer Zeugen.[5]) Gegen den im Konzil überaus lebhaft und unter stürmischen Szenen diskutierten Antrag, eine zur Gültigkeit der Ehe notwendige und ausschließlich wirksame äußere Form zu statuieren, wurden unter anderem besonders auch dogmatische Bedenken erhoben. „Es fehlte," schreibt Schnitzer[6]) gestützt auf Theiners Konzilsakten, „nicht an Stimmen

---

[1]) C 3 X 4, 3.

[2]) Jos. Schnitzer, Kath. Eherecht. S. 156 ff.

[3]) Emil A. Friedberg, Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung. Leipzig 1865. S. 30 ff., 85 ff. — Rud. Sohm, Das Recht der Eheschließung aus dem deutschen u. kanon. Recht entwickelt. Weimar 1875. S. 184 f.

[4]) Ph. Hergenröther-Jos. Hollweck, a. a. O. S. 804.

[5]) „Hoc etiam petit christianissimus rex, ut antiquissima nuptiarum sollemnia hoc tempore restituantur palamque et publice in ecclesia matrimonia celebrentur; quod si aliquando propter magnam causam aliter fieri posse videtur, non prius tamen legitima esse censeantur, quam si huic sacro mysterio praefuerit parochus vel presbyter tresque aut plures testes praesentes." Aug. Theiner, Acta genuina SS. Concilii Tridentini. Zagr. et Lipsiae. 1874 s. vol. II, 316.

[6]) A. a. O. S. 159.

— es waren deren über fünfzig, darunter die Kardinallegaten Simonetta und Hosius, sowie der zweite Jesuitengeneral Diego Laynez [1]) —, welche es für unzuträglich und unzulässig hielten, die formlosen Ehen, die nun schon über 1500 Jahre als gültig erachtet worden seien und nicht von Natur aus, sondern nur per accidens üble Folgen hätten, zu annullieren; auch werde dadurch nur eine neue Scheidewand zwischen Katholiken und Protestanten aufgerichtet und überhaupt mangele der Kirche die Zuständigkeit, hinsichtlich der Form der Eheschließung eine Neuerung zu treffen, da Materie und Form der Sakramente göttlicher Einsetzung und daher der kirchlichen Gesetzgebung entrückt seien." Von anderer Seite wurde unter Hinweis auf die traurigen Begleiterscheinungen der klandestinen Ehen und auf die Fruchtlosigkeit aller kirchlichen, mit strengsten Strafandrohungen verbundenen Verbote solcher Verbindungen die Notwendigkeit eines radikalen Mittels betont und den dogmatischen Bedenken entgegengehalten, daß die Aufstellung einer bindenden Eheschließungsform nicht eine Aenderung der Materie und Form des Sakramentes bedeute, sondern nur eine autoritative Erklärung sei, wann die dem Sakramente zugrunde liegende Materie vorhanden sei und wann nicht. Meinung stand gegen Meinung und sie blieben einander scharf gegenüber bestehen, bis am 11. Nov. 1563 in der 24. Sitzung das Kapitel „*Tametsi*" mit 133 gegen 59 Stimmen beschlossen wurde, welches als wesentliche Form der Eheschließung die Konsensabgabe vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen fordert, jede nicht in dieser Weise eingegangene Verbindung als „klandestin" bezeichnet und für null und nichtig erklärt.[2]) Damit war ein neues trennendes

---

[1]) „Non adest nova causa, ergo nihil innovandum" machten besonders Laynez und Hosius gegen die Anträge geltend.

[2]) Tametsi dubitandum non est clandestina matrimonia, libero contrahentium consensu facta, rata et vera esse matrimonia, quamdiu Ecclesia ea irrita non fecit...; nihilominus sancta Dei Ecclesia ex iustissimis causis illa semper detestata est atque prohibuit. Verum, cum Sancta Synodus animadvertat, prohibitiones illas, propter hominum inoboedientiam, iam non prodesse, et gravia peccata perpendat, quae ex eisdem clandestinis coniugiis ortum habent, praesertim vero eorum, qui in statu damnationis permanent, dum, priore uxore, cum qua clam contraxerant, relicta, cum alia palam contrahunt, et cum ea in perpetuo adulterio vivunt, cui malo cum ab ecclesia, quae de occultis non iudicat, succurri non possit, nisi efficacius aliquod remedium adhibeatur; idcirco, sacri Lateranensis concilii sub Innocentio III. celebrati vestigiis inhaerendo praecipit, ut in posterum antequam matrimonium contrahatur, ter a proprio contrahentium parocho tribus continuis diebus festivis in ecclesia inter missarum solemnia publice denuntietur, inter quos matrimonium sit contrahendum: quibus denuntiationibus factis, si nullum legitimum opponatur impedimentum, ad celebrationem matrimonii in facie ecclesiae proce-

Ehehindernis, das der Klandestinität — dieser Begriff mit neuer spezifischer Bedeutung — statuiert.

Das allgemeine Konzil hatte gesprochen, der Papst gab dem Spruch die Approbation und damit war ein neues Recht für die ganze Kirche geschaffen. Seine verbindliche Kraft sollte nach dem Willen des Konzils nicht überall gleichzeitig beginnen, sondern in jeder Pfarrei besonders und auch da erst dreißig Tage nach der offiziellen Publikation in der Pfarrkirche. Dieser Bedingung, deren Erfüllung neben anderen Ursachen hauptsächlich gewalttätige Eingriffe politischer Mächte und konfessionelle Anfeindungen namentlich in den ersten Zeiten nach dem Konzil unmöglich machten, ist es zuzuschreiben, daß heute, nach bald drei und einhalb Jahrhunderten, das Dekret an vielen Orten noch keine Geltung erlangt hat. Auf solche Weise hat einerseits eine große und nachteilige Rechtsverschiedenheit in der Kirche Platz gegriffen und sind andererseits die bekämpften geheimen Eheschließungen mit ihren häufigen persönlichen, familiären und sozialen Schäden in zahlreichen Pfarreien in und außer Europa erhalten geblieben.

Infolge der Forderung, daß die Ehe abgeschlossen werden müsse vor dem Pfarrer des Domizils oder Quasidomizils der Kontrahenten, sind, da die Feststellung des Wohnsitzes öfters sehr schwer war, sehr häufig ungültige Ehen vorgekommen. Die Väter des Konzils wollten hauptsächlich die klandestinen Ehen verhüten. Aber „Verum", sagt mit anerkennungswerter Offenheit der Konsultor der Konzilskongregation in seinem Votum,[1]) „quod non raro accidit, ut nempe volentes Scyllam vitare incidant in Charybdim, idipsum in re nostra evenit. Dum enim hinc ianua obstruebatur matrimoniis clandestinis, illinc porta haud angusta patere coepit matrimoniis invalidis ex capite clandestinitatis." Zwar können, meint derselbe Autor, diese ungünstigen Wir-

datur . . . Qui aliter quam praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu Ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos Sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit et huiusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat . . . Ne vero haec tam salubria praecepta quemquam lateant, ordinariis omnibus praecipit, ut, cum primum potuerint, curent hoc decretum populo publicari ac explicari in singulis suarum dioecesum parochialibus ecclesiis, idque in primo anno quam saepissime fiat, deinde vero quoties expedire viderint. Decernit insuper, ut huiusmodi decretum in unaquaque parochia suum robur post triginta dies habere incipiat a die primae publicationis, in eadem parochia factae, numerandos."

[1]) Acta S. Sedis, l. c. p. 534.

ingen nicht dem Dekrete selbst zugemessen werden, vielmehr trage die Schuld die einschränkende Interpretation desselben, welche nur dem igenen (proprius) Pfarrer oder Ordinarius die Eheassistenz erlaubt abe, eine Auslegung, die weder dem Buchstaben noch dem Sinne nach n dem Trienter Dekrete enthalten sei.[1]) Obwohl diese letztere Erklärung eit einigen Jahrzehnten in Rom vereinzelte Vertreter besaß, blieb die Praxis doch bei der durch die Kirchenrechtswissenschaft fast allgemein vertretenen und von den Päpsten Urban VIII.,[2]) Benedikt XIV.[3]) und in letzter Zeit noch von der S. C. S. Officii[4]) gegebenen authentischen Erklärung, daß nur der parochus proprius trauungsberechtigt sei. Sicher ist, daß aus der Einschränkung der Trauungsbefugnis auf den eigenen Pfarrer der Brautleute große Rechtsunsicherheit und manche ungültige Ehen entstanden sind cum, wie der Konsultor treffend bemerkt, ingenti fidelium scandalo.

Eine weitere ungünstige Wirkung des Kapitels *Tametsi* betrifft die gemischten Ehen und jene der akatholischen Christen an Orten, wo das Trienter Dekret rechtmäßig verkündet ist. Nach dem fundamentalen kirchenrechtlichen Satze, daß alle Getauften zur Kirche zählen und deshalb an sich den Gesetzen derselben unterworfen sind, mußte eine harte, aber logische Konsequenz des gemeinen Rechtes die an Orten, wo das Dekret allgemein galt, nicht vor dem parochus proprius und zwei Zeugen abgeschlossenen gemischten und akatholischen Ehen wegen des trennenden Hindernisses der Klandestinität für ungültig erklären. Wenn diese logische Schlußfolgerung auch nicht gerne von autoritativer oder wissenschaftlicher Seite ausgesprochen ward, wenn ferner manche Beweis-

[1]) Acta S. Sedis, l. c. p. 534: „Sane interpretatio huiusmodi nec a littera nec a mente Concilii reclamari videbatur. Non a littera; pars enim decreti, de qua loquimur ita se habet: »Qui aliter quam praesente parocho vel alio sacerdote . . . .« Ubi evidenter adiunctum proprius desideratur. Non a mente; quamvis enim in contextu dicti capitis, ante et post illa verba, expresse loquatur de parocho proprio, qui debeat denuntiationes facere et nupturientibus benedictionem impertire, non tamen inde sequitur etiam eadem verba de parocho proprio, esse accipienda: imo contrarium prorsus infertur. Si enim TT. Patres, cum ageretur de denuntiationibus faciendis deque benedictione nuptiali, quae solummodo ad liceitatem requiruntur, expressam voluerunt qualitatem parochi proprii, eo magis id efficere debuissent cum determinarent formam matrimonii substantialem, qua in re ob gravissimos effectus legis irritantis, perspicuitas verborum maxime curanda erat. Cum itaque ibi mentio fiat dumtaxat de parocho vel Ordinario, absque ullo addito, dicendum est qualitatem parochi proprii, iuxta mentem S. Synodi non esse ad validitatem necessariam."

[2]) Const. Exponi vom 14. August 1627.

[3]) Const. Paucis vom 19. März 1758.

[4]) Entscheidung vom 7. Juni 1887.

führung dagegen aufzutreten vergebens versuchte, — in der ehegerichtlichen Praxis hielt man sie von Fall zu Fall fest cum, so darf wohl auch hier beigefügt werden, ingenti fidelium scandalo.

Eine Milderung hatte die Härte des Dekretes *Tametsi* für einzelne Ländergebiete erfahren von Benedikt XIV. an, durch dessen berühmte Declaratio vom 4. Nov. 1741 für die Generalstaaten („loca Foederatorum Ordinum dominio in Belgio subiecta"), d. h. für die vereinigten niederländischen Provinzen. Danach sollten die dortselbst non servata forma Tridentina geschlossenen Ehen von Akatholiken unter sich und mit Katholiken gültig sein, während die Katholiken bei rein katholischen Ehen an die Trienter Form gebunden blieben. Die „Benediktina" wurde später vom Hl. Stuhle noch auf andere Länder und auf einzelne Diözesen ausgedehnt, so auf die Diözese Breslau,[1]) Gnesen-Posen,[2]) Kulm[3]) und das Herzogtum Cleve,[4]) etwas modifiziert auf die Diözesen Cöln,[5]) Trier,[5]) Münster,[5]) Paderborn,[5]) Ermeland,[6]) Limburg,[7]) Basel[8]) und neuestens in der Form des Dekretes „Provida" auf das ganze Deutsche Reich. In Bayern galt die Benediktina niemals, und den Bischöfen der oberrheinischen Kirchenprovinz (Freiburg i. Br., Mainz, Fulda, Limburg und Rottenburg) war die Bitte um Ausdehnung derselben in ihren Diözesen von Rom am 17. März 1865 abgeschlagen worden.

Zu wiederholten Malen wurde im Laufe der letzten Jahrhunderte auf die nachteiligen Begleiterscheinungen des Kap. *Tametsi*, insbesondere auf die Verschiedenheit und die dadurch veranlaßte Unsicherheit des Rechtes, auf die folgenschweren häufigen Fälle von ex vitio clandestinitatis ungültigen Ehen und auf die hieraus fließende Mißachtung der Heiligkeit des Sakramentes aufmerksam gemacht und eine Reform des Dekretes empfohlen. Die Gründe fanden an maßgebender Stelle Würdigung und führten zu dem Erlaß der beiden Dekrete „Provida" für das Deutsche Reich und „Ne temere" für die ganze Kirche.

[1]) Durch Klemens XIII. 21. Februar 1765 für den damaligen Umfang der Diözese, durch Pius IX. 1877 für die später hinzugekommenen Gebietsteile, durch Leo XIII. 29. August 1882 für den Delegaturbezirk.

[2]) Durch Gregor XVI. 22. Mai 1841.

[3]) Durch Klemens XIV. 5. Mai 1774.

[4]) Durch S. C. Conc. 15. Juni 1793.

[5]) Durch Pius VIII. 25. März 1830.

[6]) Durch S. C. Inquis. 30. November 1853.

[7]) Durch S. C. Inquis. 15. März 1854.

[8]) Decr. Ap. Sedis 1. Juli 1890: „. . . . matrimonia mixta in territorio dioecesis Basileensis contracta vel contrahenda non servata forma Concilii Tridentini, quamvis illicita, valida esse, dummodo nullum aliud obstet canonicum impedimentum." Archiv f. K.-R. Bd. 78 (1898), S. 177.

Mit diesen inneren Motiven (ratio legis) verbanden sich äußere treibende Kräfte (occasio legis).

Von mehreren Seiten des Deutschen Reiches, wovon dankbar eine Anzahl hochangesehener und tatkräftiger Bischöfe besonders erwähnt werden darf, war Leo XIII. um eine Aenderung des geltenden Rechtes in universeller oder wenigstens partikularrechtlicher Weise gebeten worden.[1]) Die Bitte wurde von Pius X. am 18. Januar 1906, zunächst teilweise und in partikularrechtlichem Sinne, für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches gewährt.

Bereits am 23. Juni 1902 hatte der hochverdiente und für die Verbesserung der kirchlichen und kirchenpolitischen Verhältnisse im Deutschen Reiche erfolgreichst wirkende Georg Kardinal Kopp, Fürstbischof von Breslau bei dem Hl. Stuhle nachgesucht[2]) um eine Erleichterung der bezüglich des Quasidomizils geforderten Bedingungen für die Stadt Berlin in der Art, wie ein solches Privileg schon am 9. November 1898 dem Erzbischof von Paris für seinen Sprengel erteilt worden war.[3]) Bald darnach lief bei der Konzilskongregation eine neuerliche Bitte des Pariser Erzbischofs vom 9. November 1903 ein, dahinlautend, es möge analog dem unterm 6. Mai 1886 für die Vereinigten Staaten von Nordamerika gewährten Indulte die zur Begründung eines Domizils geforderte Zeit auf einen Monat beschränkt

---

[1]) Decr. „Provida": „Atque haec moverunt complures Germaniae Episcopos ut iterum iterumque Sedem Apostolicam adirent communibus precibus huic rerum conditioni remedium petentes. Quorum preces Decessor Noster f. r. Leo XIII benigne excipiens praecepit ut ceterorum quoque Germaniae Praesulum vota exquirerentur. Quibus acceptis . . . ."

[2]) „Omnibus," so heißt es in der Bittschrift des Breslauer Kardinals, „ex Germaniae regionibus homines Berolinum confluunt, ut ibi, si omnia bene contingant, domicilium vel quasidomicilium constituant, aliter autem saepe breve post tempus discedunt, ita ut civitas Berolinensis in singularissima mobilitate existat. Qua ex incolarum mobilitate magna exoritur difficultas ratione domicilii vel quasidomicilii in ordine ad matrimonium. Saepe enim accidit, ut Berolini matrimonium ineant, qui iam in aliqua huius urbis parochia habitant, quin domicilium nec quasidomicilium acquirere intendant. Itaque cum facile inquisitio de animo permanendi omittatur, neque nupturientes sponte ullum hac de re verbum dicant, timendum est, ne matrimonia incompetente parocho assistente nulla atque invalida interdum contrahantur. Quam ob rem humillime rogo ut Sanctitas Vestra privilegium Parisiis iam 9 Novembris 1898 concessum, etiam urbi Berolinensi benigne concedere velit, videlicet quod Berolini in ordine ad matrimonium quasi-domicilium acquiratur, quin animus investigetur, dummodo ex alio loco vel parochia sese conferentes in urbem Berolinensem per sex menses et ibi in aliqua parochia commorati fuerint." Acta S. Sedis vol. XXXVIII, p. 208 s.

[3]) Acta S. Sedis vol. XXXI, p. 404.

werden.[1]) Dieselbe fand am 20. Mai 1905 bejahende Erledigung für Paris und zugleich auch für Breslau.

Bei den Beratungen über diese Eingaben war der S. C. C. die Notwendigkeit einer Abänderung der alten Normen über das Domizil und Quasidomizil aufs neue vor Augen getreten. Verschiedene Vorschläge, die von den Mitgliedern der Kongregation gemacht wurden und welche die Gültigkeit, nebenbei auch die Erlaubtheit der Eheschließung betrafen, konzentrierten sich auf die folgenden drei Punkte: Eine Ehe soll geschlossen werden können, 1.) vor dem Pfarrer des Aufenthalts- oder des wirklichen Wohnortes eines der Verlobten; 2.) vor dem Pfarrer, in dessen Pfarrei einer der Verlobten seit einem Monat sich aufhält; 3.) vor dem Pfarrer, der die Voruntersuchung über den ledigen Stand der Brautleute und die anderen notwendigen Vorbereitungen für die Trauung vorgenommen hat. Außerdem wurde innerhalb der Kongregation noch die Einführung einer bindenden Form der Sponsalien und ferner die Frage erörtert, ob die gemischten Ehen in einem neuen Gesetze berücksichtigt werden sollten und in welcher Weise. Ueber das Resultat der Beratungen konnte bereits am 23. Mai 1905 dem Hl. Vater Bericht erstattet werden.

Auf dem solcher Art veranlaßten und sorgfältig gelegten Fundamente wurde von der S. C. C. das Dekret „Ne temere" aufgebaut, dessen materiellrechtlicher Inhalt mit dem des Dekretes „Provida" nunmehr im nachfolgenden Abschnitt zur Darstellung kommen soll.

## VI.

## Der materiellrechtliche Inhalt.

### a) Die einzelnen Bestimmungen des Dekretes „Ne temere".

Der Inhalt des Dekretes „Ne temere" betrifft im wesentlichen **nur die Form** der Sponsalien und der Eheschließung. Im übrigen wird das kirchliche Eherecht durch die neuen Gesetze nicht direkt berührt.

[1]) „. . . . se conferentes loco ubi viget caput *Tametsi* in alium locum, dummodo ibi continuo commorati fuerint per spatium unius integri mensis, censendos esse ibidem habere quasidomicilium in ordine ad matrimonium quin inquisitio facienda sit de animo ibi permanendi per maiorem anni partem." Acta S. Sedis, vol. XXXVIII, p. 210 s.

Es bleibt daher bei dem alten Recht, namentlich bezüglich der trennenden Ehehindernisse, ausgenommen die Modifikationen der Klandestinität, und der verbietenden Impedimente. Ferner bleiben unverändert bestehen die Normen über das Aufgebot und das Brautexamen, über den Ritus der kirchlichen Trauung und das Dispenswesen.

Das Dekret zerfällt in zwei Hauptteile, von denen der eine von dem Verlöbnis, der andere von der Eheschließung handelt. In der Einleitung sind in kurzer und bündiger Form die Motive zu den neuen Bestimmungen aufgeführt und den Schluß bilden einige Sätze formeller Art.

## 1. Das Verlöbnis.

Abweichend von dem bisherigen universellen Rechte in der Kirche verlangt das Dekret eine bestimmte Form des Verlöbnisses. Wo diese nicht gewahrt wird, kommt ein vor dem kirchlichen Forum gültiges Verlöbnis nicht zustande. Die Sponsalien müssen schriftlich abgeschlossen werden. Die Urkunde haben einerseits die beiden Parteien, Bräutigam und Braut, zu unterzeichnen, anderseits der Pfarrer oder der Ordinarius des Ortes, oder mindestens zwei Zeugen. Der Gesetzgeber will demnach den Abschluß von Sponsalien vor dem Pfarrer, gestattet ihn aber auch vor zwei Zeugen.

Partikularrechtlich war bisher schon in manchen Diözesen kraft bischöflicher Anordnung[1]) die Eingehung von Verlöbnissen vor dem Pfarrer mit oder ohne Zeugen üblich. Aber ihre Gültigkeit hing von dieser Formalität nicht ab. Die Bischöfe konnten auch kraft eigenen Rechtes keine irritierende Form vorschreiben. Eine solche Befugnis steht nur dem Papste zu. Aus besonderen Gründen hatte der Apostolische Stuhl in den letzten Jahrzehnten für einzelne Länder[2]) die Aufstellung einer bestimmten Verlöbnisform erlaubt.

---

[1]) Die Diözesen München-Freising, Regensburg, Augsburg, Eichstätt und Passau haben den Sponsalienabschluß vor dem Pfarrer und zwei Zeugen, das sog. „Stuhlfest" in Oberbayern, nebst einer Benediktion der Brautleute nach den Diözesanritualien in Gebrauch. Vgl. Ludw. H. Krick, Handb. d. Verwaltung des kath. Pfarramtes. 2. Aufl. Kempten 1903. S. 272 f. — Mart. Leitner, Lehrb. d. kath. Eherechts. S. 514. — Joh. A. Engelmann. Ludw. Stingl, Kath. Eherecht. Regensburg 1901. S. 188. — Joh. B. Haring, Das Neue Ehedekret „Ne temere". Graz 1907. S. 5.

[2]) Für Spanien S. C. C. 31. Jan. 1880 (publica scriptura, öffentliche Beurkundung). Einer Bitte des Plenarkonzils der Bischöfe des lateinischen (Süd-)Amerika in Rom 1899: „. . . Sponsalia quae contrahuntur in regionibus nostris absque publica scriptura invalida esse . . . ." entsprechend hat Leo XIII. das Dekret für Spanien auf ganz Südamerika ausgedehnt. Archiv f. K.-R. 81. Bd. (1901). S. 61.

Für den Fall, daß ein Brautteil oder beide schreibensunkundig sind, soll dies in der Urkunde notiert und ein weiterer Zeuge zur Unterschrift beigezogen werden.[1]) Es unterzeichnen dann entweder ein Brautteil oder keiner, der Pfarrer und drei Zeugen oder bloß drei Zeugen.

Ueber den Wortlaut der Urkunde, über Schrift[2]) und Sprache derselben gibt das Gesetz keine eigenen Weisungen. Im Interesse einheitlicher Behandlung dürften sich oberhirtliche Vollzugsvorschriften und Ausführungsbestimmungen über Ort und Zeit, die nähere Art und Weise der Vornahme und Beurkundung der Verlöbnisse, über die Aufbewahrung der Urkunden, namentlich auch jener, die ohne Beteiligung des Pfarrers angefertigt werden, und über den Gebrauch eines überall gleichen Formulars usw. empfehlen.[3])

Betreffs Alter, Geschlecht, Konfession und anderer Eigenschaften der Zeugen, abgesehen von der Fähigkeit, ihren Namen schreiben zu können, fehlt jegliche Angabe. Alle diese Fragen sind deshalb nach den allgemeinen kirchlichen Rechtsgrundsätzen zu beantworten.

Näher bezeichnet ist nur der „Pfarrer". „Nomine parochi" ist hier und in allen folgenden Artikeln des Dekretes nicht nur der rechtmäßige Vorstand einer kanonisch errichteten Pfarrei („qui legitime praeest paroeciae canonice erectae") zu verstehen, sondern in Gegenden, wo solche Pfarreien fehlen, auch jeder mit der Seelsorge in einem abgegrenzten Sprengel rechtmäßig betraute und einem Pfarrer gleichgestellte Priester, in Missionsgegenden, wo sich noch keine ganz abgeteilten Sprengel befinden, jeder von dem Missionsvorstande für die Ausübung der gesamten Seelsorge auf einer Missionsstation delegierte Geistliche.

Im Sinne des Gesetzgebers liegt es jedenfalls, daß die Sponsalien vor dem Pfarrer abgeschlossen und beurkundet werden. Es dürfte dem Dekrete nicht entsprechen, wenn die Brautleute dem Pfarrer bloß die

---

[1]) . . . „et alius testis addatur". Haring übersetzt a. a. O. S. 6 dies mit „so sind für diesen einen bezw. für beide noch je ein weiterer Zeuge beizuziehen. Ich halte das für nicht richtig, sondern lege die Stelle so aus, daß, gleichviel ob ein Brautteil oder beide die Schreibkunst nicht kennen, nur ein weiterer Zeuge nötig ist.

[2]) Daß die Unterschriften aller Beteiligten nur durch wirkliches eigenhändiges Schreiben, nicht auch durch Stempel, Schreibmaschinen und andere künstliche Ersatzmittel hergestellt werden dürfen, geht aus der Beifügung besonderer Bestimmungen für schreibensunkundige Brautleute hervor.

[3]) Wenn und wo unter der Einleitungsformel bei den Proklamationen „Zum hl. Sakramente der Ehe haben sich versprochen und werden heute zum . . . Male verkündet" ein Verlöbnis bisher verstanden werden mußte, dürfte in Zukunft da, wo ein dem Dekret entsprechendes Verlöbnis nicht vorliegt, der alte Wortlaut leicht zu Mißverständnissen führen und deshalb mit anderen, wenigstens mehr neutralen Ausdrücken zu vertauschen sein.

Urkunde zur Unterschrift vorlegen würden, nachdem sie sich vorher in irgendeiner Form verlobt hätten. Dasselbe ist bezüglich der Verlobung vor zwei Zeugen zu sagen, deren gleichzeitige Anwesenheit bei dem Verlöbnis und der Errichtung der Urkunde wohl verlangt werden muß.

Mit der Forderung einer bestimmten Form der Sponsalien ist nicht zugleich auch die Notwendigkeit der Verlöbnisse statuiert. Nach alter Praxis geht der Ehe in der Regel die Verlobung voraus. Aber eine gesetzliche Verpflichtung hierzu kennt das kirchliche Recht nicht. Das Dekret hat in diesem Punkte keine Neuerung gebracht. Seine Bestimmung sagt nur soviel, daß derjenige, welcher ein gültiges, von den kirchlichen Rechtsfolgen begleitetes Verlöbnis eingehen will, an die Beobachtung der vorgeschriebenen Form gebunden ist.

Eine rückwirkende Kraft kommt der neuen Norm nicht zu. Infolgedessen sind alle vor dem 19. April 1908 geschlossenen Verlöbnisse nach dem bisherigen Recht zu beurteilen.

Die gesetzlichen Wirkungen der Sponsalien: fides sponsalitia, Verpflichtung zum baldmöglichen Eheabschluß mit dem anderen Brautteil, das verbietende Ehehindernis des Verlöbnisses und das trennende Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit (imped. publicae honestatis vel quasiaffinitatis) im ersten Grade der geraden und der Seitenlinie treten mit der Geltung des Dekrets nur dann ein, wenn das Verlöbnis nach den Forderungen des letzteren gültig ist.

Die Auflösung eines beurkundeten Verlöbnisses berührt der Text des Dekretes nicht. Muß dieselbe ebenfalls mittels Urkunde geschehen? Die Frage darf mit Sicherheit verneint werden. Manche ältere Rechte, so auch das kanonische haben den Grundsatz der formlosen Rechtsgeschäfte. Eine Durchbrechung dieses Prinzips bedarf der ausdrücklichen positivrechtlichen Regelung. Zudem ist es ein allgemeiner Rechtsgedanke, daß der für die Begründung von Rechtsverhältnissen, speziell von Verträgen aufgestellte Formzwang nicht auch auf die Auflösung derselben erstreckt werden darf.[1]) Ist aber ein Verlöbnis in schriftlicher Weise abgeschlossen, so gilt dasselbe solange als zu Recht bestehend, bis der Beweis für die Auflösung erbracht ist. Die Beweislast obliegt demjenigen, der die Auflösung behauptet. Für die Brautleute, welche ein Verlöbnis aufheben, ist ratsam, dem Pfarrer hiervon

[1]) Als Beispiel hierfür mag aus dem geltenden bürgerlichen Recht des Deutschen Reiches angeführt werden, daß ein notariell verbriefter Kaufvertrag über ein Grundstück, der nach § 313 des BGB. der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedarf, durch einfache formlose Vereinbarung der Kontrahenten aufgehoben werden kann, ohne daß ein solenner Beurkundungsakt oder eine Zurückgabe der Vertragsurkunde nötig wäre. Das Gleiche gilt für die Aufhebung des privaten und des notariellen Testamentes.

Anzeige zu erstatten und, falls die Sponsalien nur vor Zeugen abgeschlossen wurden und diese, der andere Brautteil oder sonstige Personen die Urkunde innehaben, dieselbe zurückzufordern.

Die Gründe, welche nach dem bisherigen Rechte zur beiderseitig freiwilligen Auflösung eines Verlöbnisses und zum einseitigen Rücktritt berechtigen, sind durch das Dekret nicht geändert worden.

## 2. Die Eheschließung.

Der zweite Hauptteil des Dekretes „Ne temere" bringt eine Modifikation des Kapitels *Tametsi*. Von einer gänzlichen Aufhebung des letzteren kann nicht gesprochen werden. Unter prinzipieller Aufrechterhaltung der Trienter Bestimmung („praesente parocho .... et duobus vel tribus testibus") unterscheidet das Dekret eine ordentliche und eine außerordentliche oder Not-Eheschließungsform.

Für die ordentliche Eheschließung werden drei neue Sätze bezüglich der gültigen Assistenz des Pfarrers und Ordinarius aufgestellt und daran fünf weitere angefügt, welche die erlaubte Assistenz betreffen.

Die ersteren drei Sätze regeln die Assistenzberechtigung in bezug *a*) auf die Zeit, *β*) auf den Ort und *γ*) auf die Art und Weise ihrer Vornahme:

In gültiger Weise assistieren der Pfarrer und der Ortsordinarius einer Eheschließung („valide matrimonio adsistunt")

*a*) nur von dem Tage an, wo sie ihr Benefizium in Besitz genommen oder ihr kirchliches Amt angetreten haben, vorausgesetzt, daß sie nicht durch ein öffentliches Dekret namentlich exkommuniziert oder von ihrem Amte suspendiert sind („a die tantummodo adeptae possessionis beneficii vel initi officii, nisi publico decreto nominatim fuerint excommunicati vel ab officio suspensi");

*β*) nur innerhalb der Grenzen ihres Amtssprengels („intra limites dumtaxat sui territorii"); in diesem aber assistieren sie gültig nicht allein den Eheschließungen ihrer Untergebenen, sondern auch denen der Nichtuntergebenen („in quo matrimoniis nedum suorum subditorum, sed etiam non subditorum valide adsistunt");

*γ*) nur wenn sie hierzu eingeladen und ersucht worden sind, nicht durch Gewalt noch durch schwere Furcht gedrängt nach dem Konsens der Kontrahenten fragen und dessen Erklärung entgegennehmen („dummodo invitati ac rogati, et neque vi neque

metu gravi constricti requirant excipiantque contrahentium consensum").

In dem ersten Satze ist gefordert die Tatsache des Besitzes des Benefiziums oder, wo ein solches nicht gegeben ist wie z. B. bei dem Generalvikar, bei den ad universitatem causarum [1]) angestellten oder delegierten Koadjutoren, Pfarrvikaren und Kaplänen, bei den selbständigen Missionspriestern die vollzogene Amtsübernahme; dabei ist vorausgesetzt das Freisein von öffentlicher Exkommunikation und Amtssuspension. Geheime Zensuren und Irregularitäten haben hier keinen Einfluß.[2]) Nach dem Trienter Recht konnte ein Pfarrer auch im Zustande der Exkommunikation, Suspension und Irregularität irgend welcher Art in gültiger Weise assistieren, solange er nicht seiner Pfarrei entsetzt war. Die neue Bestimmung enthält nach dieser Richtung eine berechtigte Verschärfung.

Der zweite Satz statuiert die Herrschaft des Territorialitätsprinzips und schafft damit nach der einen Seite eine Erweiterung, nach der anderen eine Beschränkung der bisherigen pfarrlichen Befugnis. Erweitert wird das Recht des Pfarrers durch die Ausdehnung seiner gültigen Assistenzgewalt auf alle Eheschließungen in seinem Pfarrsprengel. Bezüglich der Gültigkeit — anders betreffs der Erlaubtheit! — der Ehen ist die früher oft so schwer lösbare Frage, wer parochus proprius sei und gültig assistieren könne, und ebenso die Theorie über Domizil und Quasidomizil aus der Welt geräumt. Nach dem neuen Rechte assistiert der Pfarrer des Ortes der Trauung oder ein von ihm delegierter anderer Priester jederzeit gültig,

---

[1]) Die delegatio ad universitatem (universalitatem) causarum ist nicht zu verwechseln mit der facultas generalis administrandi omnia sacramenta, quae ordinem episcopalem non requirunt. Letztere schließt die facultas assistendi matrimoniis nicht ein (S. R. et U. Inqu. 7. Sept. 1898 Archiv f. K.-R. Bd. 79 [1899] S. 337), wohl aber erstere.

[2]) Auch der parochus putativus assistiert gültig, nicht aber der parochus intrusus; ohnehin wird über einen der letzteren Art regelmäßig wohl die öffentliche Exkommunikation oder Suspension verhängt werden und damit nach dem Dekret das Recht zur Eheassistenz genommen sein. Vgl. J. B. Haring, a. a. O. S. 12 f. — Wenn nach dem Kapitel *Tametsi* ein vor der Priesterweihe mit einem kirchlichen Benefizium belehnter Pfarrer oder Ordinarius seine Untergebenen gültig trauen konnte, so setzt das Dekret „Ne temere", entgegen einer von J. B. Haring (S. 132) als „nicht ausgeschlossen" bezeichneten Anschauung, den Besitz des Ordo voraus. Das läßt sich ersehen aus der Definition von „Pfarrer" und aus anderen Stellen des Dekretes, wo meistens das Wort „sacerdos" ausdrücklich angewendet ist. Im übrigen dürfte in unserer Zeit, wo die absolute Ordination, abgesehen von der Bischofsweihe, fast überall durchgeführt ist und nach staatsrechtlichen Bestimmungen zur Erlangung eines Benefiziums der Besitz der Priesterweihe gefordert wird, eine weitere Erörterung hierüber müßig sein.

mögen die Brautleute zu seiner Pfarrei gehören, also seine Untergebenen sein oder nicht.

Beschränkt wird das Recht des Pfarrers insofern, als seine Assistenzbefugnis an den Grenzen seiner Pfarrei ihr Ende findet. Während nach dem gemeinen Kirchenrechte die ordentliche Jurisdiktion ihren Inhaber seinen Untergebenen gegenüber auch außerhalb seines Sprengels überallhin begleitet und dieser Grundsatz auf die Eheassistenz des Kapitels *Tametsi* angewandt wurde, läßt das Dekret „Ne temere" den Pfarrer auch in bezug auf seine Parochianen zur gültigen Assistenz nur innerhalb seiner Pfarrei zu. Einer persönlichen Extension des pfarrlichen Rechtes steht eine örtliche Restriktion gegenüber.

Im dritten Satze wird die bisherige mehr passive Tätigkeit des Pfarrers als testis autorizabilis in eine freiwillige und mehr aktive Assistenz umgewandelt. Der assistierende Priester muß zur Vornahme der Trauung eingeladen und gebeten sein. Es geht nicht mehr an und ist eherechtlich ohne jede Wirkung, daß der Pfarrer z. B. ohne oder mit Wissen der eine katholisch-kirchliche Eheschließung ablehnenden Brautleute einer Zivil- oder akatholisch-kirchlichen Trauung derselben als unerbetener stiller Zeuge zwecks Schaffung einer kirchlich gültigen, wenn auch unerlaubten Ehe beiwohnt, wie dies früher vorgekommen ist. Gewaltanwendung und Einflößung von Furcht zwecks Erlangung der pfarrlichen Assistenz hindert vollständig das Zustandekommen einer gültigen Ehe. Eine aktive Stellung ist dem trauenden Priester durch die Forderung zugewiesen, daß er bei der Trauung nach dem Ehewillen der Kontrahenten fragen und außerdem bereit sein muß, die Konsensabgabe entgegenzunehmen. Die Einladung und Bitte an den Pfarrer von seiten der Parteien, seine Freiwilligkeit und Bereitwilligkeit, seine Frage nach dem Ehekonsens und die Entgegennahme der Erklärung des Ehewillens der Kontrahenten sind zwingende Forderungen des Dekretes.[1])

[1]) Die Aehnlichkeit der neuen kirchlichen Gesetzgebung mit den Bestimmungen des Deutschen Reichsgesetzes betr. die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Febr. 1875, des BGB. betr. „Bürgerliche Ehe" und des EG. zum BGB. Art. 40 und 46 ff. springt in die Augen. Die dem Pfarrer zugewiesene neue Stellung beim Eheabschluß erinnert an die Aufgabe des Standesbeamten. Der Standesbeamte ist öffentlicher, vom Staate bestellter Beamter und ist zur Vornahme der Amtsgeschäfte nur innerhalb seines Amtsbezirkes berechtigt. Er ist zuständig in seinem Bezirke für die Eheschließungen aller Personen, von denen eine zur Zeit der Eheschließung daselbst ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit derselben. Die größte Annäherung an das BGB. zeigt der dritte Hauptsatz des Dekretes mit den Postulaten der Freiwilligkeit und Bereitwilligkeit sowie der Frage nach dem Ehewillen der Brautleute seitens des der Eheschließung assistierenden Pfarrers. BGB. § 1317: „Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Der Standesbeamte muß zur

Den Bedingungen zur gültigen Eheassistenz schließen sich fünf Paragraphen über die Erlaubtheit derselben an:

*a*) Pfarrer und Ortsordinarius assistieren einer Eheschließung erlaubter Weise, wenn sie sich vorschriftsgemäß unter Beobachtung der gesetzlichen Normen über den ledigen Stand der Kontrahenten vergewissert haben („constito sibi legitime de libero statu contrahentium, servatis de iure servandis"). Der Begriff des „status liber" ist hier im weitesten Sinne zu nehmen und nicht bloß in der Bedeutung von Unverheiratetsein aufzufassen. Der ledige Stand ist zu verstehen als ursprüngliche oder durch Dispens erlangte Freiheit der Kontrahenten von allen trennenden und verbietenden Ehehindernissen und als Erfüllung aller kirchlich geforderten Ehevorbereitungen Bei dem Ausdruck „servatis de iure servandis" und bei dem Worte „legitime" müssen wir an die bisherigen, die Konstatierung des ledigen Standes bezweckenden gesetzlichen Bestimmungen über das kirchliche Aufgebot, das juramentum de statu libero und an die hierauf bezüglichen Diözesanverordnungen denken.

*β*) Die gleiche Gewißheit müssen Pfarrer und Ordinarius, wenn sie erlaubt trauen wollen, darüber besitzen, daß wenigstens einer der Kontrahenten am Orte der Trauung sein Domizil hat oder seit wenigstens einem Monate sich daselbst aufhält („constito insuper de domicilio, vel saltem de menstrua commoratione alterutrius contrahentis in loco matrimonii"). Der Ort der Trauung ist als identisch gedacht mit dem Amtssprengel des Pfarrers, also mit Pfarrei, bezw. des Ordinarius. Denn wenn Trauungsort und Amtssprengel sich nicht decken, wenn also die Eheschließung an einem anderen Platze als dem Wohn- oder einmonatlichen Aufenthaltsorte eines der beiden Kontrahenten stattfinden soll, so bedarf

*γ*) zur erlaubten Assistenz der Pfarrer oder Ordinarius des Trauungsortes die Erlaubnis des „eigenen" Pfarrers oder Ordinarius eines Kontrahenten („indigent licentia parochi vel

---

Entgegennahme der Erklärungen bereit sein." Dazu EG. z. BGB. Art. 40, II: „Der Beamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richten, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien." Wohl erwähnt auch das cap. *Tametsi* die Frage des Pfarrers nach dem Konsens der Kontrahenten: „ubi parochus, viro et muliere interrogatis et eorum mutuo consensu intellecto vel dicat: Ego vos in matrimonium coniungo in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti vel aliis utatur verbis iuxta receptum uniuscuiusque provinciae ritum." Aber dieser Satz wurde niemals als zwingendes Recht aufgefaßt.

Ordinarii proprii[1]) alterutrius contrahentis“). Die nach bisherigem Rechte zur gültigen Eheschließung absolut notwendige Delegation des Pfarrers des Trauungsortes durch den eigenen Pfarrer ist somit zu einer einfachen Erlaubnis herabgedrückt worden. Der Pfarrer des Ortes der Eheschließung hat als solcher immer die Vollmacht zur gültigen Trauung; nur die Erlaubtheit seiner Assistenz hängt von dem Willen und Entgegenkommen des „eigenen“ Pfarrers ab. Die Rollen sind nunmehr vertauscht. Will z. B. der „eigene“ Pfarrer ein Brautpaar, das auf Grund des Domizils oder des einmonatlichen Aufenthaltes eines der Brautteile zu seiner Pfarrei gehört, auswärts trauen, so braucht er vom 19. April 1908 an zur gültigen Trauung die Delegation seitens des fremden Pfarrers.

Sogar die Erlaubnis des eigenen Pfarrers soll nicht immer notwendig sein. Von der Einholung derselben entschuldigt der Fall dringender Not („gravis ... necessitas, quae ab ea excuset“).

δ) Zur erlaubten Trauung derjenigen Personen, die weder ein Domizil noch einen einmonatlichen Aufenthalt an einem bestimmten Orte nachweisen können (vagi), ist dem Pfarrer, der darum ersucht wird, die Lizenz des Ordinarius oder eines von diesem für solche Fälle kraft allgemeiner oder spezieller Delegation bevollmächtigten Priesters notwendig. Dem Ordinarius oder dem von ihm delegierten Priester muß rechtzeitig vorher über den Fall berichtet werden („Quoad *vagos*, extra casum necessitatis parocho ne liceat eorum matrimoniis adsistere, nisi re ad Ordinarium vel ad sacerdotem ab eo delegatum delata, licentiam adsistendi impetraverit“). Notfälle sollen auch hiervon entschuldigen. Als Ordinarius kommt hier nach dem Grundsatz der Territorialität nur derjenige in Betracht, dem der zur Vornahme der

---

[1]) Hier erscheint im Dekret zum ersten und einzigen Male der parochus „proprius“, aber in anderer Bedeutung als im alten Rechte. Im Dekret „Ne temere“ ist parochus „proprius“ der parochus domicilii vel saltem menstruae commorationis alterutrius contrahentis. Es kann demnach ein Brautpaar gleichzeitig einen parochus proprius haben oder deren zwei, drei oder vier, je nachdem die Verlobten verschiedene Domizile und einmonatliche Aufenthaltsorte haben. Mit dem Aufgeben des Domizils und dem Wechsel des einmonatlichen Aufenthaltsortes geht die Zugehörigkeit zur Pfarrei verloren. Ein einmonatlicher Sommeraufenthalt vermittelt die Bereicherung um einen parochus proprius, ohne daß die Absicht, einen solchen zu erwerben oder überhaupt nur die Absicht, einen Monat an dem Ort zu bleiben, vorher bestanden zu haben braucht. Der Monat ist hier soviel als eine Zeit von 30 Tagen, die ununterbrochen aufeinander folgen. Eine Abwesenheit für den einen oder anderen Tag gilt nicht als Unterbrechung.

Trauung der vagi bereite Pfarrer untersteht, nicht der Ordinarius des Ortes, wo die vagi geboren sind, früher gewohnt oder sich aufgehalten haben. Den Ordinarien steht es frei, außer den Generalvikaren noch andere Priester, z. B. die Ruraldekane, geistlichen Stadtkommissäre oder Oberpfarrer größerer Städte zur Erledigung der die vagi betreffenden Ehefälle zu delegieren.

ε) Von den möglichen mehreren „eigenen" Pfarrern soll jener der Braut das erste Recht auf die Trauung haben („In quolibet autem casu pro regula habeatur, ut matrimonium coram sponsae parocho celebretur, nisi aliqua iusta causa excuset". Irgend ein triftiger Grund befreit auch von dieser Forderung. Der hier statuierte Vorzug des Pfarrers der Braut[1]) irritiert das Recht des Pfarrers des Eheschließungsortes zur Vornahme gültiger Trauungen selbstverständlich nicht, sondern betrifft nur die Erlaubtheit der Eheassistenz.

Ausdrücklich erwähnt das Dekret (Nr. VI) die Delegationsbefugnis des Pfarrers und Ordinarius des Ortes: „Parochus et loci Ordinarius licentiam concedere possunt alii sacerdoti determinato ac certo: ut matrimoniis intra limites sui territorii adsistat." Mit der im neuen Recht eingeführten Veränderung in der Trauungsfähigkeit und Trauungsberechtigung ist auch der Inhalt der Delegation modifiziert. Denn „Nemo potest plus iuris transferre in alium, quam sibi competere dinoscatur" (Reg. iur. LXXIX in VI°). Der Pfarrer des Ortes der Trauung kann zur gültigen Eheassistenz ermächtigen und, wenn die Brautleute Pfarrangehörige sind, auch zur erlaubten. Handelt es sich um eine Eheschließung von Pfarrkindern außerhalb der Pfarrei, so vermag der eigene Pfarrer bloß zur erlaubten Trauung zu delegieren.

Der zu bevollmächtigende Priester soll genau bestimmt sein („determinatus ac certus"). Damit ist die nach dem alten Recht gestattete, ganz allgemein auf einen von den Brautleuten beliebig zu wählenden Priester lautende Vollmacht (licentia contrahendi matrimonium

[1]) Besitzt die Braut zwei parochi proprii, einen auf Grund des Domizils und einen auf Grund des einmonatlichen Aufenthaltes an einem Orte, so haben, nachdem das Dekret keinen Unterschied aufstellt, beide das gleiche Recht, obwohl das allgemeine Rechtsgefühl dem Domizilpfarrer ein höheres zugestehen möchte. Es sind aber auch Verhältnisse denkbar und es kommen Fälle vor, wo unbeschadet der Fortdauer des Wohnsitzes und des wirtschaftlichen Mittelpunktes einer Person, deren Fühlung mit dem dortigen Pfarrer infolge von Abwesenheit während des größten Teiles des Jahres verloren gegangen und an ihre Stelle eine pastorelle Verbindung mit dem Pfarrer des Aufenthaltsortes getreten ist und deswegen für diesen ein besseres Recht angenommen werden kann.

coram quocumque sacerdote) nicht mehr erlaubt. Dagegen dürfte die Erteilung des Subdelegationsrechtes in der im alten Recht zulässigen Weise nicht als ausgeschlossen zu erachten sein.[1]) Auch einer gegenseitigen dauernden Delegation der mehreren Pfarrer einer Stadt scheint der Wortlaut des Dekretes nicht im Wege zu stehen. Einen absolut sicheren Schluß aber läßt in letzterer Hinsicht der Text nicht zu.

Ueber die Form der Delegation bestimmt das Dekret nichts, obwohl in den Vorberatungen der S. C. C. von verschiedener Seite auf die Forderung der Schriftlichkeit war hingearbeitet worden. Die Ermächtigung und Erlaubnis kann deshalb in den bisher möglichen Arten, schriftlich oder mündlich, ausdrücklich oder stillschweigend, mit Worten oder Zeichen, persönlich oder durch eine Mittelsperson, für einen einzelnen Fall oder

---

[1]) Der Wortlaut von Nr. VI Abs. 1 und 2 des Dekretes läßt manche Zweifel aufkommen. Die Redaktion desselben scheint auf den Entwürfen des Konsultors Aug. Gili und Sekretärs der S. C. C. zu fußen. Ersterer hatte vorgeschlagen cap. I, § 3: „Parochus et Ordinarius possunt etiam alii sacerdoti licentiam assistendi concedere; sed excepto parocho vel Ordinario domicilii quibus fas est delegare ad quemcumque locum, eam dare valide nequeunt ad assistendum matrimonio extra suum territorium. § 4. Haec licentia nulla est, nisi data fuerit in scriptis determinato sacerdoti" (Acta S. Sedis XL, p. 540). Der Entwurf des Sekretärs lautete: „can 4. Quilibet Ordinarius vel parochus licentiam concedere potest alii determinato sacerdoti intra limites sui territorii, ut valide matrimonio adsistat. can. 5. Ordinarius vel parochus matrimonio adsistere licite non valet, nec licentiam adsistendi concedere, nisi alteruter ex contrahentibus subditus sibi sit ratione domicilii aut saltem commorationis in loco per mensem protractae." Acta S. Sedis, l. c. p. 564. Die Redaktoren hatten verschiedene leitende Prinzipien. Der Konsultor ging von dem Satze aus, daß der Pfarrer und Ordinarius des Domizils eines der Nupturienten „valide matrimonio assistunt ubique: quilibet alius parochus vel Ordinarius nonnisi in suo territorio", während der Sekretär den Satz vertrat, daß die Ehe gültig geschlossen werden müsse „coram aliquo catholico loci Ordinario vel parocho, aut sacerdote qui loco parochi sit, intra limites respectivi territorii et coram duobus testibus." Ersterer hielt an dem Prinzip der Personalität fest, letzterer stand auf dem der Territorialität und glaubte in dem Ausdrucke „aut sacerdote qui loco parochi sit" den Zusatz „delegato" weglassen zu dürfen, weil das Delegationsrecht mit der ordentlichen Jurisdiktionsgewalt stets gegeben sei und der Satz „qui per alium facit, per se ipsum facere videtur" auch hier Geltung habe. Der definitive, anscheinend konfundierte Text handelt im Absatz 1 von dem Rechte des Pfarrers und Ordinarius, einem anderen Priester die Eheassistenz innerhalb der Grenzen ihres Sprengels (intra limites sui territorii) zu erlauben und fordert, daß der betreffende Priester „determinatus ac certus" sei. Der Absatz 2 spricht ganz unvermittelt von einer gültigen und erlaubten Assistenz des Delegierten: „Delegatus autem, ut valide et licite adsistat, servare tenetur limites mandati et regulas pro parocho et loci Ordinario n. IV et V superius statutas." Bezüglich der letzteren Verweisung hat Haring recht, wenn er schreibt: „Tatsächlich passen aber auf den Delegaten von n. IV nur § 3 — ich füge hinzu § 1 betr. Freiheit von öffentlicher Exkommunikation und Suspension — und von n. V nur § 1 und 2" (a. a. O. S. 21 Note 3).

generell erteilt werden. Daß der Delegierte, will er gültig und erlaubt assistieren, verpflichtet ist, sich in den Grenzen seines Mandates zu halten, ist rechtlich nichts Neues. Ebenso kann die demselben erteilte Weisung, die für den Pfarrer und Ordinarius im Dekrete aufgestellten Regeln, soweit sie seine Tätigkeit berühren, zu beobachten als selbstverständlich bezeichnet werden.

Die Delegationsbestimmungen des Dekretes handeln nur von der Bevollmächtigung zur Assistenz bei Eheschließungen. Von einer Vertretung des Pfarrers beim Abschluß von Sponsalien ist nirgends die Rede. Sollte aus dem Schweigen des Gesetzgebers gefolgert werden müssen, daß der Pfarrer zur Eingehung und Beurkundung von Sponsalien einen anderen Priester nicht delegieren könne? Unmöglich. In der Befugnis zur Delegation für Eheschließungen darf das Recht des Pfarrers, sich bei Verlöbnissen vertreten zu lassen, als mit eingeschlossen betrachtet werden. Die Sponsalien sind nicht ein absoluter Rechtsakt, sondern nur eine Vorbereitung auf die Ehe. Unter diesen Umständen gilt die Rechtsregel „Plus semper in se continet quod est minus“ (Reg. iur. XXXV in VI°) und „Cui licet quod est plus, licet utique quod est minus“ (l. c. LIII).

Neben der ordentlichen oder regelmäßigen Trauung kennt das Dekret noch eine außerordentliche oder Not-Eheschließungsform. Dieselbe tritt in ihr Recht

α) bei Todesgefahr;

β) bei länger in einer Gegend dauerndem Mangel an einem Priester.

Zu α) In naher Todesgefahr kann an jenen Orten, wo der Pfarrer oder der Ordinarius oder ein von ihnen delegierter Priester nicht vorhanden oder nicht zu erreichen ist, zur Beruhigung des Gewissens und zwecks etwa notwendiger Legitimation von Nachkommenschaft, eine Ehe gültiger und erlaubter Weise vor jedem beliebigen Priester und zwei Zeugen geschlossen werden („Imminente mortis periculo, ubi parochus, vel loci Ordinarius, vel sacerdos ab alterutro delegatus, haberi nequeat, ad consulendum conscientiae et [si casus ferat] legitimationi prolis, matrimonium contrahi valide ac licite potest coram quolibet sacerdote et duobus testibus“).

Voraussetzung für die Anwendung dieser Form ist eine wirkliche drohende Gefahr für das Leben. Es ist nicht eine äußerste Gefahr, articulus mortis gefordert, sondern es genügt ein imminens periculum. Die im Texte angegebenen Zwecke, Beruhigung des Gewissens und Legitimation von Nachkommenschaft, sind wohl exklusiv zu fassen, insofern

sie zugleich die Gründe für die Zulässigkeit der außerordentlichen Form bilden. Wo keiner von ihnen vorliegt, kann eine Notehe nicht geschlossen werden. Da für den Fall, daß der Pfarrer, der Ordinarius oder ein von ihnen delegierter Priester bei dem Eintritt einer Todesgefahr nicht erreicht werden kann, jedem beliebigen Priester die Trauungsvollmacht zugesprochen ist und ein irgendwie einschränkender Beisatz sich im Texte nicht findet, so ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber, ebenso wie es ex iure communi bezüglich der sakramentalen Jurisdiktion in articulo vel periculo mortis der Fall ist, auch die häretischen, schismatischen und degradierten Priester nicht ausschließen will. Hinsichtlich der öffentlich exkommunizierten oder suspendierten Geistlichen ist diese Annahme als sicher berechtigt um deswillen anzusehen, weil anderenfalls im Gesetze gewiß ein Hinweis auf Nr. IV § 1 sich genau so finden würde wie ein solcher in Nr. VI bezüglich der für eine Trauung delegierten Priester gemacht ist.

Zu β) Der zweite Fall der Noteheschließungsform betrifft eine Gegend, in der längere Zeit ein Priester nicht vorhanden ist. Das Dekret sagt hierüber: „Wenn in irgend einer Gegend ein Pfarrer oder Ordinarius oder ein von ihnen delegierter Priester, vor dem eine Ehe geschlossen werden könnte, nicht zu haben ist und dieser Zustand schon einen Monat dauert, so kann eine Ehe gültig und erlaubt in der Weise eingegangen werden, daß die Verlobten ihre formelle Konsenserklärung vor zwei Zeugen abgeben“ („emisso a sponsis formali consensu coram duobus testibus“). Der Wortlaut dieser Bestimmung ist einfach, der Sinn klar. Da von den Zeugen keine besonderen Eigenschaften verlangt werden, so gilt das frühere Recht auch für die Zeugen des Dekrets.

Den dargelegten Bestimmungen reihen sich noch Vorschriften formeller Art an, so Vorschriften über die Führung der Trauungsmatrikel, über die Eintragung der Eheschließungen in die Taufbücher und über die Bestrafung der Uebertretungen des Dekretes.

Der Pfarrer oder sein Stellvertreter hat nach der Trauung die Namen der Eheleute und der Zeugen, den Ort und den Tag der Eheschließung und etwa noch andere den Ritualbüchern entsprechende oder von dem eigenen Ordinarius vorgeschriebenen Notizen in die Trauungsmatrikel einzutragen. Das muß er auch dann tun, wenn ein anderer von ihm oder von dem Ordinarius delegierter Priester die Trauung vorgenommen hat.

Eine für manche Diözesen neue Aufgabe bringt die Forderung, daß die Verehelichung auch im Taufbuch eingetragen werden soll. Hinsichtlich der an ihrem Tauforte getrauten Eheleute ist der Vermerk sehr leicht. Größere Mühe verursacht die Eintragung bei den auswärts getauften Kontrahenten. Sind nämlich die Nupturienten an einem anderen Orte als dem der Eheschließung getauft, so ist der Eheabschluß an das Pfarramt des Taufortes entweder direkt oder durch Vermittlung der bischöflichen Kurie zur Registrierung in dem Taufbuch zu berichten. Nähere Bestimmungen hierüber werden wohl die Ordinarien für ihre Sprengel erlassen. In den Fällen der außerordentlichen Eheschließungsform obliegt bei der ersten Art dem trauenden Priester, bei der zweiten den Zeugen gemeinsam mit den Kontrahenten die Pflicht, für den baldigen entsprechenden Eintrag Sorge zu tragen.

Mit einem vollkommenen Gesetz (lex perfecta und lex minus quam perfecta) ist gewöhnlich eine Strafsanktion verbunden. Nach dem Kap. *Tametsi* soll ein Pfarrer und ein Säkular- oder Regularpriester, welcher, wissend, daß er nicht zuständig ist, sich vermißt, im Geltungsgebiete des Trienter Rechtes Brautleute aus einer anderen Pfarrei ohne Ermächtigung seitens ihres Pfarrers zu trauen oder ihnen den Brautsegen zu erteilen, ipso iure der Suspension verfallen und darin solange verbleiben, bis er von dem Ordinarius des zur Trauung und zum Brautsegen kompetenten Pfarrers davon gelöst wird. Außerdem setzte das Konzil fest, daß ein Pfarrer oder ein anderer Priester, der sich mit weniger als zwei Zeugen begnüge, und die Zeugen, welche ohne Pfarrer oder Priester an einer Eheschließung teilnehmen, nebst den Kontrahenten von dem Ordinarius mit schweren arbiträren Strafen zu belegen seien.

Von einer ausdrücklichen Aufhebung dieser Strafbestimmungen steht in dem Dekret „Ne temere“ nichts. Dasselbe sagt nur, es sollen die Pfarrer, welche gegen seine Vorschriften handeln, von den Ordinarien nach Art und Schwere der Schuld bestraft werden; ferner seien im Falle einer ohne Erlaubnis des eigenen Pfarres solcher Brautleute, die am Eheschließungsort weder ihr Domizil besitzen noch sich einen Monat dort aufgehalten haben, vorgenommenen Trauung dem parochus proprius die Stolaeinnahmen auszuhändigen. Wenn nun auch eine direkte Aufhebung der Trienter Strafbestimmungen im Dekret nicht gegeben ist, so darf doch die Frage nach ihrer Fortdauer in bezug auf einen Teil derselben verneint werden. Es liegt eine indirekte Aufhebung durch die neuen Sätze vor. „Cessante legis ratione cessat lex ipsa.“ Mit der Veränderung der Kompetenz zur gültigen Trauung ist die Strafe der von selbst eintretenden Suspension beseitigt. Das ist

begrüßenswert für die Praxis wie für die kanonistische Wissenschaft, die bis heute noch nicht zu einer einheitlichen Auffassung des Umfanges dieser Zensur gelangt ist.[1]) Die anderen arbiträren Strafandrohungen für schuldbare Fehler der trauenden Geistlichen, der Zeugen und Kontrahenten sind durch das Dekret nicht berührt worden und bleiben bestehen.

Daß das Dekret nur Zuwiderhandlungen der Pfarrer, wie der Wortlaut: „Parochi, qui heic hactenus praescripta violaverint, ab Ordinariis pro modo et gravitate culpae puniantur" berechtigt anzunehmen, strafen, Verstöße anderer bei der Eheschließung mitwirkender Priester aber ungeahndet lassen wolle, entspricht nicht dem Sinne des Gesetzes.

Eine neue Strafbestimmung für widerrechtliches Handeln und Unterlassen seitens der Kontrahenten oder Zeugen enthält das Dekret nicht. Auch die für den Fall einer außerordentlichen Eheschließung den Zeugen und Nupturienten auferlegte Pflicht, für die Eintragung der Eheschließung in die Trauungs- und Taufmatrikel Sorge zu tragen, ist nicht durch eine Strafandrohung verschärft.

Rechten entsprechen Pflichten. Diesem juristischen Prinzip zufolge kann der zur gültigen Assistenz bei Eheschließungen berechtigte Pfarrer ohne stichhaltigen gesetzlichen Grund die „Einladung und Bitte", eine Trauung persönlich oder durch einen Stellvertreter vorzunehmen, nicht ablehnen. Wenn weder das alte noch das neue Recht Strafen für die unberechtigte Verweigerung der Trauung eigens aufführt, so steht doch fest, daß dem Ordinarius die Macht zukommt, auf die begründete Beschwerde der Nuptirenten hin die Leistung der Assistenz nötigenfalls mit kirchlichen Zensuren durchzusetzen. Daß der Ordinarius solche Fälle auch durch Gebrauch seiner Delegationsvollmacht lösen kann, bedarf keines Beweises.

### b) Die einzelnen Normen des Dekretes „Provida".

In dem letzten Abschnitt des Dekretes „Ne temere" (Nr. XI, § 2), worin der persönliche Geltungsbereich des neuen Gesetzes und zwar speziell die Verpflichtung der Katholiken zur modifizierten Trienter Eheschließungsform, auch wenn sie sich mit getauften oder ungetauften Akatholiken verehelichen wollen, behandelt wird, ist auch der Möglichkeit

---

[1]) Vgl. F. X. Wernz, l. c. n. 175, p. 268; R. v. Scherer, a. a. O. II. Bd. S. 241; Mich. Rosset, De sacram. matrim. tom. IV. Maurianae 1895. n. 2285 p. 194; Jos. Hollweck, Die kirchl. Strafgesetze. Mainz, 1899. S. 335; Jos. Schnitzer, a. a. O. S. 194; J. B. Sägmüller, a. a. O. S. 504.

einer partikulären örtlichen Ausnahme und Befreiung gedacht in dem kurzen Satze: „nisi pro aliquo particulari loco aut regione aliter a S. Sede sit statutum.“ Eine derartige wirkliche Exemtion ist die Deklaration Benedikt XIV. vom 4. Nov. 1741 für das Gebiet der Generalstaaten. Sie betrifft hauptsächlich die gemischten Ehen. Die Benediktina dauert in ihrem ursprünglichen und in dem später erweiterten Geltungsgebiete außerhalb des Deutschen Reiches fort. Ein Vorschlag im Schoße der Konzilskongregation, dieselbe mit dem Erlaß des Dekretes „Ne temere“ überall außer Kraft zu setzen,[1]) fand keine Annahme. Soweit die Benediktina aber ehedem auf Territorien des heutigen Deutschen Reiches ausgedehnt war, hat ihre Geltung aufgehört. Sie ist seit 18. Jan. bezw. 15. April 1906 ersetzt durch das Dekret „Provida“. Der Rechtsbestand des letzteren bleibt im Dekret „Ne temere“ mit einigen Abänderungen aufrecht erhalten. Sein materiellrechtlicher Inhalt läßt sich in drei Sätze zusammenfassen.

*a*) Für das ganze Gebiet des heutigen Deutschen Reiches ist von Ostern (15. April) 1906 an der Unterschied von „tridentinischen und nichttridentinischen Orten“ aufgehoben; alle Katholiken, welche innerhalb des Deutschen Reiches eine rein katholische Ehe eingehen wollen, sind an die Einhaltung der Trienter Form absolut gebunden („In universo hodierno Imperio Germaniae caput *Tametsi* Concilii Tridentini .... omnes catholicos, etiam hucusque immunes a forma Tridentina servanda, ita adstringat ut inter se non aliter quam coram parocho et duobus vel tribus testibus validum matrimonium celebrare possint“.) Nachdem das Dekret „Ne temere“ das Kapitel *Tametsi* modifiziert hat, müssen alle Katholiken, welche vom 19. April 1908 an im Deutschen Reiche unter sich eine gültige Ehe zu schließen vorhaben, auch diese Modifikationen beobachten. Es gilt demnach für sie das neue gemeine Recht. Aus den Worten „In universo hodierno Imperio Germaniae ... omnes catholicos ...“ ist wiederum das Prinzip der Territorialität — „locus regit actum“ — zu erkennen. Es sind darnach alle Katholiken der Welt, nicht bloß die deutschen Reichsangehörigen, wenn sie auf reichsdeutschem Boden untereinander sich verehelichen wollen, zur Beobachtung der jüngsten Bestimmungen

[1]) Das Votum des defensor matrimonii empfahl den Satz: „Vigore huius decreti vim habere desinet nota Declaratio Benedicti XIV pro foed. statibus Belgii et Hollandiae quoad coniugia haereticorum inter se necnon coniugia mixta, idque etiam quoad regiones ad quas postea eadem Declaratio fuit extensa.“ Acta S. Sedis vol. XL, p. 551.

verpflichtet.[1]) Seit dem 15. April 1906 besteht für alle im Deutschen Reiche zu einer rein katholischen Ehe sich verbindenden Katholiken die zwingende Pflicht, dies in der Trienter Form zu tun. Die Bedeutung dieses ersten Satzes des Dekretes „Provida" ist vor dem Inkrafttreten des neuesten eherechtlichen universellen Erlasses eine unvergleichbar größere als später, vom 19. April 1908 an, wo er sich deckt mit dem gemeinen Recht und wonach dann die Katholiken aller Länder bei Ehen unter sich an die modifizierte Eheschließungsform des Konzils von Trient gebunden sein werden. Anders gestaltet sich die Sache bezüglich des zweiten Satzes, der eine fortdauernde wichtige Ausnahme von Nr. IX, § 2 des Dekretes „Ne temere" statuiert und der bestimmt:

β) Gemischte Ehen, d. h. Ehen zwischen Katholiken und Häretikern oder Schismatikern, können im Gebiete des Deutschen Reiches auch ohne die Trienter Form gültig abgeschlossen werden, vorausgesetzt natürlich, daß kein trennendes Ehehindernis vorliegt („. . . matrimonia mixta in quibusvis Imperii Germanici provinciis et locis . . . non servata Tridentina iam contracta vel (quod Deus avertat) in posterum contrahenda . . . pro validis omnino haberi volumus . . ." Das Dekret „Ne temere" kommt hier nur negativ in Betracht, insofern als auch an seine modifizierte Trienter Form die Gültigkeit gemischter Ehen nicht geknüpft ist. Im übrigen ist bei den Ehen zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen genau zu unterscheiden zwischen erlaubter und gültiger Eheschließung. An den Vorbedingungen der Erlaubtheit einer gemischten Ehe ist nichts geändert worden. Im Gegenteil, der Hl. Vater schärft ausdrücklich und mit ernster Mahnung die alten kirchlichen Vorschriften aufs neue ein: die gemischten Ehen zwischen Katholiken und Häretikern oder Schismatikern sind und bleiben strenge verboten („graviter sunt manentque prohibita"), außer es liegt ein triftiger und gewichtiger kanonischer Grund dazu vor, es werden von beiden Seiten die gesetzlichen Kautionen vollständig und in aller Form zugestanden und es wird auf Grund dessen durch den katholischen Teil ordnungsgemäß Dispens von dem Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit erwirkt. Nach Erlangung der Dispens sollen solche Ehen in kirchlicher Weise vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen abgeschlossen werden, und es sündigen jene katholischen Brautleute schwer, welche vor einem akatholischen

[1]) Der gleiche Grundsatz gilt bezüglich der Bürgerl. Ehe im Deutschen Reiche. Schon das Reichsgesetz betr. die Beurkundung des Personenstandes v. 6. Februar 1875 bestimmte in § 41: „Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden."

Religionsdiener oder nur vor dem Standesamte oder in irgend einer anderen nicht kirchlichen Weise eine eheliche Verbindung eingehen. Ersuchen Katholiken bei dem Abschluß derartiger gemischter Ehen um die Mitwirkung eines akatholischen Religionsdieners oder lassen sie eine solche zu, so begehen sie noch eine weitere verbotene Handlung und verfallen den kirchlichen Zensuren („Imo si qui catholici in matrimoniis istis mixtis celebrandis ministri acatholici operam exquirunt vel admittunt, aliud patrant delictum et canonicis censuris subiacent"). Nichtsdestoweniger sollen diese Ehen gültig sein. Bei den genannten Zensuren ist namentlich an die auf den favor haeresis gelegte, ipso facto eintretende, dem Papste speciali modo reservierte Exkommunikation zu denken. Derselben Strafe verfällt nach der richtigeren Ansicht,[1]) ohne daß das Dekret sich hierüber äußert, auch derjenige katholische Eheteil, der in die akatholische Erziehung seiner Kinder einwilligt und dadurch eines favor haeresis sich schuldig macht. Von einer besonderen Zensur, abgesehen von der Strafe für akatholische Kindererziehung, frei geht derjenige aus, welcher sich bloß vor dem bürgerlichen Standesbeamten trauen läßt oder eine geheime Ehe eingeht. Wenn letzteres im Deutschen Reiche infolge der obligatorischen Bürgerlichen Ehe nicht oft mehr vorkommen dürfte, so ist es doch nicht ausgeschlossen. Ein gemischtes Brautpaar, das sich nicht in katholischer Form trauen lassen will, die bürgerliche Trauung zwar vornehmen läßt, dieselbe aber vollbewußt nur als Formsache betrachtet, nicht als einen Eheschließungsakt, braucht sich nur irgendwann gegenseitig in beliebiger Weise durch Worte oder Zeichen den Ehekonsens zu erklären, und die Ehe ist nach kirchlichem und nach bürgerlichem Rechte gegeben. Nach dem Dekrete „Provida" sind also innerhalb des Deutschen Reiches kirchlich gültige geheime oder formlose Eheschließungen bei gemischten, nicht zu reden von akatholischen, Brautleuten möglich. So gewiß für einen solcher Art handelnden Katholiken eine schwere Sünde anzunehmen ist, ebenso sicher läßt sich sagen, daß

---

[1]) Ph. Hergenröther-Jos. Hollweck, a. a. O. S. 737[2]; Jos. Hollweck, Die kirchl. Strafg. S. 95[1], 100[1], 164[3]; Fr. Göpfert, Moraltheologie. 5. A. Paderborn 1905 1. Bd. S. 335 f.; J. B. Sägmüller, a. a. O. S. 562 gegen M. Leitner, der in seinem Lehrb. d. Eher. S. 367 f. u. 370 und neuestens nochmals in „D. trid. Eheschließungsform nach der Konstitution Pius' X. »Provida« S. 15 schreibt: „. . . es verfallen nach wie vor . . . katholische Väter oder Mütter, welche bewirken oder dulden, daß auch nur eines ihrer Kinder akatholisch erzogen wird, im allgemeinen einer Zensur nicht. Nur in dem Falle, daß sie durch ihre Handlungsweise unzweifelhaft als Anhänger irgend eines akatholischen Bekenntnisses sich bekundeten, würden sie der Zensur nicht entgehen. Es ist gewiß merkwürdig, daß der Heilige Stuhl auch in diesem Schreiben mit keinem Worte die akatholische Kindererziehung und eine für sie ausgesetzte Zensur erwähnt, obwohl doch die deutschen Verhältnisse gewiß eine Gelegenheit böten, sich klar auszusprechen."

er nach dem neuen päpstlichen Rechte aus diesem Grunde allein in eine Zensur nicht verfällt.

Die Befreiung der gemischten Eheschließungen von dem zwingenden Trienter Recht soll auch rückwirkend sein. Das Dekret „Provida" bestimmt ausdrücklich: „... matrimonia mixta in quibusvis Imperii Germanici provinciis et locis ... non servata forma Tridentina iam contracta ... pro validis omnino haberi volumus." Voraussetzung der rückwirkenden Kraft auf eine bereits geschlossene nichtkirchliche Verbindung ist: erstens, daß kein anderes trennendes Ehehindernis (als das der Klandestinität) entgegensteht („dummodo nec aliud obstet canonicum impedimentum"), zweitens, daß vor Ostern (15. April) 1906 von einem kirchlichen Ehegerichte kein Urteil, das die Verbindung wegen Klandestinität für null und nichtig erklärt, gefällt worden ist („nec sententia nullitatis propter impedimentum clandestinitatis ante diem festum Paschae huius anni legitime lata fuerit") und drittens, daß der eheliche Konsens der beiden Teile bis zu demselben Termine fortgedauert hat („et mutuus coniugum consensus usque ad dictam diem perseveraverit"). Die letzte Bedingung mangelt z. B., wenn ein Teil vor dem 15. April 1906 anderweitig kirchlich oder bürgerlich geheiratet hatte oder wenn er geschieden war. Alle gemischten Ehen aber, bei denen vor Ostern 1906 die drei vorstehenden Bedingungen vorhanden waren, sind nunmehr als durchaus gültig zu erachten. Die betreffenden katholischen Teile können zwar wegen ehemaliger akatholischer Trauung oder wegen akatholischer Kindererziehung kirchlichen Zensuren verfallen sein, aber sie sind infolge der allgemeinen Sanierung vor dem Rechte der Kirche und damit auch für die pastorelle Behandlung wirkliche Eheleute.

γ) Der dritte Satz des Dekretes „Provida" spricht alle christlichen Akatholiken, wenn sie unter einander heiraten, von der Verpflichtung zur Trienter Eheschließungsform frei. Auch hier soll das Gesetz rückwirkende Kraft besitzen. Die Bestimmung deckt sich mit jener in Nr. XI, § 3 des Dekretes „Ne temere", welche die getauften und ungetauften Akatholiken bezüglich der Eheschließungen unter sich von der katholischen Form entbindet. Daß im Dekrete „Provida" nicht, wie in dem letzteren, auch die ungetauften Akatholiken genannt sind, bedeutet keinen wesentlichen Unterschied, da nach gemeinem Kirchenrecht die Ungetauften überhaupt nicht unter die kirchlichen Gesetze fallen. Zur Vorsicht fügt der Hl. Vater exemplifikativ bei, daß, wenn der eine oder der andere von zwei akatholischen Ehegatten sich zum katholischen Glauben bekehre oder wenn ein kirchliches Ehegericht eine Entscheidung

fällen solle über die Gültigkeit der Ehe zweier Akatholiken in Verbindung mit der Frage, ob eine von einem Katholiken geschlossene oder zu schließende Ehe gültig sei, unter sonst gleichen Verhältnissen solche Ehen immer den gültigen gleich zu erachten seien.

Der Fall, welchen der Gesetzgeber hier anführt, ist ein zweifacher und stellt sich folgendermaßen dar: Erstens: Zwei Akatholiken haben miteinander eine Ehe geschlossen. Später erfolgt der Uebertritt des einen oder beider zur katholischen Kirche. Vor dem kirchlichen Forum soll ihre Ehe, wenn kein trennendes Ehehindernis (außer dem der Klandestinität) gegeben ist, ohne weiteres als gültig betrachtet werden. Zweitens: Ein Katholik hat mit einem geschiedenen Akatholiken eine Ehe eingegangen oder will eine solche eingehen. Der Fall wird dem Ehegerichte vorgelegt. Dasselbe muß zunächst die erste Ehe des Akatholiken auf ihre Gültigkeit prüfen. Sind die beiden geschiedenen Ehegatten bei ihrer Eheschließung akatholisch gewesen und stand ihrer Ehe kein anderes trennendes Ehehindernis als das der Klandestinität entgegen, so soll das ehegerichtliche Urteil auf Gültigkeit ihrer Verbindung lauten. Die mit dem Katholiken eingegangene oder beabsichtigte Ehe muß als ungültig erklärt werden.

Aus dem Vergleich der Dekrete „Ne temere" und „Provida" ergibt sich, daß vom 19. April 1908 an nur mehr der zweite Satz des letzteren, betreffend die gemischten Ehen, eine besondere partikularrechtliche Bedeutung hat, während der erste und dritte Satz, was zukünftige Ehen betrifft, im gemeinen Rechte aufgehen.

## VII.

## Schlußbetrachtung.

Als am 4. Dezember 1563 die Väter des Konzils von Trient zu ihrer letzten Sitzung versammelt waren und auf die vollbrachten Arbeiten „rückwärts blickend vorwärts schauten", sprachen sie ganz am Schlusse die Hoffnung aus, der Papst werde, wenn der Ausführung der Dekrete irgendwo Schwierigkeiten sich entgegenstellen oder irgendwelche Erklärungen oder Definitionen notwendig werden sollten, unter dem Beirat, sei es von Vertretern der beteiligten Kirchenprovinzen, sei es sogar eines allgemeinen Konzils oder auf eine andere, ihm besser er-

ſcheinende Weiſe, das für die beſonderen provinziellen Verhältniſſe Geeignete verfügen.[1])

Der Eindruck von den langjährigen gründlichen Beratungen und von der Maſſe des bewältigten Materials war ein derartiger, daß der Gedanke an eine baldige Notwendigkeit, die gefaßten Beſchlüſſe aufzuheben oder zu verändern, nicht recht Zulaß erlangen konnte. Aber die Väter beſaßen, mächtig ergriffen von der Gewalt des raſchen Wechſels der Zeiten und der Umwälzung der herrſchenden Verhältniſſe, Vorſicht und Demut genug, um ſich dem Glauben zu verſchließen, als hätten ſie durchweg für alle Zeiten unwandelbare Satzungen geſchaffen. In Vorahnung, daß ſpätere Tage Modifikationen fordern könnten, wandte ſich das Kollegium vertrauensvoll an den oberſten kirchlichen Geſetzgeber, damit er etwaigen ſpäteren Zeitbedürfniſſen mit ſeiner abſoluten legislativen Vollgewalt in paſſender Weiſe wirkſam entgegen käme. Der gemeinſamen Bitte haben die Päpſte der folgenden Jahrhunderte des öfteren ſtattgegeben. An ſie reihte ſich Pius X., bewogen durch vorhandene, klar erkannte neue Poſtulate der Begründung und Befeſtigung des ſittlichen Wohles der anvertrauten Herde, mit den obigen Dekreten an. In verſtändnisvoller Würdigung des Fortſchrittes zeitlicher und örtlicher Verhältniſſe hat der regierende Papſt der geſamten katholiſchen Welt und dem Deutſchen Reiche insbeſondere zwei Geſetze gegeben, die ſich auszeichnen durch Einfachheit in der Form, Verſöhnlichkeit in der Wirkung und Zeitgemäßheit in den Umſtänden.

Der wichtige, die Sicherung der Heiligkeit und Würde des hl. Eheſakramentes bezweckende Inhalt der beiden Dekrete tritt uns in ſtiliſtiſch einfachen, zumeiſt kurzen und bündigen Rechtsſätzen vor Augen. Durch die einleitenden Bemerkungen wird eine genügende Orientierung über die Motive, von denen ſich der Geſetzgeber leiten ließ, ermöglicht. Sie ſind außerdem ein Hülfsmittel bei der Exegeſe des Textes. In wenige präziſe Sätze iſt die auch ihrem Inhalte nach ganz einfache Neuregelung der ehemals komplizierten Normen über die Form der Eheſchließung für das Gebiet des gemeinen Rechtes zuſammengefaßt: Gültig traut ſtets der nicht exkommunizierte noch ſuspendierte Pfarrer

---

[1]) Sess. XXV i. f.: „Quod si in his recipiendis aliqua difficultas oriatur, aut aliqua inciderint, quae declarationem, quod non credit, aut definitionem postulant, praeter alia remedia in hoc concilio instituta, confidit Sancta Synodus Beatissimum Romanum Pontificem curaturum, ut vel evocatis ex illis praesertim provinciis, unde difficultas orta fuerit, iis, quos eidem negotio tractando viderit expedire, vel etiam concilii generalis celebratione, si necessarium iudicaverit, vel commodiore quacumque ratione ei visum fuerit, provinciarum necessitatibus pro Dei gloria et ecclesiae tranquillitate consulatur."

des Trauungsortes, ob die Brautleute seine Parochianen sind oder nicht, wenn er eingeladen und gebeten mit freiem Willen nach dem Ehekonsens der Kontrahenten fragt und ihre Konsenserklärung entgegennimmt; die Akatholiken sind bei Ehen unter sich nirgends mehr an die kirchliche Eheschließungsform gebunden, wohl aber die Katholiken bei Ehen mit Akatholiken, ausgenommen die gemischten Ehen im Deutschen Reiche, und überall bei rein katholischen Ehen. Diesen Sätzen kommen in der Einfachheit ihrer Fassung diejenigen über die Bedingungen der Gültigkeit von Sponsalien, der Erlaubtheit der Eheassistenz und das in seiner früheren Art fortdauernde Verbot der gemischten Ehen gleich.[1])

In der Ausdehnung der modifizierten Trienter Eheschließungsform auf die ganze katholische Welt und in der gemeinrechtlichen Verpflichtung der Katholiken, auch bei gemischten Ehen sich daran zu halten, liegt eine Verschärfung des bisherigen Rechts. Aber wer wollte sie nicht dankbar begrüßen im Interesse der gesetzlichen Einheit und Gleichheit, in ihrer Einwirkung auf die Achtung und Verehrung des Sakramentes, in ihrem Einfluß auf die Pflege und Bewahrung der ehelichen Liebe und Treue sowie auf die Erhaltung des unauflöslichen Bandes?

Verschärfend in bezug auf die Katholiken sind die neuen Bestimmungen versöhnlich gegenüber den Akatholiken. Seine mit der obersten legislativen Gewalt notwendig ihm zustehende Dispensationsvollmacht gebrauchend, befreite der Papst alle nichtkatholischen Christen von der Einhaltung der kirchlichen Form der Eheschließung. Nicht zufrieden damit, sanierte er auch noch unter bestimmten Voraussetzungen alle im Gebiet des Deutschen Reiches unter der Herrschaft des alten Gesetzes geschlossenen ungültigen Ehen der Akatholiken unter sich und mit Katholiken. Die Trienter Beschlüsse über die allgemeine Unterwerfung der Akatholiken unter das kirchliche Gesetz hatten unzweifelhaft die besten Absichten, aber erreicht wurden diese zum großen Teile nicht. Dafür traten als notwendige Konsequenzen in zahlreichen Gegenden traurige Mißstände auf und griff eine mechanische Auffassung des Ehe-

[1]) Das päpstliche Dekret „Ne temere" führt zuerst die Bedingungen der gültigen Eheassistenz an und läßt diesen jene der erlaubten Trauung folgen. Es kann nur zur Verwirrung führen, wenn bei Darstellungen des Gesetzes die umgekehrte Reihenfolge eingeschlagen wird, wie dies Univ.-Prof. Dr. Speiser (Freiburg i. d. Schweiz) in seinem Aufsatz: „Une nouvelle loi ecclésiastique sur la celebration du mariage" (La Liberté, Fribourg 1907, 7. Nov. N. 258) tut. Bei einem Rechtsakt ist das zuerst Entscheidende die Gültigkeit. Die Beachtung dieses Satzes bedeutet nicht zugleich eine Unterschätzung der Bedingungen für die Erlaubtheit einer Rechtshandlung.

schließungsaktes Platz. Als Kraftprobe gegen die Häresie hat sich das Kapitel *Tametsi* jedenfalls nicht bewährt. Nun ist durch Pius X. die von Laynez auf dem Trienter Konzil befürchtete „neue Scheidewand zwischen Katholiken und Akatholiken" niedergelegt worden. Diese Tat erleichtert die katholische Pastoration, ermöglicht manchen untreuen Gliedern der Kirche die Rückkehr, befestigt den Bestand und sichert die Heilighaltung der innigsten Lebensgemeinschaft — eine segensreiche Tat christlicher Restauration, ein weitreichender Schritt zur konfessionellen Versöhnung! Aber ist nicht Mißbrauch des neuen Rechts, namentlich des partikularen, betreffend die gemischten Ehen im Deutschen Reiche zu erwarten, wird nicht die Gleichgültigkeit gegenüber dem Gebote der kirchlichen Eheschließung auch seitens gemischter Paare um sich greifen, werden nicht geheime Eheschließungen mit allen ihren aus der Geschichte des Eherechtes bekannten bösen Folgen dadurch befördert? Unstreitig liegen Gefahren dieser Art vor. Aber im Vergleich mit ihnen sind die erlangten Vorteile doch höher zu werten und der Mißbrauch eines guten Gesetzes macht dieses selbst nicht schlecht.

Die neuen Dekrete entsprechen auch unseren Zeitumständen, sie sind moderne Gesetze. Berücksichtigung haben in ihnen gefunden die mit der neuzeitlichen Entwicklung der Industrie und des Weltverkehrs verbundene Umwälzung der Domizilverhältnisse und konfessionelle Mischung der Bevölkerung. Die alte Seßhaftigkeit der Bewohner ist in sehr vielen Orten hier mehr, dort weniger geschwunden, mit ihr leider auch eine Reihe religiöser, individueller, familiärer und sozialer Tugenden, häufig auch der gesunde Konservatismus nach innen und nach außen. Die staatlichen Gesetze über Freizügigkeit haben die moderne Völkerwanderung noch begünstigt. Wer vermag diesem Strom sich wirksam entgegenzustemmen, wer will es wagen, dem Rad der Zeit in die Speichen zu fallen und es zurückzureißen? Hier gilt es, mit der gegebenen Lage der Dinge zu rechnen und die neuen Formen mit den alten, ewig sich gleich bleibenden Prinzipien zu füllen, für die neuen Einrichtungen die Anwendung der alten dauernden Grundsätze zu erleichtern. Die Aufstellung des Territorialitätsprinzips bei der Berechtigung zur Eheassistenz und die Beschränkung der notwendigen Aufenthaltszeit auf einen Monat trägt dem wandernden Arbeitervolke Rechnung. Mit der Aufstellung der außerordentlichen Formen der Eheschließung hat der Papst den traurigen Fällen familiärer Not und den unseligen Zeiten kirchenpolitischer Wirren und antikirchlicher Kämpfe durch Erfahrung belehrt weitsehend vorgearbeitet. Der Vorzug des parochus sponsae entspricht den derzeit bei den meisten Nationen üblichen Hochzeitsfeierlichkeiten am Wohnorte der Braut.

Zeitgemäß stellen sich die neuen Dekrete ferner dar in ihrer Aehnlichkeit mit modernen staatlichen Gesetzen. Bei letzteren herrscht in wichtigen Rechtsangelegenheiten der Grundsatz der Schriftlichkeit: „Quod non est in actis, non est in mundo". Treu und Glauben, die Grundlagen nicht bloß des wirtschaftlichen, sondern des ganzen menschlichen Verkehrs, haben der Untreue und Lüge, dem Betrug und der Verführung vielerorts den Platz geräumt. Der mündliche Vertrag ist nicht mehr verlässig. Aus der Betrachtung der schweren Folgen, welche die schwindende öffentliche Moral und natürliche Ethik auch für Brautleute vielfach erzeugt haben, erwuchs die Statuierung der schriftlichen Form des Verlöbnisses, die eine große Wohltat für die Brautleute selbst, für die Pfarrer und die anderen Seelsorger genannt werden muß. Die Schriftlichkeit der Sponsalien wird außer der Verhütung der im Dekrete aufgezählten Nachteile größere Rechtssicherheit mit sich bringen, eine leichtere Behandlung des aufschiebenden Ehehindernisses des Verlöbnisses und der von angeblichen Brautteilen erhobenen Einsprüche, eine höhere Wertung der Sponsalien selbst und eine ernstere Beachtung der aus ihnen resultierenden Pflichten und Rechte.

Verschiedene Normen des neuen Dekretes „Ne temere" erinnern an staatliche Gesetze, so das Prinzip der Territorialität, die Frage nach dem Konsens der Nupturienten und die Freiwilligkeit der Entgegennahme der Ehewillenserklärung, Punkte, die an das Recht im Deutschen Reiche erinnern. Sollten wir über diese Aehnlichkeit oder vielleicht absichtliche Annäherung ängstlich schweigen, weil das etwa zu profan gedacht sei oder weil Gegner der Kirche dadurch angeregt werden könnten, ihr erzwungene Rezeption oder billige Anleihe bei dem weltlichen Recht vorzuhalten. Das Gegenteil dürfte hier Pflicht sein. Wenn das neue Recht wirklich ein Vorbild und die Veranlassung an einem zivilen Gesetzbuch gefunden haben sollte, so wäre das nur ein neuer Beweis für eine in der Kirche herrschende Objektivität und Unbefangenheit in der Beurteilung profaner geistiger Schöpfungen und für den von ihr vertretenen Grundsatz, ihren Gläubigen das Beste zu bieten, woher immer es zu nehmen sie in der Lage ist.[1])

Wer weiß, welche unwürdigen Kämpfe und langwierigen Prozesse das Trienter Dekret den mit ihrer Kirche zerfallenen Pfarrern offen ge-

[1]) Den Anschluß an das zivile Recht erwähnt auch der defensor matrimonii in seinem Votum für die S. C. C.: „Omnia suadent ut potestas parochorum quoad matrimonii celebrationem reddatur territorialis. Prae nimis enim cum omnes civiles Codices hoc principium utpote opportunius adoptaverint in actis celebrandis nuptiarum uti aiunt civilium, non suppetit sufficiens ratio cur Ecclesia illud non sequatur in matrimoniali materia." Acta S. Sedis vol. XL, p. 564.

lassen hatte, wer die Aergernis erregenden und dem hl. Akt der Eheschließung jede Weihe entreißenden Fälle der oft durch List erschlichenen, durch Gewalt erzwungenen, durch Ueberrumpelung erlangten, in übel angebrachter Nachgiebigkeit und beklagenswerter Schwäche gewährten passiven Assistenz kennt, der nimmt dankbar die neuen Bestimmungen entgegen, unbekümmert über das allenfallsige weltlich-rechtliche Murren, und ist befriedigt im Hinblick auf die daraus zu erwartende höhere Wertschätzung der sakramentalen Ehe und die Beförderung des Ansehens wie der verantwortungsvollen Stellung des trauungsberechtigten Pfarrers.

Die beiden eherechtlichen Dekrete bewirken eine weitgehende Ermöglichung gültiger Eheschließungen an Orten und seitens von Personen, wo und bei denen bisher nach geltendem Rechte der Mangel einer wirklichen Ehe vermutet oder sicher angenommen werden mußte. Sie erzielen weiterhin eine Befestigung der bestehenden katholischen und akatholischen Ehen. Durch sie ist die Seelsorge in utroque foro erleichtert. In ihnen liegt ein neuer Beweis für die mit der Aufrechterhaltung der kirchlichen Grundsätze vereinbarte Friedensliebe und entgegenkommende Versöhnlichkeit der katholischen Kirchenregierung. Mit den beiden Dekreten hat Pius X. sich ein dauerndes Denkmal gesetzt. Auf die in die Vergangenheit zurückschauende Seite des Monumentes kann man mit ehernem Griffel dankbar die Worte schreiben „Befreiende Tat“! und die Zukunft mag in hell leuchtenden Buchstaben lesen

„Ein Werk sozialer Kultur“!

**Die maßgebenden Gesetze und Verordnungen über die Eingehung der bürgerlichen Ehe.** Zusammengestellt und erläutert von Johannes Böcker. Geh. M. 0.60.

**Die Rechtsverhältnisse der deutschen Frau nach der heute geltenden Gesetzgebung.** Von Dr. jur. A. Baumstätter. Geh. M. 1.80. Geb. M. 2.40.

**Deutsches Vormundschaftsrecht** unter besonderer Berücksichtigung der Preußischen Ausführungs-Bestimmungen. Text-Ausgabe mit ausführlichem Kommentar und alphabetischem Sachregister von Landgerichts-Präsident F. von Schilgen. Geh. M. 4.—. Geb. M. 4.50.

**Gesetz betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den kath. Kirchengemeinden und Gesamtverbänden.** Nebst Ausführungsanweisung. Geh. M. 0.60. Geb. M. 0.85.

**Die Wahlen der kirchl. Vermögensverwaltungs-Organe.** In übersichtlicher Weise dargestellt von Pfarrer Joh. B. Ferdinand. Geh. M. 0.60. Geb. M. 0.80.

**Praktische Anleitung für Kirchen-Rendanten bei Aufstellung der Kirchen-Rechnung.** Von Dr. jur. Jos. Pahl. Geh. M. 0.60. Geb. M. 0.80.

**Das römische Recht, das deutsche Recht und das bürgerliche Gesetzbuch.** Eine Vergleichung der rechtlichen, ethischen und wirtschaftlichen Grundgedanken. Von Rechtsanwalt Dr. J. Schwering. Geh. M. 2.80. Geb. M. 3.80.

Durch jede Buchhandlung.